andbibliothek Badischer Gesetze.
I. Band.

Badische Verfassungsgesetze

mit

Einleitung, Anmerkungen und Register

herausgegeben

von

Dr. H. Rosin,
Professor an der Universität Freiburg.

Freiburg i. B. 1887.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Handbibliothek

Badischer Gesetze.

In Verbindung

mit Gelehrten und Männern der Praxis

herausgegeben

von

Dr. H. Rosin,
Professor an der Universität Freiburg.

I. Band:

Badische Verfassungsgesetze.

Freiburg i. B. 1887.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Handbibliothek Badischer Gesetze.
I. Band.

Badische Verfassungsgesetze

mit

Einleitung, Anmerkungen und Register

herausgegeben

von

Dr. H. Rosin,
Professor an der Universität Freiburg.

Freiburg i. B. 1887.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Vorbemerkung.

Verlagsbuchhandlung und Herausgeber beabsichtigen durch die „Handbibliothek,“ deren erster Band hier vorliegt, die badischen Landesgesetze weiteren Kreisen leichter zugänglich zu machen, sowie Verständniß und Anwendung derselben bei allen Interessenten zu fördern. Die wichtigsten Materien des badischen Landesrechts, des Staatsrechts sowohl, wie des Privatrechts, sollen in einzelnen handlichen Bändchen von berufenen Männern der Theorie oder Praxis bearbeitet und mit gemeinverständlichen Einleitungen, mit Anmerkungen, welche den Zusammenhang der Gesetzgebung erläutern, sowie mit einem ausführlichen Sachregister versehen werden. Der Text der Gesetze soll in übersichtlicher Anordnung sowie in correctem Abdruck nach ihrer gegenwärtigen Fassung geboten werden. Die Sammlung beginnt mit einem Bande „Verfassungsgesetze“; ein Prospect über die ferneren vorerst noch in Aussicht genommenen Theile der Gesetzgebung soll mit dem zweiten Bändchen veröffentlicht werden. Es ist beabsichtigt, nach Abschluß der Reihe die den einzelnen Bänden vorausgeschickten gemeinverständlichen Einleitungen in einem Schlußbande systematisch zusammenzufassen und zu einer orientirenden Gesammtdarstellung der wichtigsten Theile des badischen Landesrechts zu ergänzen.

Freiburg im Juli 1887.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Texte.

Einleitung.

I. Die Entwicklung des badischen Staatsgebietes.

Der badische Staat verdankt seine jetzige Gestalt und Größe zumeist den territorialen und politischen Veränderungen, welche in Süd- und Westdeutschland am Ende des vorigen und am Anfange dieses Jahrhunderts sich vollzogen. — Die Geschichte der territorialen Entfaltung Badens ist eng verknüpft mit der Geschichte seines Herrscherhauses [1]). Eine sichere Genealogie desselben beginnt mit Berthold I. dem Bärtigen von Zähringen, welcher in den Urkunden bis zum Jahre 1052 als Graf bezeichnet wird. Er erlangte im Jahre 1061 das Herzogthum Kärnthen mit der Markgrafschaft Verona. Trotzdem dieser Besitz ihm schon im Jahre 1073 wieder entzogen wurde, behielt er doch, einer weitverbreiteten Sitte deutscher Fürstenhäuser folgend, für sich und seine Familie den Titel eines Herzogs und Markgrafen bei. Bei seinem Tode (1078) vertheilte Berthold I. seine Länder und Titel. Der älteste Sohn Berthold II. erhielt mit dem Herzogstitel die Grafschaft im Breisgau, sowie die meisten Stammgüter der Familie im Breisgau und in der Ortenau, darunter auch die Stammburg Zähringen. Indem sein Sohn Konrad auf diesen Familiensitz den ererbten Herzogstitel übertrug, nannte er sich zuerst „Herzog von Zähringen". Diese zähringische Hauptlinie starb jedoch

1) H. Schulze: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser I. S. 147 ff.; v. Weech: Die Zähringer in Baden, und dess. Verf. Bearbeitung der badischen Geschichte in dem Lieferungswerke: „Das Großherzogthum Baden", Karlsruhe 1884.

in ihren verschiedenen Verzweigungen schon 1218 bezw. 1439 aus. Ihre Güter kamen mangels fester, den Familienbesitz zusammenhaltender, Bestimmungen an verschwägerte oder gar fremde Häuser. Die Stammburg Zähringen gelangte erst 1805 im Preßburger Frieden als ein Theil der österreichischen Abtretungen im Breisgau an Baden zurück. Zum Andenken daran führen unsere Großherzöge seit 1806 den alten Titel wieder: „Herzog von Zähringen".

Der zweite Sohn Bertholds I., Hermann I., verstarb bereits vor seinem Vater 1074. An seiner Statt besaß sein Sohn Hermann II. beim Tode des Großvaters die im Ufgau und Kraichgau gelegenen Besitzungen, sowie die hachbergischen Lande im Breisgau. Von der im Ufgau gelegenen Burg und Stadt Baden nannte er sich zuerst, wie eine Urkunde von 1112 ergiebt, Markgraf von Baden, indem er, gleich der älteren Linie, den ererbten Titel mit seinem Besitze verband [1]). Der Enkel Hermanns II., Hermann IV., theilte seinen Besitz wiederum (1190) in der Art, daß der älteste Sohn Hermann V. die Hauptlande mit der Stammburg Baden, der jüngere, Heinrich I., die hachbergischen Besitzungen erhielt.

Die Nachkommen Heinrichs I. nahmen seit 1256 den Titel Markgrafen von Hachberg an. Doch blieben auch die Besitzungen dieser Linie noch nicht ungetheilt. Heinrich III. und sein Bruder Rudolph theilten, wahrscheinlich um 1300, ihre Lande so, daß ersterer Hachberg, letzterer aber Sausenberg erhielt.

Zuerst erlosch die hachberg-hachbergische Speciallinie im Jahre 1420. Ihre Lande fielen jedoch nicht an die zunächst verwandte hachbergisch-sausenbergische Linie, sondern in Folge eines im Jahre 1415 geschlossenen Kaufvertrages, zu dem übrigens, wie berichtet wird, die sausenbergischen Agnaten

1) Dagegen meint Ficker: Forschungen I S. 266, daß der Titel „Markgraf", zur Unterscheidung von Grafen geringerer Herkunft, willkürlich angenommen worden sei.

ihre Zustimmung gegeben haben sollen, an Markgraf Bernhard von Baden, also an die älteste vom badischen Hauptstamme abgezweigte Nebenlinie.

Die hachberg-sausenbergische Linie vermehrte ihre Besitzungen besonders durch den Erwerb der Herrschaften Rötteln und Badenweiler. Im Jahre 1490 schloß Markgraf Philipp mit dem Markgrafen Christoph von Baden das sogenannte röttelnsche Gemächde, einen Erbvertrag, durch welchen beide Linien für den Fall des Aussterbens ihre breisgauischen Besitzungen gegen einander einsetzten. Mit dem Tode Philipps 1503 trat der vorgesehene Fall bereits ein und Sausenberg, Rötteln und Badenweiler fielen an die Markgrafen von Baden, welche nunmehr wiederum alle im Jahre 1190 getheilten Besitzungen in vergrößertem Umfange vereinigten.

Auch ihren ursprünglichen Besitz hatte die badische Linie inzwischen nicht unbedeutend vermehrt. So waren Theile der Grafschaft Eberstein durch Heirath und der Grafschaft Sponheim durch Erbschaft erworben worden. Aber auch in dieser Linie war das moderne Princip der Untheilbarkeit des gesammten Staatsgebietes noch nicht zur Geltung gelangt. Die erst im Jahre 1503 erfolgte Consolidirung des Besitzes wurde schon durch das im Jahre 1515 errichtete Testament Markgraf Christophs wieder aufgehoben. Doch wurde wenigstens für die spätere Wiedervereinigung der Grund gelegt durch den zwischen den beiden neuen Theillinien im Jahre 1536 geschlossenen sog. pfälzischen oder kurfürstlichen Receß, nach welchem die geschehene Theilung sich nur auf den Gebrauch beziehen, keine sogenannte Todtheilung sein sollte, womit die gegenseitige Erbberechtigung beider Linien vorbehalten war.

Die ältere dieser beiden Linien war die der Markgrafen von Baden-Baden, die ihre Residenz erst in Baden, dann in Rastatt hatten. Der Stifter dieser Speciallinie, Bernhard III., empfing bei der Theilung im Jahre 1535

1*

das sponheimsche Gebiet und die luxemburgischen Herrschaften sowie einen Theil der Markgrafschaft Baden. Den Pforzheimer und Durlacher Theil derselben, die sog. untere Markgrafschaft, nebst Hachberg, Sausenberg, Rötteln und Badenweiler erhielt Markgraf Ernst, der Stifter der baden-durlach'schen Linie, deren Residenz zuerst Pforzheim, dann Durlach, endlich das neugegründete Karlsruhe bildete. Dieser Linie war es beschieden, die getrennten Landestheile wieder zu vereinigen. Als das Erlöschen der baden-badischen Linie bevorstand, schloß August Georg von Baden-Baden mit Karl Friedrich von Baden-Durlach am 28. Januar 1765 einen Familien- und Erbvertrag, durch welchen das schon auf Grund des Recesses von 1536 bestehende gegenseitige Successionsrecht der beiden Linien von Neuem anerkannt und bestätigt wurde. Am 21. October 1771 starb August Georg und die badischen Hausbesitzungen der mit ihm erloschenen baden-badischen Linie wurden mit Baden-Durlach vereinigt.

„Karl Friedrich (1738—1811) ist als der Neubegründer des gegenwärtigen badischen Staates und seiner Dynastie anzusehen." Mit kluger Umsicht wußte der mit allen Regententugenden gezierte, von seinen Unterthanen geliebte, von seinen Standesgenossen hochgeachtete Fürst die politischen und territorialen Umwälzungen, in denen die französische Revolution in Deutschland nachzitterte, für seinen Staat und sein Haus nutzbar zu machen. Vor Ausbruch der französischen Revolution betrug die Größe des badischen Gebietes 64,88 Quadratmeilen mit 201,293 Einwohnern, beim Tode Karl Friedrichs (1811) etwa 272 Quadratmeilen mit circa 1 Million Einwohner.

In dem zu Paris am 22. August 1796 mit der französischen Republik geschlossenen Frieden, welcher für Baden den ersten französischen Krieg beendete, mußte dasselbe seine

sämmtlichen auf dem linken Rheinufer belegenen Besitzungen abtreten, ein Verlust von etwa 13½ bezw., wenn man die unter österreichisch-luxemburgischer Oberhoheit stehenden Herrschaften Rodemachern und Herspringen mitrechnet, von 19½ □Meilen. Eine Entschädigung Badens für diese Verluste durch Secularisationen geistlicher Güter auf dem rechten Rheinufer wurde bereits in den geheimen Artikeln zu diesem Friedensschlusse in Aussicht genommen. Nachdem darauf der Friede von Lüneville (1801) den Thalweg des Rheines als Grenze zwischen Deutschland und Frankreich bestätigt und den erblichen Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer Besitzungen verloren, eine Entschädigung im Schoße des Reiches zugesichert hatte, wurde die letztere in dem sogen. Reichs-Deputations-Hauptschluß des Näheren festgesetzt. Die badischen Entschädigungslande enthält der § 5 desselben. Hervorzuheben ist der Erwerb des Bisthums Konstanz, der rechtsrheinischen Theile der Bisthümer Speyer, Straßburg und Basel, des größeren Theils der rechtsrheinischen Pfalz mit Heidelberg und Mannheim, und einer ferneren Reihe von Herrschaften, Abteien und Reichsstädten, im Ganzen von etwa 62 □Meilen. Zudem wurde dem Markgrafen die Kurwürde des deutschen Reiches übertragen.

Der Friede von Preßburg (1805) beendete den Krieg der dritten Coalition gegen Frankreich, in welchem, durch die politischen Verhältnisse genöthigt, Baden mit 3000 Mann auf Frankreichs Seite focht. Der Friedensschluß brachte Baden neue Erwerbungen: besonders den größten Theil des Breisgaus, die Ortenau und die Stadt Konstanz, damit einen Zuwachs von etwa 40½ □Meilen. Zugleich wurde für Baden, ebenso wie für Bayern und Württemberg, die volle Souveränetät, wie sie Oesterreich und Preußen in ihren Gebieten thatsächlich übten, anerkannt. Die Auflösung des deutschen Reiches war nur die unmittelbare Folge dieser Bestimmungen.

Unter dem 12. Juli 1806 unterzeichneten zu Paris die Gesandten von Bayern, Württemberg, Baden und 13 kleineren süddeutschen Landesherrschaften die Acte, durch welche sie sich unter dem Protectorate des Kaisers Napoleon zum Rheinbunde vereinigten. Von unserem heutigen nationalen Standpunkte aus beklagenswerth, war jene Thatsache damals doch nur ein nothwendiges Glied in der Kette von Ereignissen, welche die Ohnmacht des deutschen Reichsverbandes und die unendliche Zersplitterung des deutschen Landes durch Erschaffung einer Reihe kräftiger Territorialgewalten im Süden und Westen Deutschlands zu ersetzen berufen waren. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch der fernere Inhalt der Rheinbundsacte zu beurtheilen. Die verbündeten Fürsten erklärten sich für souverän und sagten sich vom Reiche los. (Urkunde vom 1. August 1806.) Der Kurfürst von Baden legte demzufolge seinen auf die deutsche Reichsverfassung bezüglichen Titel nieder und nahm den eines Großherzogs an, nachdem sein praktischer Sinn den ihm zugedachten Königstitel „comme trop supérieur à ses revenus“ abgelehnt hatte. Eine größere Consolidirung ihrer Territorien führten aber die Verbündeten dadurch herbei, daß sie 72 bisher reichsständische Fürsten und Grafen ihrer Staatsgewalt unterstellten, mediatisirten, die der Reichsritterschaft gehörigen Gebiete einverleibten und die 1803 noch verschonten Johanniter- und Deutschordensgebiete secularisirten. Baden erwarb auf diese Weise außer manchen anderen Landestheilen den größten Theil der Besitzungen der mediatisirten Häuser Fürstenberg, Löwenstein und Leiningen, und wuchs im Ganzen auf etwa 249 □Meilen an.

Im Wesentlichen war damit die Entwicklung des badischen Staatsgebietes beendigt. Die Territorialveränderungen, welche sich für die Alliirten Napoleons an den Wiener Frieden von 1809 anschlossen, verschiedene Ausgleichungen

mit den Nachbarstaaten, der Pariser Friede von 1814 und der Frankfurter Territorialreceß von 1819 stellten definitiv die heutige Gestalt des Staates her, welchem dadurch besonders der württembergische Theil des Breisgaus, die Landgrafschaft Nellenburg, das Amt Hornberg und die Herrschaft Triberg gegen minder bedeutende Abtretungen einverleibt wurden. Spätere Grenzregulirungen haben keine erheblicheren Gebietsveränderungen mehr veranlaßt. Der heutige Flächeninhalt des badischen Staatsgebietes wird auf. 273,89 □Meilen angegeben.

II. Die Entstehung der badischen Verfassung*).

Die Verfassung des Großherzogthums Baden vom 22. August 1818 verdankt ihre Entstehung nicht der abstracten Speculation über den Vorzug einer bestimmten Staatsform, sondern dem Drange der geschichtlich gegebenen Thatsachen und Verhältnisse. Ueberblickt man den Werdegang des Verfassungswerkes im Ganzen, so sind es besonders folgende Momente, die als die treibenden Kräfte der Bewegung erscheinen:

Von Seiten des Fürstenthums sah man in der Herstellung einer einheitlichen Landesverfassung ein Mittel, die verschiedenartigen Gebietstheile, welche die politischen Bewegungen um die Wende des Jahrhunderts zum Großherzogthum vereinigt hatten, mit dem Gedanken eines einheitlichen Staates zu durchdringen. Mehr, als die allmählich durchzuführende Gleichheit der bloßen Verwaltungsordnung, konnte die einheitliche Feststellung der Verfassungsgrundlagen des Staates und die Betheiligung des als Einheit gedachten Volkes an der

*) v. Weech: Geschichte der badischen Verfassung nach amtlichen Quellen. Karlsruhe 1868. v. Treitschke: Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert Bd. II. S. 354—375.

Regierung diesem Zwecke dienen. Und gerade in Baden mußte die unverbrüchliche Feststellung der Staatseinheit um so energischer erstrebt werden, als die langjährigen und immer wieder aufgenommenen Ansprüche Bayerns auf badische Landestheile dieselbe auch von Außen her bedrohten.

Der Adel meinte, daß ihm eine Verfassung die Garantie seiner ständischen Vorrechte und zugleich einen besonderen Einfluß auf die Regierung des Staates gewähren würde. Die Mediatisirten und Reichsritter hatten nicht allein erfahren müssen, daß ihre Hoffnungen auf die Wiederherstellung des früheren politischen Zustandes aussichtslose seien, sondern zugleich auch, daß das absolute Fürstenthum mit seinen nur ihm verantwortlichen Beamten nicht zögerte, wenn es galt, die früher reichsunmittelbaren Herren als Unterthanen in das Gebäude eines einheitlichen Staates einzufügen. So sollte der hervorragende Antheil an der Landstandschaft, den ihnen jede den realen Machtverhältnissen Rechnung tragende Verfassung einräumen mußte, für sie ein Palladium ihrer bevorrechtigten Stellung im Staate werden.

Und auch das Bürgerthum glaubte, daß die ständische Controle der Staatsverwaltung ihm die Beseitigung mancher drückend empfundenen Mißstände und Lasten bringen werde. Auf dem Gebiete der inneren Verwaltung hatte sich in den letzten Lebensjahren des greisen Karl Friedrich, noch mehr aber unter der Regierung des schwachen und kranken Großherzogs Karl im Kleinen vielfach ein unnützes Vielregieren, im Großen aber eine gewisse Gelassenheit des Beamtenthums entwickelt. Die Finanzen andererseits waren vor Allem durch die Kriegsnöthe zerrüttet; für das Jahr 1816 berechnete man ein Deficit von 1,1 Mill. Fl. Maßregeln zur Erzielung eines wohlgeordneten Steuersystems, die sich späterhin bewähren sollten, wurden doch in den ersten Jahren nur als neue Lasten empfunden. So war die Sehnsucht begründet, durch die Ver=

tretung des Volkes eine Controle des Beamtenthums und eine entscheidende Theilnahme bei Feststellung der bürgerlichen Leistungspflichten an den Staat auszuüben. —

Die Entwicklung des Verfassungswerkes, in welcher die eben angedeuteten treibenden Kräfte sich bemerkbar machten, erfolgte nun nicht in gleichmäßigem, stetigen Fortschritt, sondern eher in abgerissenen, bald mehr, bald weniger unter sich verbundenen Perioden, je nachdem das eine oder andere der wirkenden Motive einen neuen Anstoß gab. Schon unter dem 5. Juli 1808, also noch unter der Regierung des Großherzogs Karl Friedrich, erging eine landesherrliche Verordnung, welche unter besonderem Hinweis auf die „Einverleibung so verschiedenartiger Lande in Unsern Staat" den Willen aussprach „mittelst einer Landesrepräsentation, wie sie in Bayern und Westfalen eingeführt worden, das Band zwischen Uns und dem Staatsbürger noch fester, wie bisher geknüpft zu wissen." Auf Veranlassung des Kabinetsministers Frh. v. Dalberg arbeitete darauf der Staatsrath von Schmitz einen Entwurf aus, der einer mehrfachen eingehenden Begutachtung, u. A. auch von dem Heidelberger Staatsrechtsrechtlehrer Klüber, unterzogen wurde. Auf Grund dieser Vorarbeiten stellte dann Brauer, der berühmte Organisator des badischen Rechts und der badischen Verwaltung, im Jahre 1809 einen neuen Entwurf her, welcher, da sein Verfasser ausgesprochenermaßen keine besondere Vorliebe für das Repräsentativsystem besaß, dem aus Vertretern der großen und mittleren Landwirthschaft, des Gewerbes und der Wissenschaft ziemlich künstlich zusammengesetzten „Landrath" nur geringe Rechte zuweisen wollte. Der Entwurf erhielt jedoch niemals Gesetzeskraft, vielmehr wurden die damaligen Verfassungsarbeiten durch den bald darauf erfolgenden Ausbruch des Krieges mit Oesterreich in den Hintergrund gedrängt, und haben auch, so weit ersicht-

lich, auf den späteren Fortgang der Angelegenheit keinen Einfluß ausgeübt.

Einen neuen Anstoß erhielt die badische Verfassungsangelegenheit bei den Berathungen des Wiener Congresses durch die Bemühungen des Frhr. v. Stein, welcher, von dem badischen Minister Frhr. v. Marschall in der Ueberzeugung unterstützt, daß bei den eigenthümlichen Verhältnissen des badischen Staates die Ertheilung einer Verfassung für denselben eine Nothwendigkeit sei, für diese Ideen den Kaiser Alexander von Rußland, einen Schwager des Großherzogs Karl, und dessen Schwester, die Kaiserin Elisabeth zu gewinnen wußte. Unter deren Einfluß erließ der Großherzog unter dem 1. Dez. 1814 eine Erklärung an die deutschen Großmächte, nach welcher eine ständische Verfassung in Baden eingeführt, und somit „den Unterthanen die Bewilligung der directen sowohl, als indirecten Steuern, die Mitaufsicht auf deren Verwendung, die Theilnahme an der Gesetzgebung und das Recht der Beschwerdeführung bei eintretender Malversation der Staatsdiener" gestattet werden sollte. Im Wesentlichen auf diesen Grundlagen ruhte der Verfassungsentwurf, den Frhr. v. Marschall verfaßt hatte, und welcher der von Wien nach Karlsruhe unter dem 12. Januar 1815 erlassenen Ordre wegen Niedersetzung einer Verfassungscommission beigelegt war. Die Umarbeitung, welche diese Commission vorlegte, wurde dann nochmals von v. Marschall im März 1815 in freisinnigem, aber doch auch echt staatsmännischem Geiste begutachtet. Aber auch diese Arbeiten konnten durch die neuen Kriegsereignisse der 100 Tage zu keinem Abschluß gelangen.

Gegen Ende 1815 kam die Verfassungsfrage wieder in Fluß. Kundgebungen von Seiten des Adels, der Geistlichkeit und des Bürgerthums, die sich jetzt auch auf den Art. 13 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 berufen konnten, welcher versprach, daß in allen Bundesstaaten eine land=

ständische Verfassung sein werde, näherten sich, nicht immer in der nöthigen Ehrerbietung, dem Throne des Großherzogs. Die Verhandlungen innerhalb des Cabinets, an denen wiederum v. Marschall wesentlichen Antheil nahm, führten am 16. März 1816 zu einem Rescripte des Großherzogs, durch welches bereits die Eröffnung der ersten ständischen Versammlung auf den 1. August d. J. anberaumt wurde. Nunmehr wurden zwei neue Entwürfe ausgearbeitet und dem Großherzog vorgelegt. Der eine, den ständischen Rechten sehr ungünstige, rührte von dem Staatsrath von Sensburg her, während der zweite, freisinnigere, den unter diesem arbeitenden Finanzrath Nebenius, den in Theorie und Praxis gleich hervorragenden Staatsmann, zum Verfasser hatte, ohne daß dieser jedoch officiell als solcher hervorgetreten wäre. Den für den Zusammentritt der Stände festgesetzten Termin einzuhalten, erwies sich bald als unausführbar, aber auch die Publication einer Verfassung überhaupt wurde noch einmal hinausgeschoben. Im Rathe des Großherzogs gelangte diejenige Ansicht zum Siege, welche v. Sensburg schon bei früherem Anlaß sehr energisch vertreten hatte, daß nämlich mit der Ertheilung der Verfassung gewartet werden solle, bis der deutsche Bundestag die für die Gesetzgebung der Einzelstaaten maßgebenden Directiven festgestellt haben würde. In diesem Sinne erging das großherzogliche Rescript vom 29. Juli 1816.

Ein Umschwung trat indessen bald wieder ein, nachdem der Frhr. v. Reitzenstein, der vertraute Rathgeber Karl Friedrichs in dessen letzten Lebensjahren, das Amt eines Staats- und Cabinetministers übernommen hatte. Unter seinem Einfluß gab das Comité zur Bearbeitung der Bundesangelegenheiten, dem außer ihm der Minister v. Berstett, Staatsrath Wielandt, Geh. Referendär Reinhard, Regierungsrath Winter und Finanzrath Nebenius angehörten,

sein Gutachten dahin ab, daß es jetzt an der Zeit sei, eine die Vollziehung des Art. 13 der Bundesacte betreffende Erklärung zu erlassen, nachdem es unzweifelhaft sei, daß eine Uebereinkunft der einzelnen Bundesregierungen wegen Einführung landständischer Verfassungen nicht stattfinden werde. Nunmehr befahl ein unterm 28. April 1818 an v. Reitzenstein gerichtetes Handschreiben die Wiederaufnahme der Verfassungsarbeiten. Zum Referenten ernannte der Großherzog mündlich den Finanzrath Nebenius. Sein Entwurf erhielt ohne bedeutende Abänderungen die Bewilligung des obengenannten Comités. Auch bei den Schlußconferenzen, an denen unter dem persönlichen Vorsitze des Großherzogs die Minister v. Reitzenstein und v. Berstett, die Generallieutenants v. Schäffer und v. Tettenborn, der Staatssecretär Wielandt und der Staatsrath v. Sensburg Theil nahmen, wurde der Entwurf bei Aenderung des § 59 im Uebrigen unverändert angenommen. Im Regierungsblatt Nr. 18 vom 29. August 1818 wurde die vom 22. d. M. datirte Verfassungsurkunde publicirt. Der Erfolg entsprach den an sie geknüpften Erwartungen. Die Unzufriedenheit in den neuen Landestheilen und die darin hervorgetretene Hinneigung zu begehrlichen Nachbarmächten verstummte, den Adel befriedigte die Einrichtung der ersten Kammer und das Bürgerthum sah seine Wünsche in den dem Landtage eingeräumten Control- und Mitwirkungsrechten erfüllt. Selbst die Gegner jedes Verfassungswerkes haben das „deutsche Rechtsgefühl", das aus dieser Verfassung sprach, anerkennen müssen. Großherzog Karl erlebte das Inkrafttreten seines Werkes nicht mehr; er starb am 8. Dezember 1818. Erst am 23. d. M. vollzog sein Nachfolger und Oheim, Großherzog Ludwig, die von Nebenius gleichfalls ausgearbeitete Wahlordnung und im April 1819 traten zum ersten Mal in Karlsruhe die Kammern zusammen.

Die Verfassung vom 22. August 1818 ist in ihren Grundlagen bis zum heutigen Tage unverändert geblieben. Ein Gesetz vom 14. April 1825 (Reg.-Bl. S. 23), welches in Abänderung der Verfassung Bestimmungen über die Wahlperiode der Abgeordneten enthielt, sowie eine längere Frist für die Berufung der Ständeversammlung und die Giltigkeit des Auflage-Gesetzes feststellte, wurde bereits unterm 8. Juni 1831 (Reg.-Bl. S. 79) seinem ganzen Inhalte nach wieder aufgehoben. Spätere Abänderungen im Einzelnen sollen an den betreffenden Stellen vermerkt werden. Eine ausführliche Ergänzung haben die Bestimmungen der Verfassungsurkunde (§ 67) über die Verantwortlichkeit der Minister durch das Gesetz vom 20. Februar 1868 (Reg.-Bl. S. 345) erfahren. Dasselbe hat einen ganzen Abschnitt IV a „Von den Anklagen gegen die Minister" (§ 67 a—g) in den Text der Verfassung eingeschaltet.

III. Baden und Deutschland.

Durch die Auflösung des älteren deutschen Reiches und die Gründung des Rheinbundes im Jahre 1806 (vgl. oben I) hatte das Großherzogthum Baden einerseits seine völlige Unabhängigkeit vom Reichsverbande erlangt, während es andererseits dem Rheinbunde, einer völkerrechtlichen Vereinigung deutscher Staaten unter dem Protectorate des Kaisers Napoleon, beigetreten war. Indessen lag die praktische Bedeutung des Rheinbundes lediglich darin, seinem Protector mit vereinten Kräften Kriegshilfe zu leisten; die innere Organisation des Bundes kam nicht zu Stande und mit dem Sturze des Eroberers fiel auch der von ihm gestiftete Staatenbund auseinander.

In Gemäßheit der Bestimmung des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 Art. 6: „Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif" stellte die

deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 die Grundzüge eines Bundes auf, welcher die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands zum Zwecke der Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten verbinden sollte. Diesem Bunde trat Baden durch die Urkunde vom 26. Juli 1815 bei, in Gemäßheit deren der § 1 der badischen Verfassung das Großherzogthum als einen Bestandtheil des deutschen Bundes bezeichnet. Der deutsche Bund vermochte jedoch während der 50 Jahre seines Bestehens die Wünsche und Bedürfnisse des deutschen Volkes nach einer kräftigen und einheitlichen Förderung seiner gemeinsamen Interessen nicht zu erfüllen. Die enge Begrenzung der Bundeszuständigkeit, welche besonders alle „gemeinnützigen Anordnungen" der „freiwilligen Vereinbarung" sämmtlicher Theilnehmer vorbehielt —, der Charakter des Bundes, welcher rein völkerrechtlich nur die Staaten als solche unter einander verband und damit principiell jede unmittelbare Beziehung der Bundesgewalt zu den Unterthanen ausschloß —, damit zusammenhängend der Mangel jeder Volksvertretung bei Behandlung der Bundesangelegenheiten —, endlich die Lähmung der Gesammtkraft durch die fortdauernde Rivalität der beiden Großmächte Oesterreich und Preußen —: das vor Allem waren die Gründe, welche endlich zu einer politischen Neugestaltung Deutschlands hindrängten.

Durch die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 fiel der deutsche Bund auseinander. Auch Baden erklärte unterm 2. August 1866, daß es durch den bereits erfolgten Austritt der weitaus größten Zahl der bisherigen Bundesmitglieder, sowie durch den in Folge der Kriegsereignisse thatsächlich herbeigeführten politischen Zustand Deutschlands den Bund als aufgelöst und erloschen betrachten müsse. Die Gründung eines nationalen deutschen Gesammtstaates blieb aber zu-

nächst auf die Staaten nördlich des Mains beschränkt, während sich die Beziehungen Süddeutschlands, insbesondere Badens zu diesem „Norddeutschen Bunde" nur auf einzelne, wenn auch bedeutsame Punkte erstreckten. Zunächst schlossen die süddeutschen Staaten — unter ihnen Baden am 17. August 1866 — mit Preußen Schutz- und Trutzbündnisse ab, durch welche sich die Contrahenten die Integrität ihres Gebietes garantirten und sich verpflichteten, im Falle eines Krieges ihre volle Kriegsmacht zu diesem Zwecke einander zur Verfügung zu stellen. Für diesen Fall sollte der König von Preußen den Oberbefehl über die vereinigten Truppen führen. Die Organisirung der süddeutschen Streitkräfte in Gemäßheit der bewährten preußischen Wehrverfassung war die Folge dieser Verabredungen. Nicht minder bedeutsam aber war der unterm 8. Juli 1867 geschlossene Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, welcher bereits vor dem Kriege durch Preußens unablässige Bemühungen den größten Teil der deutschen Staaten verbunden hatte. Die neue Verfassung aber, welche der Verein hierdurch erhielt, war mit ihrem „Bundesrath des Zollvereins", ihrem „Zollparlament" und dem der Krone Preußen zustehenden Präsidium der Verfassung des norddeutschen Bundes so völlig analog, „daß sie wie ein Schatten erscheint, den die Reichsverfassung vor sich herwarf."

Der Eintritt der süddeutschen Staaten selbst in den norddeutschen Bund war bereits in Art. 79 Abs. 2 seiner Verfassung vorgesehen, welcher bestimmte, daß die Aufnahme auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung erfolgen könne. Die Waffengemeinschaft im Kriege gegen Frankreich sollte die Gründung des deutschen Reiches zeitigen. Im November 1870 kamen die darauf bezüglichen Verträge zu Stande; die Rechtsverhältnisse Badens

bestimmte der Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde, Baden und Hessen, geschlossen zu Versailles den 15. November 1870. Demselben war beigegeben eine „Verfassung des deutschen Bundes," welche am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten sollte und eine Redaction der norddeutschen Bundesverfassung war mit einer Reihe von Abänderungen, die theils durch die Aufnahme Badens und Südhessens von selbst geboten waren, theils auf den in Versailles gepflogenen Verhandlungen beruhten. Dieser Vertrag, sowie die am 25. November 1870 zu Versailles zwischen Preußen und Baden abgeschlossene Militärconvention wurde nach erfolgter Zustimmung der badischen Ständeversammlung ratificirt und im badischen Gesetz- und Verordnungsblatt von 1870 Nr. 72 S. 711 ff. verkündigt (S. unten Text VII Nr. 3—6). Die endgiltige Redaction der Reichsverfassung in Gemäßheit der abgeschlossenen Verträge vollzog das neugegründete Reich selbst in den Formen seiner Gesetzgebung. Durch das Reichsgesetz betreffend die Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871 (s. unten Text VII Nr. 1) wurde die letztere einheitlich festgestellt und verkündigt (s. unten Text VII Nr. 2).

Hiernach ist das Großherzogthum Baden ein Gliedstaat des deutschen Reiches. Das deutsche Reich aber ist ein Bundesstaat, d. h. ein Staat, in welchem die Staatsaufgaben zu einem Theile einheitlich durch den Gesammtstaat, zum anderen Theil aber in zulässiger Verschiedenheit durch die einzelnen Gliedstaaten erfüllt werden. Die Staatsform des deutschen Reiches gewährt daher dem deutschen Volke die Möglichkeit, einerseits, soweit nöthig oder zweckmäßig, seine Kräfte nach Außen oder Innen zu nationaler Einheit zusammenzufassen, andererseits aber die berechtigten Eigenthümlichkeiten seiner Theile in besonderen Staatsverbänden unter den angestammten Fürstenhäusern zu bewahren. Die Ab-

grenzung derjenigen Staatsaufgaben, welche einheitlich vom Reiche und derjenigen, welche vielheitlich von den Gliedstaaten versorgt werden, wird durch die Reichsverfassung gezogen.

Das deutsche Reich ist nicht bloß, wie der frühere deutsche Bund, eine völkerrechtliche Verbindung unter mehreren einzelnen Staaten, sondern selbst als Gesammtheit ein Staat. Als solcher tritt es sowohl nach Außen anderen Staaten, wie nach Innen den Unterthanen unmittelbar gegenüber. Reichsbürgerrecht und Reichsunterthanenschaft sind die Begriffe, welche heute die directe Beziehung des einzelnen Deutschen zum Reiche bezeichnen, dem früheren deutschen Bunde aber unbekannt waren.

Als besonderer Staat hat das deutsche Reich seine eigenen Organe: Bundesrath, Kaiser, Reichstag. Im Bundesrath kommt die Zusammensetzung des Reiches aus seinen einzelnen Gliedstaaten, im Kaiserthum die Vormacht Preußens, im Reichstage aber die Einheitlichkeit des deutschen Volkes zum Ausdruck. Demgemäß ist der Bundesrath ein Collegium von Bevollmächtigten der einzelnen verbündeten Regierungen, von denen jede, entsprechend der Größe ihres Staates, eine gewisse Anzahl von Stimmen besitzt. Im Ganzen vereinigt der Bundesrath 58 Stimmen, von denen 3 auf Baden entfallen. Das Kaiserthum ist erblich mit der preußischen Königskrone verbunden. Der Reichstag aber ist die Vertretung des deutschen Volkes, welche durch geheime und directe Ausübung eines allgemeinen und gleichen Wahlrechts aller politisch vollberechtigten Deutschen hergestellt wird. Von den 397 Reichstagsabgeordneten werden in Baden 14 gewählt.

Soweit nicht die Zuständigkeit des deutschen Reiches Platz greift, bewahren die deutschen Einzelstaaten in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung ihre volle Selbständigkeit und unterliegen keiner Beeinflussung von Seiten

des Reiches. Soweit aber das Reich competent ist, unterliegen auch die Einzelstaaten seiner Herrschaft und schulden den verfassungsmäßigen Willensäußerungen desselben Gehorsam. Für diese Beschränkung ihrer Selbständigkeit haben sie nicht bloß die ideale Befriedigung eingetauscht, welche die endliche Einigung Deutschlands gewährte, sondern auch den sehr realen Zuwachs an Sicherheit, Wohlfahrt und äußerer Machtstellung, welcher durch die Zugehörigkeit zu einem großen und mächtigen Reiche und durch die Theilnahme an seiner Willensbestimmung hervorgebracht wird.

IV. Die Grundzüge der badischen Verfassungsurkunde[1]).

§ 1. Staatsrechtlicher Charakter des badischen Staates.

Das Großherzogthum Baden ist — für sich betrachtet, d. h. abgesehen von seiner Stellung als Gliedstaat des deutschen Reiches — eine untheilbare, erbliche, constitutionelle Monarchie.

1. „Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen." Gegenüber der patrimonialen Anschauung des Mittelalters, welche das Territorium wie ein Privateigenthum des Fürsten behandelte und demgemäß zum Objecte privatrechtlicher Theilungs- und Veräußerungsgeschäfte machte, bringt die Verfassung in § 3 die Idee des modernen Staates als eines einheitlichen, für sich bestehenden Gemeinwesens zum Ausdruck. Die gleiche Bestimmung findet sich bereits in § 1 des Hausgesetzes vom 4. Oktober 1817, welches zugleich die Selbständigkeit des badischen Staates durch die Feststellung verbürgt, daß, auch wenn der Manns-

1) Schenkel, Das Staatsrecht des Großherzogthums Baden, in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts Bd. III; v. Jagemann in „Das Großherzogthum Baden" S. 551 ff.

stamm des großherzoglichen Hauses ausgestorben sein sollte, die Thronfolge im Großherzogthum niemals auf einen Herrn fallen könne, „welcher schon einen anderen Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist."

2. Das Großherzogthum ist eine Monarchie. Das bedeutet in Gemäßheit des deutschen Staatsrechts: Der Inbegriff der Staatsgewalt vereinigt sich in einer einzelnen erhabenen Person, dem Monarchen, welcher seine Stellung im Staate aus eigenem Rechte innehat, sie von keiner anderen irdischen Macht, auch nicht vom Volke, ableitet (§ 5).

3. Das Großherzogthum ist eine erbliche oder Erbmonarchie, d. h. der Monarch wird aus einer bestimmten Familie, der Dynastie, nach einer bestimmten Reihenfolge berufen (§ 4).

4. Das Großherzogthum ist eine constitutionelle Monarchie. Der Großherzog vereinigt zwar in sich alle Rechte der Staatsgewalt, aber er übt sie nur unter den in der Verfassungsurkunde, Constitution, festgesetzten Bestimmungen aus (§ 5 Abs. 1). Die wichtigste dieser Beschränkungen bei Ausübung der monarchischen Rechte ist die Mitwirkung einer Volksvertretung, der Ständeversammlung. „Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung" (§ 6).

§ 2. Der Großherzog.

Innerhalb des badischen Staates und der ihm verbliebenen Staatsthätigkeit vereinigt der Großherzog als Monarch alle Rechte der Staatsgewalt in sich (§ 5 Abs. 1). Von ihm oder in seinem Namen wird die Herrschaft des Staates über die Unterthanen zur Geltung gebracht.

Die Person des Großherzogs ist „heilig und unverletzlich" (§ 5 Abs. 2). Jeder thätliche oder wörtliche Angriff auf seine Person oder deren Majestät wird nach den Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches als Hochverrath oder

Majestätsbeleidigung mit besonders schweren Strafen geahndet. Andererseits ist seine Person für kein Gericht erreichbar. Weder ist er für die Führung der Regierungsgeschäfte irgendwie verantwortlich, noch könnte je eine strafgerichtliche Verfolgung gegen ihn eingeleitet werden. Nur auf dem Gebiete des privaten Vermögensverkehrs, wo die Geltendmachung von Ansprüchen gegen das Vermögen möglich ist, ohne zugleich die Würde der Person zu treffen, nimmt auch der Großherzog, vertreten durch die Generalintendanz der „Civilliste", Recht vor den Gerichten des Landes.

Diese „Civilliste", so genannt mit einem dem englischen Staatsrecht entnommenen Ausdruck, ist ein gesetzlich bestimmtes Einkommen des Großherzogs, welches ohne Zustimmung der Volksvertretung nicht erhöht, ohne seine eigene aber nicht vermindert werden kann. Dieses Einkommen bildet einen Theil des Ertrages der Domänen, welche in § 59 der Verfassung zwar als Eigenthum der landesherrlichen Familie erklärt worden sind, deren Einkünfte aber im Uebrigen der Bestreitung der Staatslasten so lange belassen wurden, als nicht „durch Herstellung der Finanzen die Unterthanen erleichtert" werden könnten. Demgemäß werden auch die Domänen von einer staatlichen Behörde, der Domänendirection, verwaltet. Die näheren Bestimmungen über die Civilliste enthält das Gesetz vom 3. März 1854 (s. unten Text II Nr. 3), welches zugleich die Gebäude, Grundstücke und Rechte aufführt, deren Benutzung zur Hofausstattung gehörig ist. Der Geldbetrag der Civilliste ist nach dem Etat von 1886/7 1 289 983 Mark nebst einer zusätzlichen Aufbesserung von 300 000 Mark.

§ 3. Die Thronfolge.

Die Thronfolge im Großherzogthum regelt sich nach dem Hausgesetz vom 4. October 1817 (s. unten Text II Nr. 1. 2),

auf welches in der Verfassung § 4 Bezug genommen worden ist.

Hiernach sind zur Thronfolge berechtigt Abkömmlinge Karl Friedrichs, des ersten Begründers des badischen Staates. Und zwar ist zur Succession berufen:

I. in erster Reihe der Mannsstamm, d. h. die durch Männer verwandten Männer (Agnaten), hintereinander aus folgenden Linien:

1. Linie des Großherzogs Karl (1811—1818), welcher als Enkel Karl Friedrichs von dessen vorverstorbenem ältesten Sohne Karl Ludwig seinem Großvater unmittelbar in der Regierung gefolgt war. Der Mannsstamm dieser Linie ist, da Großherzog Karl ohne agnatische Nachkommenschaft verstarb, bereits erloschen.

2. Linie des dritten Sohnes Karl Friedrichs: Ludwig (— der zweite Sohn, Friedrich, war am 28. Mai 1817 kinderlos verstorben —). Demgemäß folgte Großherzog Ludwig selbst 1818 seinem Neffen in der Regierung, starb aber 1830 unvermählt.

3. Linie des Markgrafen Leopold, ältesten Sohnes Karl Friedrichs aus zweiter Ehe. Der Mannsstamm dieser Linie hat gegenwärtig den badischen Thron inne. Auf Großherzog Leopold (1830—1852) folgte in der Regierung an Stelle seines regierungsunfähigen Bruders Ludwig († 1858) zunächst als Prinzregent, dann als Großherzog, der jetzige Souverän: Friedrich Wilhelm Ludwig.

4. Linie des zweiten Sohnes Karl Friedrichs aus zweiter Ehe: des Markgrafen Wilhelm.

5. Linie des dritten Sohnes Karl Friedrichs aus zweiter Ehe: des Markgrafen Maximilian.

In jeder Linie richtet sich die Succession des Mannsstammes nach der Primogenitur-Ordnung oder dem Rechte der Erstgeburt, d. h. es wird immer der älteste Sohn und

dessen Nachkommenschaft so lange berufen, als Agnaten unter derselben vorhanden sind; erst dann kommt der zweite Sohn bezw. dessen Nachkommenschaft zur Regierung. Voraussetzung für die Berufung ist eheliche Abstammung aus ebenbürtiger Ehe.

II. Ist der Mannsstamm der unter I Nr. 1—5 genannten Linien ausgestorben, so beruft das Hausgesetz die männlichen Nachkommen der dort näher bezeichneten Prinzessinnen des großherzoglichen Hauses ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Throninhaber. Hat hiernach eine neue, durch weibliche Verwandtschaft vermittelte (cognatische) Linie den Thron bestiegen, so tritt in ihr selbst die agnatische Primogenitur-Ordnung wieder ein. Der Erwerb der badischen Krone durch einen fremden Landesherrn aber ist ausgeschlossen.

§ 4. Rechte der Badener.

Unter den constitutionellen Bestimmungen, an denen die Ausübung der monarchischen Regierungsrechte eine Schranke findet, führt die badische Verfassungsurkunde gewisse „Rechte der Badener und besondere Zusicherungen" an erster Stelle auf. Sie stimmt darin mit vielen neueren Verfassungsurkunden (z. B. der preußischen: Titel II) überein und sanctionirt dadurch den Grundgedanken, daß im Verfassungsstaate auch der Bürger eine gewisse, gegenüber allen Eingriffen der Regierungsorgane gesicherte Rechtssphäre besitzen müsse. Die einzelnen sog. „Grundrechte", kraft deren der Staatsbürger vor bestimmten Einwirkungen auf seine persönliche Rechts- und Handlungsfreiheit sicher gestellt ist, können allerdings ihre nähere Bestimmung erst bei ausführlicher gesetzlicher Regelung der verschiedenen Zweige richterlicher und verwaltender Staatsthätigkeit erhalten. So erklärt es sich, daß eine Reihe der in der badischen Verfassung den Badenern gegebenen Zusicherungen durch die vom deutschen

Reiche erlassenen Gesetze über die Rechtspflege und verschiedene Zweige der Staatsverwaltung näher festgestellt und bekräftigt worden sind.

Als solche Grundrechte der Badener führt die Verfassungsurkunde an:

1. Recht der Gleichheit vor dem Gesetze (§ 7 Abs. 1). Es findet seine besonders ausgesprochene Consequenz in der Heranziehung aller Badener ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten (§ 8), ferner in dem gleichen Anspruch aller Staatsbürger ohne Unterschied der Religion zu allen Civil- und Militärstellen (§ 9 Abs. 1), ein Grundsatz, welcher jetzt durch das Reichsgesetz betreffend die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 bekräftigt ist, endlich in der ausnahmslosen Pflicht zum Militärdienst ohne Unterschied in der Geburt und Religion (§ 10), welche gleichfalls gegenwärtig einen fundamentalen Grundsatz des Reichsrechts bildet. (Art. 57 der Reichsverfassung, § 1 des Reichsgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867). Befreiungen von den militärischen Lasten genießen im deutschen Reiche in gewissem Umfange nur die Mitglieder der regierenden, sowie der sog. mediatisirten, vormals d. h. im älteren deutschen Reiche reichsständisch gewesenen Fürstenhäuser (§ 10 der bad. Verfassung.)

2. Freiheit des Aufenthalts und der örtlichen Bewegung. Die Verfassung (§ 12) nimmt auf das Gesetz vom 14. August 1817 über die Wegzugsfreiheit Bezug; jetzt kommt in Betreff der Freizügigkeit innerhalb des deutschen Reiches das Reichsgesetz vom 1. November 1867 in Betracht, und auch die Auswanderungsfreiheit ist, soweit nicht besondere staatsbürgerliche, speciell amtliche oder militärische, Pflichten entgegenstehen, reichsgesetzlich gewährleistet.

3. Persönliche Freiheit, besonders gegenüber willkürlichen

Verhaftungen (§ 13). Die Unabhängigkeit der Gerichte (§ 14 Abs. 1), der Grundsatz, daß Niemand in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe (§ 15 Abs. 1), endlich die Bestimmungen über Form und Dauer der Verhaftung (§ 15 Abs. 2) waren die vorzüglichsten Mittel, durch welche die badische Verfassung jene oberste Freiheit schützte. Die Justizgesetzgebung des deutschen Reiches, das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafproceßordnung, sind ihr auf diesem Wege gefolgt.

4. Freiheit des Eigenthums (§ 13) auch gegenüber Eingriffen der Staatsorgane. Wo freilich das öffentliche Interesse mit dem Interesse des Privateigenthümers in Conflict kommt, muß das letztere weichen, aber „Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staatsministeriums und nach vorgängiger Entschädigung" (§ 14 Abs. 4.) Das G. über die Zwangsabtretung vom 28. August 1835 enthält die näheren Bestimmungen. „Alle Vermögensconfiscationen sollen abgeschafft werden." (§ 16.)

5. Preßfreiheit. Dieselbe soll nach § 17 der Verfassung „nach den künftigen Bestimmungen der Bundes-Versammlung gehandhabt werden." Allein während die Beschlüsse des deutschen Bundes der freien Meinungsäußerung durch die Presse eher hinderlich, als förderlich waren, und sogar zur Beseitigung des in Baden im Jahre 1831 eingeführten freisinnigen Preßgesetzes führten, ist gegenwärtig durch das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 der Grundsatz der Preßfreiheit zur vollen Geltung gebracht.

6. Gewissensfreiheit und gleicher Schutz jedes Landes-Einwohners in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung (§ 18.) —

Andere Grund- oder Freiheitsrechte der Unterthanen z. B. die Verehelichungsfreiheit, die Gewerbefreiheit, die Vereins- und Versammlungsfreiheit sind zwar nicht in der

badischen Verfassung ausdrücklich garantirt, aber durch spätere Landes= oder Reichsgesetze zur Geltung gebracht. —

Ueber die Frage, wie man badischer Staatsbürger wird, enthält die Verfassung nur eine einzelne Bestimmung (§ 9 Abs. 2.) Jetzt ist der Erwerb und Verlust des Staatsangehörigkeit für alle Gliedstaaten des deutschen Reiches einheitlich durch Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 geregelt. (s. unten Text III Nr. 1—3). Das Reich mußte sich dieser Aufgabe selbst unterziehen, trotzdem die Regelung tief in die Rechtsverhältnisse der Einzelstaaten eingreift, weil nach den Grundsätzen jenes Gesetzes durch den Erwerb der Staatsangehörigkeit unmittelbar auch die Angehörigkeit und das Bürgerrecht im Reiche erworben wird.

§ 5. Die Landstände.

Die Verfassung will nicht bloß die Rechtssphäre des einzelnen Staatsbürgers gegenüber widerrechtlichen Eingriffen der Staatsorgane sichern, sondern sie gewährt auch dem Volke als Gesammtheit eine Theilnahme an der Leitung der Staatsangelegenheiten. Das Organ, durch welches das Volk diese seine Selbstbestimmung ausübt, ist die Volksvertretung. Wenngleich dieselbe in Baden, in Anknüpfung an historische Verhältnisse, „Landstände" genannt wird, so ist sie doch durchaus eine Volksvertretung im Sinne des modernen constitutionellen Staatsrecht und nicht mit den Landständen des mittelalterlichen Territorialstaates zu vergleichen. Denn während in den letzteren Ritter, Prälaten, Städte eigene, beziehungsweise Standesinteressen dem Landesherrn gegenüber vertraten, ist die moderne Volksvertretung und jedes einzelne Mitglied in ihr, mag dasselbe auch aus einem bestimmten Stande oder durch die Wahl eines solchen hervorgehen, durchaus berufen, die Interessen des Gesammtvolkes d. h. des Staates als Einheit zur Geltung zu bringen. Dies

kommt in dem Eide, welchen alle neu eintretenden Mitglieder des Landtages zu schwören haben, zum deutlichsten Ausdruck (§ 69), und in demselben Sinne ist es den Ständegliedern zugleich verboten, von ihren Wählern irgend welche Instructionen anzunehmen, weil sie über die Gegenstände der Berathung nach eigener Ueberzeugung vom Besten des badischen Gesammtvolkes abstimmen sollen (§ 48).

Die badischen Landstände sind nach dem sogen. Zweikammersystem gegliedert (§ 26), d. h. sie bilden nicht ein einheitliches Collegium, sondern sind in zwei Collegien abgetheilt, welche principiell getrennt berathen und beschließen, und deren übereinstimmender Beschluß erst den einheitlichen Willen der Volksvertretung darstellt. Der politische Zweck dieser Einrichtung liegt in der verschiedenartigen Zusammensetzung der beiden Kammern beschlossen. Denn während die zweite Kammer nach ihrer Zusammensetzung eine Vertretung der Masse des Volkes, ihrer Eigenschaften und Interessen, wenn auch in einem höheren und geläuterten Ausdrucke, darstellt, ist die erste Kammer besonders dazu bestimmt, eine Minderheit ausgezeichneter Persönlichkeiten im Interesse des Staates zu besonderer Geltung zu bringen. Damit hängt es zusammen, daß, während die zweite Kammer den wechselnden Strömungen des Volkslebens Raum zur Bethätigung zu gewähren vermag, der ersten Kammer Elemente besonders zugeführt werden, welche nach ihrer Lebensstellung und ihren Traditionen die Stätigkeit in der Entwicklung des Staatslebens zu verbürgen geeignet sind.

Die zweite Kammer besteht demnach aus 63 „Abgeordneten der Städte und Aemter“, welche in bestimmt festgestellten Wahlbezirken gewählt werden. Soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen (§ 35 der Verf., § 35, 36 der Wahlordnung), ist jeder badische Staatsbürger (nicht aber ein in Baden wohnhafter Preuße, Bayer u. s. w.), welcher

das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, und ohne Rücksicht auf sein Vermögen oder seine Steuerleistung, fähig, seine Stimme zur Wahl der Abgeordneten geltend zu machen (§ 36). Jedoch wählen diese sog. Urwähler nicht direct den Abgeordneten, vielmehr ist die Wahl eine indirecte, d. h. die Urwähler wählen Wahlmänner, welchen sie als Männern ihres Vertrauens die Ernennung der Abgeordneten übertragen (§ 34). Auf diese Weise soll die der Masse des Volkes im Allgemeinen fehlende politische Einsicht durch das Vertrauen ersetzt werden, welches die Wahlmänner im Kreise ihrer ihnen nahestehenden Committenten genießen. Der Abgeordnete muß das 30. Lebensjahr vollendet haben (§ 37). Die Wahl ist geheim und erfolgt auf vier Jahre; alle 2 Jahre findet zur Hälfte eine Neuwahl statt (§ 38).

Zur ersten Kammer werden die Mitglieder auf drei verschiedenen Wegen berufen. Eine Reihe derselben erlangt die Mitgliedschaft auf Grund persönlicher, durch Geburt oder Amt ihnen zukommenden Eigenschaften. Dahin gehören die volljährigen Prinzen des großherzoglichen Hauses, die Häupter der standesherrlichen Familien (§ 28, vgl. oben im Text § 4 Nr. 1) und der Landesbischof, sowie ein vom Großherzog lebenslänglich ernannter protestantischer Geistlicher mit dem Range eines Prälaten (§ 27 Nr. 1—3). Eine zweite Klasse von Mitgliedern geht aus der Wahl eines durch Adel oder hervorragenden wissenschaftlichen Beruf geschlossenen Kreises von Staatsbürgern hervor: die 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels (— zu dem die früher reichsunmittelbare Ritterschaft und derjenige Adel gehört, welcher zwar schon zu Reichszeiten der Landeshoheit unterstand, aber doch mit Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern ausgestattet war —) und die 2 Abgeordneten der Landesuniversitäten (§ 27 Nr. 4, 5, § 29, 31). Endlich beruft der Großherzog selbst aus höchstem Vertrauen, ohne Rücksicht auf Stand oder Geburt,

gewisse Personen, deren Zahl 8 nicht übersteigen darf (§ 27 Nr. 6, § 32).

Die Rechte beider Kammern sind principiell gleich; nur in Bezug auf Beschwerden wegen Verfassungsverletzung (§ 67), sowie auf Finanzgesetze, weil diese die Masse des Volkes zunächst berühren, genießt die 2. Kammer ein Vorrecht in sofern, als Entwürfe solcher Gesetze zuerst dieser vorgelegt und von der ersten Kammer, an welche sie in der von der zweiten Kammer festgestellten Fassung demnächst gelangen, nur entweder im Ganzen angenommen oder abgelehnt werden dürfen. In diesem einzigen Falle kann es auch zu einer Durchzählung der in beiden Kammern abgegebenen bejahenden und verneinenden Stimmen kommen (§ 60, 61).

Den einzelnen Ständegliedern wird die unbehinderte Ausübung ihres wichtigen Berufes durch besondere verfassungsmäßige Rechte gesichert. Dahin gehört besonders die strafrechtliche Unverantwortlichkeit derselben wegen ihrer Abstimmungen und Aeußerungen (§ 48 der Verf. § 11 des Reichs-Strafgesetzbuchs), sowie ein erhöhter Schutz gegen Verhaftungen, welche ihre parlamentarische Thätigkeit beeinträchtigen könnten (§ 49).

Die Landstände besitzen nach modernem constitutionellem Staatsrecht keine Befugniß, sich eigenmächtig zu versammeln (§ 52); sie bedürfen zum Beginn ihrer Berathungen einer großherzoglichen Berufung. Jedoch muß längstens alle zwei Jahre eine solche Berufung stattfinden (§ 42, 48.). Ebenso hat der Großherzog das Recht, die Kammern zu vertagen, bei Beendigung ihrer Arbeiten zu schließen und sie aufzulösen, wenn er der Ueberzeugung ist, daß sie nicht mehr die wahre Meinung des Volkes repräsentiren. Die Auflösung bewirkt Neuwahlen aller durch Wahl ernannten Mitglieder der ersten und zweiten Kammer. Damit die Stimme des Volkes nicht unterdrückt werde, ist festgestellt, daß, wenn die Auflösung

erfolgt, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, längstens innerhalb dreier Monate die Neuwahl vollzogen werden muß. (§ 42—44).

Vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, wird ein „ständischer Ausschuß" gewählt, welcher in der Zwischenzeit gewisse beschränkte Functionen wahrnimmt. (§ 51, 57, 63).

§ 6. Rechte der Landstände.

Im Gegensatz zur Rechtsstellung des Monarchen, welcher principiell die Gesammtheit der staatlichen Regierungsrechte in sich vereinigt, kommen der Volksvertretung nur diejenigen Rechte zu, zu deren Ausübung sie durch Verfassung oder Gesetz besonders berufen ist. (§ 50). Nach der Verfassungsurkunde kommt ihre Mitwirkung besonders in folgenden Punkten in Betracht:

1. Mitwirkung bei der Gesetzgebung. Die Gesetze werden vom Großherzog erlassen: er befiehlt den Unterthanen ihre Befolgung und verkündet den Wortlaut des Gesetzes (§ 66). Aber bei allen allgemeinen Landesgesetzen, welche die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, bedarf er zur Feststellung des Inhalts des Gesetzes der Zustimmung der absoluten Majorität einer jeden der beiden Kammern (§ 65, 74). Ein Gesetz, welches die Verfassung ergänzt, erläutert oder abändert, bedarf sogar in jeder der beiden Kammern einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Ständeglieder, vorausgesetzt daß mindestens $^3/_4$ aller Mitglieder anwesend sind (§ 64, 74). Im Uebrigen erläßt der Großherzog selbständig im Wege der „Verordnung" die durch die Sicherheit und Wohlfahrt des Staates gebotenen Rechtssätze (§ 66). Es gilt jedoch der allgemeine Grundsatz des constitutionellen Staatsrechts, daß jedes einmal mit Zustimmung der Stände erlassene Gesetz, auch wenn die Ein=

holung dieser Zustimmung verfassungsmäßig an sich nicht nöthig gewesen wäre, nur auf demselben Wege wieder aufgehoben oder abgeändert werden kann. Umgekehrt darf der Großherzog ausnahmsweis Rechtssätze, welche an sich den Ständen vorgelegt werden müßten, selbständig im Wege der Verordnung (Nothverordnung, octroyirte Verordnung) erlassen, wenn dieselben durch das Staatswohl dringend geboten sind, und ihr vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde. (§ 66). Verordnungen, durch deren Inhalt die Stände ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde vom Großherzog sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden (§ 67).

Der Vorschlag von Gesetzen (Initiative) steht nicht bloß dem Großherzog, sondern auch jeder Kammer zu (§ 65a); auch kann dieselbe unter besonderen Modalitäten den Großherzog seinerseits um den Vorschlag eines Gesetzes bitten (Motion) (§ 67 Abs. 1. 4).

2. Mitwirkung bei der Finanzverwaltung. „Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.“ (§ 53). „Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden“ (§ 57). „Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden.“ (§ 58.) Mit dem Entwurfe des Auflagengesetzes wird das Staatbudget, der Etat, d. h. der für eine zweijährige Periode aufgestellte Wirthschaftsplan des Staates, ein Voranschlag aller Staatseinnahmen und -Ausgaben, vorgelegt, dessen Feststellung unter Zustimmung der Volksvertretung zu erfolgen hat. Dieselbe ist jedoch keineswegs der absoluten Willkür der Stände anheimgegeben. Abgesehen davon, daß, wie stets, so auch hier, das wahre Wohl des Staates der oberste Maßstab für ihre Beschlüsse sein muß, bestehen Beschränkungen des freien ständischen Ermessens in Bezug auf die Bewilligung der Ausgaben und Einnahmen, welche sich theils aus Verfassung

und Gesetz, theils aber aus der rechtlichen Natur des Staatsvoranschlags von selbst ergeben. So dürfen Auflagen, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, vor Ablauf des betreffenden Contracts nicht abgeändert werden (§ 54), die Bewilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche außerhalb ihrer Verwendungszwecke liegen (§ 56), endlich aber dürfen die Stände nach der rechtlichen Natur des Etats als eines einmaligen Wirthschaftsplanes keine Ausgabe oder Einnahme in den Etat einzustellen verweigern, welche und inwieweit eine solche ihrem Grunde und Betrage nach durch das Recht des Staates ein für alle Mal gesetzlich feststeht. Die verfassungsmäßige Anerkennung der Unverletzlichkeit jeder von Seite des Staates gegen seine Gläubiger übernommenen Verbindlichkeit (§ 22), der Grundsatz, daß die Civilliste des Großherzogs ohne seine Zustimmung nicht vermindert werden darf (§ 59 Abs. 2), sind nur einzelne Folgerungen dieses allgemeinen Princips. Die näheren Rechtssätze über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und -Ausgaben enthält das Verfassungsgesetz vom 22. Mai 1882 (s. unten Text V Nr. 1). Der ständischen Mitwirkung bei Feststellung des Budgets entspricht aber nach abgelaufener Budgetperiode die ständische Controle der Staatsrechnungen, welche gleichfalls in Verbindung mit dem Auflagengesetz vorgelegt werden muß (§ 55). Zur Unterstützung dieser Prüfung dient die Thätigkeit einer obersten, der Staatsverwaltung gegenüber selbständigen, Behörde, der Oberrechnungskammer, welche durch ein ferneres Verfassungsgesetz vom 25. August 1876 (s. unten Text V Nr. 2) geregelt ist.

3. Ueberwachung der Staatsverwaltung. Die Kammern haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen, sie haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde. Sie dürfen schriftliche Beschwerden einzelner

Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen annehmen, wenn der Verletzte den geordneten Instanzenzug vergebens durchlaufen hat. Sie dürfen solche Beschwerden verhandeln, auch sie zum Anlaß einer Motion, einer Vorstellung oder eigenen Beschwerde nehmen; dagegen dürfen sie eine unmittelbare Abstellung der Beschwerde von sich aus nicht veranlassen. Ebenso dürfen Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, nur von der zweiten Kammer erhoben werden, von der ersten nur, wenn sie ihre eigenen verfassungsmäßigen Rechte betreffen (§ 67).

Das wichtigste Recht der Kammern in Bezug auf die Controle der Staatsverwaltung ist die Geltendmachung der constitutionellen Ministerverantwortlichkeit.

§ 7. Ministeranklage.

Die Unverantwortlichkeit des Monarchen ist ein Grundprincip der Monarchie, auch der constitutionellen (vgl. oben § 2). Auf der anderen Seite aber muß in der letzteren eine Garantie dafür gewonnen werden, daß nicht durch die Unverantwortlichkeit des Monarchen die Mitwirkung der Volksvertretung bei der Ausübung der Staatsgewalt, sowie überhaupt die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der Regierung illusorisch gemacht werde. Dies erreicht das moderne constitutionelle Staatsrecht durch die Verantwortlichkeit der Minister. Die Minister sind im constitutionellen Staate nicht bloß oberste Chefs eines bestimmten Verwaltungszweiges, sondern sie nehmen eine besondere staatsrechtliche Stellung ein: sie sind verantwortliche Träger der Regierungshandlungen des Monarchen. Zur Ausführung dieses Prinzips dient die Nothwendigkeit der ministeriellen Contrasignatur. Alle „Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, welche sich

auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung von einem Minister gegengezeichnet ist", welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Soweit stimmen die modernen Constitutionen, besonders der deutschen Staaten, überein. Allein viele von ihnen, so auch die preußische und die Verfassung des deutschen Reiches, haben es unterlassen, dem Principe der Ministerverantwortlichkeit praktische Gestaltung durch nähere gesetzliche Bestimmungen über die Geltendmachung derselben, über Voraussetzungen, Verfahren, Strafen u. s. w. zu geben. Das Gesetz, welches die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 im Art. 61 in dieser Richtung vorbehielt, ist bis heute noch nicht erlassen. Dagegen ist in Baden jenes Postulat des Constitutionalismus durch das die Verfassung ergänzende Gesetz vom 20. Februar 1868 (§ 67 a—g der Verf.) und durch das gemeine Gesetz vom 11. December 1869, das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend (s. unten Text VI), zu praktischer Durchführbarkeit gebracht worden.

Hiernach können die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder schwerer Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich angeklagt werden. Die Rolle des Anklägers ist der zweiten, die des Richters der durch 9 richterliche Personen verstärkten ersten Kammer zugewiesen. Das verurtheilende Erkenntniß geht auf Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste. Die Geltendmachung vermögensrechtlicher Entschädigungsforderungen, sowie die Verfolgung wegen eines concurrirenden criminellen Verbrechens kann vor den ordentlichen Civil- oder Criminalgerichten besonders erfolgen.

Texte.

I. Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden.

(Regierungsblatt 1818, S. 101.)

Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc.

Als Wir bereits im Jahr 1816 Unsern Unterthanen wiederholt bekannt machten, dem Großherzogthum eine Landständische Verfassung geben zu wollen, so hegten Wir den Wunsch und die Hoffnung, daß sämmtliche BundesGlieder über eine unabänderliche wesentliche Grundlage dieser allen deutschen Völkern zugesicherten Einrichtung übereinkommen und nur in Entwicklung der aufgestellten Grundsätze ein jeder einzelner Staat seinen besondern Bedürfnissen, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse, folgen möchte.

Da sich jedoch, nach den letzten, über diesen Gegenstand bey dem Bundestage abgelegten, Abstimmungen der Zeitpunkt noch nicht bestimmt voraussehen läßt, in welchem die Gestaltung der Ständischen Verfassung einen Gegenstand gemeinschaftlicher Berathungen bilden dürfte, so sehen Wir Uns nunmehr veranlaßt, die Unsern Unterthanen gegebene Zusicherung auf die Art und Weise in Erfüllung zu setzen, wie sie Unsrer innern freyen und festen Ueberzeugung entspricht.

Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den

Wir hierdurch bahnen, alle Unsre StaatsEinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende VerfassungsUrkunde gegeben, und versprechen feyerlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen:

I.

Von dem Großherzogthum und der Regierung im Allgemeinen.

§ 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes[1]).

§ 2. Alle organischen Beschlüsse der BundesVersammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem StaatsOberhaupt verkündet worden sind[2]).

§ 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

§ 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4ten Oktober 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll[3]).

§ 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der StaatsGewalt, und übt sie unter den in dieser VerfassungsUrkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

---

1) Vgl. jetzt Art. 1 Reichs-Verf. und Einleitung III.
2) Jetzt Art. 2. 5. 17 Reichs-Verf.
3) S. unten Text II Nr. 1. 2 und Einleit. IV § 3.

§ 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§ 7. Die Staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Großherzoglichen StaatsMinister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bey. Alle Befreyungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Confession gleiche Ansprüche [1]).

Alle Ausländer, welchen Wir ein StaatsAmt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat [2]).

---

1) Die jetzige Fassung von § 9 Abs. 1 stammt aus Art. 1 des Ges. betr. die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession, vom 17. Febr. 1849 (Reg.-Bl. S. 75). Die ursprüngliche Fassung lautete: „Alle Staatsbürger von den drey christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und MilitärStellen und Kirchen-Aemtern gleiche Ansprüche."

Vgl. jetzt Reichs-Ges. vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung: oben Einl. III § 4 Nr. 1.

2) Vgl. § 9 Reichs-Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870, abgedruckt unten Text III Nr. 1.

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die Standesherrlichen Familien durch die BundesActe gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der MilitairDienstpflicht[1]).

§ 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener AbkaufsFuß regulirt werden.

§ 12. Das Gesetz vom 14ten August 1817, über die WegzugsFreyheit, wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen[2]).

§ 13. Eigenthum und persönliche Freyheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtssachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen[3]).

Der Großherzogliche Fiscus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den LandesGerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des StaatsMinisteriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§ 15. Niemand darf in CriminalSachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form

---

1) S. jetzt Einl. IV § 4 Nr. 1.

2) S. jetzt Einl. IV § 4 Nr. 2.

3) Vgl. für das heutige Recht den Hinweis auf die Reichs-Justizgesetze oben Einl. IV § 4.

verhaftet und länger als zweymal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen [1]).

§ 16. Alle VermögensConfiscationen sollen abgeschafft werden.

§ 17. Die Preßfreyheit wird nach den künftigen Bestimmungen der BundesVersammlung gehandhabt werden [2]).

§ 18. Jeder LandesEinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreyheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§ 19. Die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich [3]).

§ 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§ 21. Die Dotationen der beyden LandesUniversitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen StaatsCasse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§ 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Das Institut der AmortisationsCasse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

---

1) Siehe S. 37 Anm. 1.

2) Jetzt Reichs-Ges. über die Presse, v. 7. Mai 1874, s. Einl. IV § 4 Nr. 5.

3) Die jetzige Fassung von § 19 stammt aus Art. 2 des Ges. v. 17. Febr. 1849 (s. oben Note zu § 9). Der ursprüngliche Text lautete: „Die politischen Rechte der drey christlichen Religionstheile sind gleich.“

§ 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23sten April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren ReichsRitterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der StaatsVerfassung.

§ 24. Die RechtsVerhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt [1]).

§ 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen WittwenCasse und der Brand-Versicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt seyn.

III.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Stände-Glieder.

§ 26. Die Landstände sind in zwey Kammern abgetheilt.

§ 27. Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
2. aus den Häuptern der Standesherrlichen Familien,
3. aus dem Landesbischoff und Einem vom Großherzog Lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
4. aus Acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,

1) S. besonders Staatsdiener-Edict v. 30. Januar 1819 und Ges. v. 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betr.

5. aus zwey Abgeordneten der LandesUniversitäten,
6. aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§ 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Ständeversammlung ein. Von denjenigen Standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden FamilienZweigs, der im Besitz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der Adelichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleihet, treten, gleich den Standesherrn, als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der LinealErbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lasten-Capitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§ 29. Bey der Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche Adeliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für Acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der Grundherrlichen Deputirten aus.

Adelichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bey der Grundherrenwahl beylegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut

besitzen, das in der Grund- und Gefäll-Steuer, nach Abzug des LastenCapitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der LinealErbfolge vererbt wird.

§ 30. In Ermangelung des Landesbischoffs tritt der BisthumsVerweser in die StändeVersammlung.

§ 31. Jede der beyden LandesUniversitäten wählt ihren Abgeordneten auf Vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkühr. Nur die ordentlichen Professoren sind Stimmfähig.

Beide Abgeordneten der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen deren Austritts vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden seyn, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus[1]).

§ 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer darf niemals Acht Personen übersteigen.

§ 33. Die Zweyte Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser VerfassungsUrkunde angehängten Vertheilungsliste[2]).

§ 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§ 35. Wer wirkliches Mitglied der Ersten Kammer oder bey der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist, kann weder bey Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

---

1) § 31 Abs. 2 ist hinzugefügt durch § 2 Gesetz vom 5. August 1841 (Reg.Bl. S. 213).

2) Jetzt Ges. v. 16. April 1870, unten Text IV Nr. 2.

§ 36. Alle übrigen Staatsbürger, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar[1]).

§ 37. Zum Abgeordneten kann ohne Rücksicht auf Wohnort ernannt werden jeder Staatsbürger, der das 30te Lebensjahr vollendet hat, und die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt[2]).

---

1) Die Fassung des § 36 stammt aus Art. 1 Ges. vom 21. Dezember 1869, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betreffend (Ges. u. V.Bl. S. 571). Der ursprüngliche Text lautete:

„Alle übrigen Staatsbürger, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahldistrict als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bey der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar."

2) Die ursprüngliche Fassung des § 37 Abs. 1 lautete:

„Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den § 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

1. einer der drey Christlichen Confessionen angehört,
2. das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat und
3. in dem Grund- Häuser- und Gewerbs-steuerKataster wenigstens mit einem Capital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehn-gutsBesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe vom gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beyden letztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt."

Nr. 1 wurde durch Art. 3 Ges. v. 17. Februar 1849 (s. Note zu § 9) aufgehoben, Nr. 3 ebenso durch Art. 1 Gesetz v. 21. Oktober 1867 die Abänderung bezw. Ergänzung der Verfassungsurkunde betr. (Reg.Bl. S. 423). Die jetzige

Landes-Standes- und Grund-herrliche Bezirks-Beamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.

§ 38. Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert[1]).

§ 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§ 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§ 40a. Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen[2]).

§ 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§ 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

Fassung wurde durch Art. 2 Ges. v. 21. Dezember 1869 (s. Note zu § 36) festgestellt.

1) Die jetzige Fassung des § 38 stammt aus Art. 1 Ges. v. 16. April 1870, die Aenderung einiger Bestimmungen der Verfassungsurkunde betr. (Ges. u. V.Bl. S. 299). Der ursprüngliche Text lautete:

„Die Abgeordnete der Städte und Aemter werden auf Acht Jahre ernannt und so, daß die Kammer alle zwey Jahre zu einem Viertel erneuert wird."

2) § 40a ist eingeschaltet durch Art. 3 Ges. v. 21. Dez. 1869 (s. Note zu § 36).

§ 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweyten Kammer, die Abgeordnete der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter, ihre Eigenschaft verlieren.

§ 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drey Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§ 45. Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt selbst ihren Präsidenten [1]).

§ 46. Alle zwey Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden.

§ 47. Die Mitglieder beyder Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

§ 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§ 48a. Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Aeußerungen bei Kammer-, Abtheilungs- und Kommissions-Verhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in

---

1) Die jetzige Fassung des § 45 stammt aus Art. 4 Ges. v. 21. Dezember 1869 (s. Note zu § 36); die ursprüngliche lautete:

„Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweyte Kammer wählt für die PräsidentenStelle drey Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt."

den öffentlichen Sitzungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei[1]).

§ 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenen peinlichen[2]) Verbrechen ausgenommen.

§ 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§ 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drey andern Mitgliedern der 1ten und sechs Mitgliedern der 2ten Kammer; dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedruckten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bey jeder Vertagung desselben, in beyden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§ 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beysammen bleiben und berathschlagen.

---

1) § 48a ist eingeschaltet durch Art. 2 Ges. v. 21. Okt. 1867 (s. Note zu § 37 Abs. 1).

2) „Peinliche" Verbrechen als besondere Art der Verbrechen überhaupt kennt das Reichs-Straf-Gesetzbuch nicht.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 54. Das Auflagen-Gesetz wird in der Regel für zwey Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§ 55. Mit dem Entwurf des Auflagen-Gesetzes wird das StaatsBudjet und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern EtatsJahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des StaatsMinisteriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beygebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

§ 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehn gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur anticipirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationskasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations-Gesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht und wozu das CreditVotum

der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine GeldAufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§ 58. Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräussert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräusserungen, Ablosungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinnsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle Veräusserungen, die aus Staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der LandesCultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der SchuldentilgungsCasse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Täusche und Veräusserungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgefallener Thron- Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgefallen sind.

Da durch diesen und den § 57 der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräusserungen vom 1ten October 1806 und vom 18ten November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die Landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten seyn wird.

§ 59[1]). Ohngeachtet die Domainen nach allge-

1) Der § hatte in der von Nebenius herrührenden Fassung des Entwurfs nur folgenden Wortlaut:

mein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges PatrimonialEigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, ausser der darauf radicirten Civilliste und ausser andern darauf haftenden Lasten, solang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöhet und, ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden.

§ 60. Jeder die Finanzen betreffende Gesetzes-Entwurf geht zuerst an die zweyte Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nicht-Annahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§ 61. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer

„Für den Großherzog und die Glieder der Großherzoglichen Familie wird eine Civilliste festgesetzt, die ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs nicht vermindert werden kann."

Ueber die Entstehung der gegenwärtigen Fassung bestehen verschiedene Meinungen; vgl. v. Weech: Geschichte der Verfassung, S. 98, und in Betreff der rechtlichen Würdigung des Artikels Schenkel a. a. O. S. 8, Note 1, sowie v. Jagemann a. a. O. S. 555 ff. Nebenius selbst sagt in seinen hinterlassenen Aufzeichnungen: Der § „enthalte eine Thatsache, an der es Niemand einfallen könnte zu zweifeln, wenn sie auch hier nicht erwähnt würde."

dem Beschluß der zweyten nicht bey, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beyder Kammern zusammen gezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der StändeBeschluß gezogen.

§ 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der VerwilligungsZeit noch Sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Stände-Versammlung aufgelöset wird, ehe ein neues Budjet zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§ 63. Bey Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und würksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt,

1. daß der alsdann zusammen zu berufende Ausschuß zwey Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissair zur Kriegs-Casse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe

2. zu der jeweils, wegen Kriegspräſtationen aller Art aufzustellenden Kriegs-Commission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde, aus der Zahl der in dem Provinz-Bezirk wohnenden Ständeglieder, zwey Abgeordnete beyzugeben[1]).

1) Vgl. zu § 63 die Militärconvention, unten Text VII Nr. 6.

§ 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $^2/_3$ tel der anwesenden StändeGlieder einer jeden der beyden Kammern gegeben werden.

§ 65. Zu allen andern die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beyden Kammern erforderlich.

§ 65a. Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzog, sowie jeder Kammer zu[1]).

§ 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abfliessenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§ 67. Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines

---

1) § 65a eingefügt durch Art. 5 Ges. v. 21. Dezember 1869 (s. Note zu § 36).

Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweißt, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet hat.

Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die Zweite Kammer allein befugt. Jedoch steht der Ersten Kammer dasselbe Recht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die im § 67a vorgeschriebene Stimmenmehrheit.

Zu andern Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.

Eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgetheilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen [1]).

---

1) Die Fassung des § 67 stammt aus Ges. v. 20. Febr. 1868, die Abänderung des § 67 der Verfassungsurkunde bezüglich der Verantwortlichkeit der Minister betreffend (Reg. Bl. S. 345). Der ursprüngliche Text lautete:

„Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde so-

IV. a [1]).

Von den Anklagen gegen die Minister.

§ 67 a. Die Zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte, oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§ 64 und 74 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene

---

gleich ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtsamen können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweißt, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beyden Kammern."

1) Abschnitt IVa (§ 67 a—g) ist eingeschaltet durch Gesetz v. 20. Febr. 1868 (s. Note zu § 67). Vgl. dazu Ges. v. 11. Dez. 1869 unten Text VI.

Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Das Anklagerecht der Zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Im Falle der Verurtheilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.

Diese Folge der Verurtheilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Ueber etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staatsgerichtshof keine Entscheidung zu.

§ 67 b. Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die Erste Kammer als Staatsgerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weitern Richtern aus, welche aus den Kollegialgerichten durch das Loos bezeichnet und der Ersten Kammer beigeordnet werden.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Der Präsident der Ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.

Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeines Gesetz bestimmt.

§ 67 c. Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in § 67 a. erwähnten Verletzungen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen durch Mißbrauch seines Amts begangen zu

haben, so ist die Zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staatsgerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburtheilung verweise.

Dieser Antrag ist in den in § 67 a. vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbstständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

§ 67 d. Die während der Ständeversammlung von der Zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtages von den erwählten Kommissären verfolgt und die Erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.

Dasselbe gilt von der Auflösung der Ständeversammlung, jedoch wird die Schlußverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in § 44 der Verfassungsurkunde festgesetzten Frist verschoben.

§ 67 e. Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen Ständeversammlung der Staatsgerichtshof das Urtheil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet und die Zweite Kammer wählt auf's Neue die Kommissäre zur Vertretung der Anklage.

Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von der Zweiten Kammer gewählte Kommission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staatsgerichtshof in dem früheren Bestand.

§ 67 f. Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verletzende Handlung zur Kenntniß des Landtages gekommen ist, wenn die Zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat.

Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der Zweiten Kammer jene Handlung gebilligt hat.

§ 67 g. Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung von einem Minister gegengezeichnet ist.

V.

Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§ 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen.

§ 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bey Eröffnung des Landtags folgenden Eyd:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe [1]).

§ 70—73. Die Annahme eines Gesetzentwurfes, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzes-

1) Die Schlußworte der ursprünglichen Fassung: „— und sein heiliges Evangelium" sind durch Art. 4 Gesetz vom 17. Februar 1849 (s. Note zu § 9) aufgehoben worden.

vorschlages können in jeder Kammer, sowohl nach stattgefundener Vorberathung in einem besondern Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Berathung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden [1]).

§ 74. Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bey voll-

---

1) Die Bestimmung des Textes ist nach Art. 6 Ges. v. 21. Dezember 1869 (s. Note zu § 36) an die Stelle der ursprünglichen §§ 70—73 getreten, welche lauteten:

„§ 70. Kein Landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

§ 71. Die Landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetz-Entwurf kann getroffen werden, die nicht mit den Landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§ 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen.

§ 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzes-Entwurf oder Vorschlag irgend einer Art, kann, wenn er nicht Finanz-Gegenstände betrifft, mit Verbesserungs-Vorschlägen, die in einer Commission nach § 71 erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.“

zähliger Versammlung. Bey gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beyder Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bey Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der zweyten Kammer.

Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird unbeschadet der in § 51 der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift durch die Geschäftsordnungen geregelt[1]).

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10; die zweyte durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beyden Kammern die Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder erfordert[2]).

§ 75. Die beyden Kammern können nicht zusammentreten, sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu

---

1) Die Fassung des § 74 Abs. 2 stammt aus Art. 7 Ges. v. 21. Dezember 1869 (s. Note zu § 36). Der frühere Text lautete:

„Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder: Nichteinverstanden! Nur bey der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der 2ten Kammer, — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bey Geheimer Stimmgebung." Die Geschäftsordnungen beider Kammern s. unten Text IV Nr. 7, 8.

2) Hinsichtlich der Auslegung des § 74 bestimmt das Gesetz vom 17. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 233):

„Die in § 27, Absatz 1, 2 und 3 der Verfassungsurkunde genannten Mitglieder der ersten Kammer der Landstände sind derjenigen Zahl von Anwesenden, welche der § 74 zur giltigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung vorschreibt, nur insofern beizurechnen, als sie an dem betreffenden Landtage Theil nehmen."

einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse [1]).

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.

§ 76. Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Wenn eine Vorberathung in einem besondern Ausschuß stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Commissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist [2]).

---

1) Die jetzige Fassung stammt aus Art. 8 Gesetz vom 21. Dezember 1869 (s. Note zu § 36). Der ursprüngliche Text lautete:

„Die beyden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse."

2) Die jetzige Fassung des § 76 stammt aus Art. 9 Ges. v. 21. Dezember 1869 (s. Note zu § 36). Der ursprüngliche Text lautete:

„Die Minister und Mitglieder des StaatsMinisteriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bey öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und

§ 77. Nur den Landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

§ 78. Die Sitzungen beyder Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bey Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drey Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens 1/4tel der Mitglieder über die Nothwendigkeit der Geheimen Berathung beytreten muß.

§ 79. Nach jeder Gesammterneuerung der Kammern, im Fall des § 43 der Verfassungsurkunde, wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherren, Städte und Aemter durch das Loos ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesammterneuerung bestimmt.

Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur 31 und in der zweiten Periode 32 Mitglieder austreten.

Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode, und nach einer Gesammt-Erneuerung der Kammern der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten am 1. Juli des vierten, der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter aber am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die

---

müssen bey allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bey der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden."

Kammern weder zu einem ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.

Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zur Hälfte erneuerte berufen werden. Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörenden Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so daß die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und der Mitglieder der zweiten Kammer mit dem 30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem der betreffende Theil der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen.

Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets statt, so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet; sondern es dauert die Vollmacht der Lezteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkt jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden [1]).

---

1) Die ursprüngliche Fassung des § 79 lautete: „Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Aemter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein für allemal durch das Los bestimmt. Die Hälfte der Grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahre 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahr 1821 tritt $^1/_4$tel der Abgeordneten der Städte und Aemter und dann alle zwey Jahre wieder $^1/_4$tel aus." Dieselbe wurde zunächst ersetzt durch die in § 3 Gesetz vom 5. August 1841 (s. Note zu § 31) vorgeschriebene Fassung.

§ 80. Bey der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Gültigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die Landesherrliche CentralCommission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§ 81. Die Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags wird auf den Ersten Februar 1819 festgesetzt.

§ 82. Der zur Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen seyn wird.

Insbesondere wird das erste Budjet bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt [1]).

§ 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt [2]).

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem beygedruckten grössern Staats-Siegel. Griesbach, den 22ten August 1818.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt. Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Weiß.

Die Absätze 2, 4 und 5 der letzteren sind dann noch in Gemäßheit des Art 2 Ges. v. 16. April 1870 (s. Note zu § 38) durch Absatz 2 und 4 der jetzigen Fassung ersetzt worden.

1) §§ 80—82 hatten nur vorübergehende Bedeutung.

2) Vgl. jetzt den Eingang, sowie Art. 76 Abs. 2 der Reichs-Verfassung.

II. Monarchenrecht.

1.

Acte vom 4. October 1817.

(Reg.=Bl. S. 93.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu
Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu
Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

geben andurch zu vernehmen:

Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden hatten bereits früher — kraft des bey Hochdero zweyter Vermählung in der unterm 24. Nov. 1787 ausgestellten VersicherungsUrkunde unter agnatischer Einwilligung gemachten Vorbehalts — vermöge der erlangten Souveraineté, mittelst Acte ddo. Baden den 10. September 1806 unter gleichmäßig von Uns und von Unsern Herren Oheimen des hochseeligen Markgrafen Friedrich, und des Markgrafen Ludwig Hoheiten und Liebden geschehenem agnatischem Beytritt — die Erbfolge=Rechte der männlichen eheligen, ebenbürtigen Nachkommenschaft aus ersagter zweyter Ehe in der Regierung des Großherzogthums, nemlich Unserer Herren HalbOheime, der Grafen Carl Leopold Friedrich —

Wilhelm Ludwig August — und

Maximilian Friedrich Johann Ernst — von Hochberg förmlich und feyerlich erklärt, auch ersagte Acte gleich damals sowohl den Agnaten mittheilen, als dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuiren, in dem Landes=Archive niederlegen, und zugleich den sämmtlichen Landes=Collegien zur Kenntniß bringen lassen [1]).

1) Das Successionsrecht der Grafen von Hochberg (Söhne

Und da Wir Uns schon seit einiger Zeit mit einem umfassenden HausGesetz beschäfftigen; einstweilen aber unter heutigem ein besonderes Statut wegen der Untheilbarkeit Unserer gesammten Lande und über die Erbfolge errichten; so sehen Wir Uns bewogen, von gedachter Erklärung Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, als von einem zum Besten des Landes auf ewige Zeiten erichteten Familien-Statut, Unseren sämmtlichen Unterthanen hiermit öffentliche Nachricht zu ertheilen.

Wir gedenken zugleich, einen Beweiß von der dem heiligen Andenken hochgedacht Unseres Ahnherrn gewidmeten tiefsten Verehrung abzulegen, und finden Uns daher ferner bewogen, kraft der Uns zustehenden Souveraineté Unsere drey benannten Herren HalbOheime andurch als Großherzogliche Prinzen und Markgrafen zu Baden mit dem Prädicat: „Hoheit" zu erklären, auch denselben den Badischen Haustitel und das Badische Stamm-Wappen auf dieselbe Art, wie jener und dieses den nachgebohrnen Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, als solchen, zukömmt, oder künftig zukommen wird — hiermit beyzulegen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Acte — zur Niederlegung sowohl in Unserm Archiv, als in der Registratur gedacht Unserer Herren Halb-Oheime Hoheiten und Liebden, gedoppelt ausfertigen lassen, und eigenhändig unterzeichnet, auch das noch gebraucht werdende größere StaatsSiegel weiland Unsers Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden beyzudrucken befohlen, und übrigens die öffentliche Verkündung in Unsern Großherzog-

---

Karl Friedrichs aus 2. Ehe) ist durch Art. 10 des Frankfurter Territorialrecesses vom 20. Juli 1819 auch formell von den europäischen Großmächten anerkannt worden. Vgl. oben Einleitung IV § 3.

lichen Landen zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung angeordnet.

Gegeben Carlsruhe, den 4. October 1817.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt. Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Weiß.

2.

Haus-Gesetz und Familien-Statut vom 4. October 1817.

(Reg.-Bl. S. 94.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

finden Uns bewogen, nachstehendes HausGesetz und Familien-Statut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Haußes — Unsere gesammten Nachkommen und RegierungsNachfolger verpflichten.

§ 1. Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten StammLanden — theils aus den durch neuere Staats-Verträge an unser Hauß gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und Oberhoheits-Landen besteht — als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

§ 2. Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange eheliger, ebenbürtiger MannsStamm in Unserm Grosherzoglichen Hauße vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolge-Recht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig

beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Manns-Stammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt:

a) die 1te dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt

b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge — vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden bey Hochdero zweyter Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. Sept. 1806 auch geschehenen feyerlichen Erklärung —

Die männliche Descendenz aus ersagt zweyter Ehe des Hochseeligen Großherzogs — nemlich die Linien Unserer unter heutigem in einer besonderen Acte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren Halb-Oheime der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar:

c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden; nach diesen

d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August; — und nach deren Abgang

e) den Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§ 3. Wenn der MannsStamm Unseres Großherzoglichen Haußes in den vorstehenden 5 Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, eheligen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hauße also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten — jederzeit nach dem Erstgeburts-Recht und der LinealErbfolge-Ordnung —

1. die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst; —

   und nach deren Abgang

2. die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; —

   nach deren gänzlicher Erlöschung aber

3. die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; — und wenn auch diese erlöschen sollten

4. die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den drei Linien der Descendenz 2ter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden, — nämlich

   a) zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich;

      nach diesen

   b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August —

      sodann

   c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst — Hoheiten und

Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber diese LandesNachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eigenen Stammlandes feyerlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach obigen ErbfolgeGrundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden Staats-Siegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden.

Carlsruhe, den 4. October 1817.

Carl.

(L. S.)

Vdt. F. A. Wielandt. Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.

Weiß.

3.

Gesetz, die Civilliste betreffend.

Vom 3. März 1854.

(Reg.-Bl. S. 43.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Civilliste besteht in jährlichen 650,000 fl., in einer jährlichen Entschädigungsrente von 2,490 fl. und in der Benutzung der in der Anlage verzeichneten,

zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte [1]).

Art 2. Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

a) die Schatullegelder des Großherzogs und der Großherzogin;

b) die Unterhalts- und Erziehungskosten der Großherzoglichen Kinder;

c) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, sowie die Pensionen, welche denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligt werden; die Pensionen jedoch nur während der Regierungsdauer des Großherzogs, welcher sie bewilligt hat;

d) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, sowie für die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;

e) der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek und der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstichcabinete des Hofes, sowie für die Unterhaltung des Theaters der Residenz [2]);

f) die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen, endlich

g) alle auch nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderer Bezahlung aus der Staatskasse in dem Staatsbudget keine Vorsorge getroffen ist.

---

1) Wegen der jetzt maßgebenden Ziffern vgl. das unter Nr. 4 abgedruckte Gesetz v. 14. April 1858, sowie oben Einl. IV § 2 am Ende. — Die Anlage, welche hier nicht mit abgedruckt wird, vgl. Reg.-Bl. 1854 S. 44—46.

2) Vgl. die unter Nr. 5 abgedruckte Bekanntmachung v. 19. Oct. 1872.

Art. 3. Die Civilliste ist unveräußerlich; sie kann ihrem Zwecke nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs, der dieselben eingeht, überschceiten.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 3. März 1854.

Friedrich.

Frhr. Rüdt. Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

4.

Gesetz, die Erhöhung der Civilliste betreffend. Vom 14. April 1858.

(Reg.=Bl. S. 147.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Der in Geld bestehende Theil der Civilliste — Art. 1 des Gesetzes vom 3. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 43) — wird von jährlichen 652,490 fl. auf jährliche 752,490 fl. erhöht.

Das Gesetz vom 3. März 1854 bleibt im Uebrigen unverändert.

Art. 2. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom ersten Januar dieses Jahres an in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staats ministerium den 14. April 1858.

Friedrich.

Frhr. v. Meysenbug.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schunggart.

5.

Bekanntmachung. Den Uebergang einiger wissenschaftlichen Anstalten aus der Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates betreffend.

Vom 19. Oktober 1872.

(Ges.- u. V.-Bl. S. 350 mit 355.)

Mit dem Vollzug des Staatsbudgets für 1872/73 sind nachstehende Anstalten aus der Großherzoglichen Hofverwaltung in die Verwaltung des Staates und zwar in das Ressort des Ministeriums des Innern[1]) übergegangen:

die Hofbibliothek mit der nunmehrigen Benennung als „Großherzogliche Hof- und Landes-Bibliothek[2])",
das Münzcabinet,
das Naturaliencabinet und
die Alterthumshalle.

Die Vorstände dieser Anstalten unterstehen unmittelbar dem unterzeichneten Ministerium.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht[3]).

Karlsruhe, den 19. Oktober 1872.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Schenkel.

---

1) An dessen Stelle ist jetzt das Ministerium der Justiz, des Cultus und Unterrichts getreten.

2) Statut der Gr. Hof- und Landesbibliothek v. 16. Dez. 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 647).

3) In derselben Weise ist die Gr. Kunstschule in die Verwaltung des Staates übergegangen. Bek. v. 29. Juni 1876 (Ges.- u. V.-Bl. S. 196).

6.

Apanagengesetz vom 21. Juli 1839.

(Reg.-Bl. S. 197.)

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Apanage des Erbgroßherzogs besteht neben einer standesmäßigen Wohnung, so lange er unvermählt ist, in jährlichen Dreißigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, in jährlichen Sechzigtausend Gulden.

Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether zu übernehmen hat, sowie die Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, sind von dem Erbgroßherzog zu bestreiten.

§ 2. Jeder nachgeborne Sohn eines Großherzogs hat als Apanage, so lange er unvermählt bleibt, jährliche Zwanzigtausend Gulden, wenn er sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, jährliche Vierzigtausend Gulden, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses im ersten Falle jährliche Zwölftausend Gulden, im zweiten Falle jährliche Vierundzwanzigtausend Gulden zu beziehen.

Prinzen, die sich im Genusse des aus dem Kirschgartshäuserhof, Bruchhauserhof, Insultheimerhof und Angelhof bestehenden Hausfideicommisses befinden, erleiden an ihrer Apanage einen, diesem Genuß entsprechenden Abzug. Behufs dessen wird der Reinertrag des Fideicommisses zu jährlichen Dreizehntausend Gulden angenommen.

§ 3. Jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs erhält

als Apanage jährliche Zwölftausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses jährliche Zehntausend Gulden.

§ 4. Zur ersten standesmäßigen Einrichtung empfängt nebstdem jeder apanagirte Prinz und jede apanagirte Prinzessin eine Summe, welche dem dritten Theile des Jahresbetrages ihrer Apanage entspricht.

Den Prinzen gebührt dieses Drittheil zunächst von der einfachen Apanage, bei ihrer Vermählung aber noch ferner von derjenigen Erhöhung, wozu sie dann berechtigt sind.

§ 5. Der Erbgroßherzog tritt in den Genuß der einfachen Apanage, sobald er das achtzehnte, jeder andere Prinz des Großherzoglichen Hauses, sobald er das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat.

§ 6. Prinzessinnen treten ebenfalls mit zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre in den Genuß der Apanage, vorausgesetzt jedoch, daß ihre beiden Eltern bereits verstorben sind; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie von dem nämlichen Zeitpunkte an ein Nadelgeld von jährlichen Zweitausend Gulden, wenn noch ihre beiden Eltern oder doch ihr Vater, und ein solches, welches der Hälfte ihrer Apanage gleichkommt, wenn nur ihre Mutter noch am Leben ist.

Wenn eine Prinzessin nach dem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Hause tritt, um ein eigenes Haus zu gründen, so erhält sie, von dem Zeitpunkte der ertheilten Genehmigung an, gleichfalls ihre volle Apanage.

§ 7. Aus der Civilliste sind, so lange der Großherzog minderjährig ist, die Kosten des Unterhalts und der standesmäßigen Erziehung minderjähriger Kinder seines Regierungsvorfahrers, ferner das Wittum der Wittwe des Letztern, endlich die Kosten der Hofhaltung und der Repräsentation des Regenten, beziehungsweise der Regentschaft, zu bestreiten.

§ 8. Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser minderjähriger Kinder des Großherzogs werden in dem Falle, da der regierende Großherzog die Volljährigkeit erreicht hat, jährliche Sustentationen entrichtet, welche sich im Einzelnen auf höchstens ein Drittheil der jedem Kinde dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber nicht über die Summe von Dreißigtausend Gulden belaufen.

Zur Bestreitung der Unterhalts- und Erziehungskosten elternloser noch minderjähriger Kinder apanagirter Prinzen sollen ebenmäßig jährliche Sustentationen entrichtet werden; sie dürfen im Einzelnen den dritten Theil der einem jeden dereinst zunächst gebührenden Apanage, im Ganzen aber die Hälfte der Apanage, welche ihr verstorbener Vater zuletzt bezogen hat, nicht übersteigen.

§ 9. Vaterlose, noch minderjährige Prinzen und Prinzessinnen, deren Mutter sich wieder vermählt, werden in Ansehung der Sustentationen gleich den elternlosen behandelt.

§ 10. Den wirklichen Betrag der Sustentationen, innerhalb der durch § 8 bezeichneten Grenzen, hat der Großherzog unter Berücksichtigung der jeweils obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen.

§ 11. Der Anspruch auf Apanage, auf Nadelgeld oder auf Sustentationen ist durch Abstammung aus einer mit Einwilligung des Großherzogs geschlossenen, standesmäßigen Ehe bedingt.

§ 12. Die Staatskasse entrichtet die Apanagen, Nadelgelder und Sustentationen in vierteljährigen Raten, die Einrichtungsgelder zur Zeit, wo der Genuß der Apanage und beziehungsweise ihrer Erhöhung beginnt.

Es erschöpfen diese Leistungen Alles, was Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses für ihren standesmäßigen Unterhalt aus Domanial- oder Staatsmitteln ansprechen können.

Bei vermählten Prinzen ist durch die Apanage zugleich der Aufwand für ihre Gemahlinnen und ihre minderjährigen Kinder gedeckt.

§ 13. Apanagen und Sustentationen dürfen nur mit Bewilligung des Großherzogs außerhalb des Großherzogthums verzehrt werden.

Wegen des Aufenthalts im Ausland, ohne solche Bewilligung, ist eine vorläufige Innebehaltung dieser Einkünfte begründet.

Dauert der nicht bewilligte Aufenthalt im Ausland über ein Jahr, so ist die Hälfte der bis dahin innebehaltenen und künftig innezubehaltenden Raten der Staatskasse kraft Gesetzes verfallen.

§ 14. Sustentationen sind keiner Beschlagnahme zu Gunsten von Gläubigern unterworfen; in Beziehung auf Apanagen und Nadelgelder aber findet solche bis zu einem Drittheile statt.

§ 15. Die Apanage des Erbgroßherzogs hört auf mit dem Tage seines Regierungsantritts. Die übrigen Apanagen, die Nadelgelder und Sustentationen hören auf mit dem Tage des Ablebens der bezugsberechtigten Prinzen und Prinzessinnen, so viel die Letztern betrifft auch mit dem Tage ihrer Vermählung.

Ueber den einen oder den andern Zeitpunkt hinaus, können diese Bezüge in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu erachten.

§ 16. Zur Mitgabe empfängt jede Prinzessin Tochter eines Großherzogs, wenn sie sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, Vierzigtausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses in gleichem Falle Fünfundzwanzigtausend Gulden.

§ 17. Behufs ihrer standesmäßigen Ausstattung werden nebstdem jeder Prinzessin Tochter eines Großherzogs Fünfzehntausend Gulden, einer jeden andern Prinzessin des Großherzoglichen Hauses Zehntausend Gulden entrichtet.

§ 18. Haben Prinzessinnen zur Zeit ihrer Vermählung bereits die gesetzlichen Einrichtungsgelder (§ 4) empfangen, so müssen sie deren Betrag auf die Mitgabe oder Ausstattung sich einrechnen lassen.

§ 19. Die Mitgabe und Ausstattung erschöpft Alles, was eine Prinzessin für sich und ihre Nachkommen bis zum Aussterben des Großherzoglichen Mannsstammes an das Domanial- und übrige Fideicommißvermögen, sowie an den Staat zu fordern berechtigt ist. Insbesondere kann eine Prinzessin, wenn sie sich zum zweitenmal vermählt, keine neue Mitgabe oder Ausstattung verlangen.

§ 20. Das Wittum der Großherzogin besteht, neben einer standesmäßigen Wohnung, in Siebenzigtausend Gulden. Die Wohnung wird auf Staatskosten in baulichem Stande erhalten. Kleinere Ausbesserungen, dergleichen ein Miether bestreiten muß, fallen der Großherzoglichen Wittwe zur Last.

Zur Anschaffung des Mobiliars ist aus der Staatskasse ein Aversalbeitrag zu leisten, der den dritten Theil des jährlichen Wittums nicht übersteigen kann; die Unterhaltung des Mobiliars hat die Großherzogliche Wittwe zu übernehmen.

§ 21. Die Wittwe des Erbgroßherzogs erhält als Wittum, ebenfalls neben standesmäßiger Wohnung, jährlich Dreißigtausend Gulden.

Von der Wohnung und ihrem Mobiliar gilt das, was der vorhergehende Paragraph hinsichtlich der Wohnung der Großherzoglichen Wittwe festgesetzt hat.

Ein Aversalbeitrag zur Anschaffung des Mobiliars wird

nur geleistet, wenn die Wittwe das Mobiliar des Erbgroßherzogs zu übernehmen rechtlich gehindert ist.

§ 22. Die Wittwe eines jeden andern Prinzen des Großherzoglichen Hauses erhält als Wittum die Hälfte der Summe, welche ihr verstorbener Gemahl als Apanage wirklich bezog.

§ 23. Jedes Wittum setzt eine mit Einwilligung des Großherzogs eingegangene standesmäßige Ehe voraus; es beginnt mit dem Tage des Ablebens des Gemahls, und wird von der Staatskasse in vierteljährigen Raten entrichtet

§ 24. Wegen des Aufenthalts einer Wittwe im Ausland und der Beschlagnahme des Wittums gelten dieselben Bestimmungen, welche deßfalls, hinsichtlich der Apanagirten und deren Apanagen, in den §§ 13 und 14 gegeben sind.

§ 25. Jedes Wittum erlöscht mit dem Tage des Ablebens der Wittwe oder ihrer anderweiten Vermählung.

Ueber einen oder den andern Zeitpunkt hinaus kann das Wittum in keiner Weise belastet oder verpflichtet werden; Verfügungen jeder Art, die eine solche Belastung oder Verpflichtung bezwecken, sind hinsichtlich der Staatskasse für nicht ergangen zu achten.

§ 26. Durch die Leistung des Wittums werden die Ansprüche einer Wittwe an das Domanial- und Staatsvermögen für sich und wegen des Unterhalts ihrer noch minderjährigen Kinder vollkommen erschöpft.

Sie erhält jedoch (ausser dem im § 7 berührten Fall) für jedes dieser letztern, sofern es dem Großherzoglichen Hause angehört, von dem Zeitpunkte an, wo solches das zehnte Jahr zurückgelegt hat, bis zu dessen Volljährigkeit einen jährlichen Beitrag zu den Kosten seiner standesmäßigen Erziehung.

Dieser Beitrag wird von dem Großherzog bestimmt; er kann für einen Prinzen die Summe von Dreitausend

Gulden, für eine Prinzessin die Summe von Fünfzehnhundert Gulden, für sämmtliche Kinder aber den dritten Theil des Wittums nicht übersteigen.

§ 27. Erreicht die Gesammtsumme der in Folge dieses Gesetzes zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume und Beiträge zu den Erziehungskosten Dreimalhunderttausend Gulden, so erleiden diejenigen Bezugsberechtigten, welche alsdann erst in den Bezug treten, einen Abzug von einem Drittheile, und wenn die Gesammtsumme Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden erreicht, von der Hälfte der gesetzlichen Beträge.

Dasselbe findet Statt, wenn durch vollständige Befriedigung eines neu erwachsenen Anspruchs die obengenannten Summen überschritten würden; jedoch erhält der Bezugsberechtigte den noch disponiblen Rest, auch wenn die zwei Drittheile, beziehungsweise die Hälfte, seines Anspruches weniger betragen sollten.

§ 28. Sobald der Gesammtaufwand wiederum unter Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden, beziehungsweise unter Dreimalhunderttausend Gulden herabsinkt, so werden die Bezüge auf zwei Drittheile, resp. auf den vollen Betrag erhöht, insoweit deren Entrichtung ohne Ueberschreitung jener Summen möglich ist. Bei mehreren Betheiligten findet der Eintritt in den höheren Bezug in derselben Reihenfolge statt, in welcher sie früher den geminderten Betrag erhalten haben.

§ 29. Wittume sind dem im § 27 bestimmten Abzuge nicht unterworfen.

§ 30. Die in Folge früherer Anordnungen angewiesenen Apanagen und Wittume werden, soweit sie die in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmten Beträge übersteigen, in die Dreimalhunderttausend Gulden, beziehungsweise Dreimalhundertfünfzigtausend Gulden, nicht eingerechnet.

§ 31. Die Gesammtsumme der nach diesem Gesetze zu leistenden Apanagen, Nadelgelder, Sustentationen, Wittume, und Beiträge zu den Erziehungskosten kann Viermalhunderttausend Gulden nicht übersteigen.

§ 32. Sämmtliche in Folge dieses Gesetzes ausgeworfenen Apanagen, Wittume, Nadelgelder, Sustentationen und Beiträge zu den Erziehungskosten unterliegen keiner Art von Besteuerung.

§ 33. Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, für welche früherhin besondere Anordnungen getroffen wurden, insofern diese letzteren schon zum Vollzug gekommen sind.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. Juli 1839.

Leopold.

Frhr. v. Blittersdorff.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs:

Büchler.

III. Staatsangehörigkeit.

1.

Reichs-Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870 [1]).

(Nordd. Bundes-Ges.-Bl. 1870 S. 355; vgl. auch bad. Ges.- u. V.-Bl. 1870 Beilage zu Nr. LXXI S. 136.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Bundesangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und erlischt mit deren Verlust.

Angehörige des Großherzogthums Hessen besitzen die Bundesangehörigkeit nur dann, wenn sie in den zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums heimathsberechtigt sind [2]).

§ 2. Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§ 3),
2. durch Legitimation (§ 4),

---

1) Das Gesetz ist in Baden am 1. Januar 1871 in Kraft getreten; vgl. unten „Verfassung des deutschen Bundes“ Art. 80 (VII Nr. 5) I Ziff. 24.

2) Aufgehoben durch § 12 Reichs-Ges. vom 22. April 1871.

3. durch Verheirathung (§ 5),
4. für einen [Nord]deutschen durch Aufnahme (§§ 6 ff.) und
5. für einen Ausländer durch Naturalisation (§§ 6 ff.).

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3. Durch die Geburt, auch wenn diese im Auslande erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines [Nord]deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer [Nord]deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4. Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein [Nord]deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5. Die Verheirathung mit einem [Nord]deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6. Die Aufnahme, sowie die Naturalisation (§ 2 Nr. 4 u. 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7. Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaates ertheilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaate, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bundesgesetzbl. S. 55) die Abweisung eines Neuanziehenden oder die Versagung der Fortsetzung des Aufenthalts rechtfertigt.

§ 8. Die Naturalisations-Urkunde darf Ausländern nur dann ertheilt werden, wenn sie

1. nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind, es sei denn, daß der Mangel der Dispositionsfähigkeit durch die Zustimmung des Vaters, des Vormundes oder Kurators des Aufzunehmenden ergänzt wird;
2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben;
3. an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden;
4. an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind.

Vor Ertheilung der Naturalisations-Urkunde hat die höhere Verwaltungsbehörde die Gemeinde, beziehungsweise den Armenverband desjenigen Orts, wo der Aufzunehmende sich niederlassen will, in Beziehung auf die Erfordernisse unter Nr. 2. 3 und 4 mit ihrer Erklärung zu hören.

Von Angehörigen der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogthums Baden soll, im Falle der Reziprozität, bevor sie naturalisirt werden, der Nachweis, daß sie die Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind, gefordert werden[1]).

§ 9. Eine von der Regierung oder von einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staats-

1) Aufgehoben durch § 12 cit.

dienst oder in den Kirchen-, Schul- oder Kommunaldienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertritt die Stelle der Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, sofern nicht ein entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird.

Ist die Anstellung eines Ausländers im Bundesdienst erfolgt, so erwirbt der Angestellte die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem er seinen dienstlichen Wohnsitz hat.

§ 10. Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahme-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 11. Die Verleihung der Staatsangehörigkeit erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 12. Der Wohnsitz innerhalb eines Bundesstaates begründet für sich allein die Staatsangehörigkeit nicht.

§ 13. Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren:

1. durch Entlassung auf Antrag (§§ 14 ff.);
2. durch Ausspruch der Behörde (§§ 20 u. 22);
3. durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§ 21);
4. bei unehelichen Kindern durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation, wenn der Vater einem anderen Staate angehört als die Mutter;
5. bei einer [Nord]deutschen durch Verheirathung mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaates oder mit einem Ausländer.

§ 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimathsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

§ 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1. Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2. Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3. den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§ 16. Norddeutschen, welche nach dem Königreich Bayern, dem Königreich Württemberg oder dem Großherzogthum Baden oder nach den nicht zum Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen auswandern wollen, ist im Falle der Reziprozität die Entlassung zu verweigern, so lange sie nicht nachgewiesen haben, daß der betreffende Staat sie aufzunehmen bereit ist[1]).

1) Aufgehoben durch § 12 cit.

§ 17. Aus anderen als aus den in den §§ 15 und 16 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 18. Die Entlassungs-Urkunde bewirkt mit dem Zeitpunkte der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit.

Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Auseändigung der Entlassungs-Urkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt oder die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate erwirbt.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 20. [Nord]deutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

§ 21. [Nord]deutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich zehn Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, verlieren dadurch ihre Staatsangehörigkeit. Die vorbezeichnete Frist wird von dem Zeitpunkte des Austritts aus dem Bundesgebiete oder, wenn der Austretende sich im Besitz eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befindet, von dem Zeitpunkte des Ablaufs dieser Papiere an gerechnet. Sie

wird unterbrochen durch die Eintragung in die Matrikel eines Bundeskonsulats. Ihr Lauf beginnt von Neuem mit dem auf die Löschung in der Matrikel folgenden Tage.

Der hiernach eingetretene Verlust der Staatsangehörigkeit erstreckt sich zugleich auf die Ehefrau und die unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, soweit sie sich bei dem Ehemanne, beziehungsweise Vater befinden.

Für [Nord]deutsche, welche sich in einem Staate des Auslandes mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen aufhalten und in demselben zugleich die Staatsangehörigkeit erwerben, kann durch Staatsvertrag die zehnjährige Frist bis auf eine fünfjährige vermindert werden, ohne Unterschied, ob die Betheiligten sich im Besitze eines Reisepapieres oder Heimathsscheines befinden oder nicht.

[Nord]deutschen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, kann die Staatsangehörigkeit in dem früheren Heimathsstaate wieder verliehen werden, auch ohne daß sie sich dort niederlassen.

[Nord]deutsche, welche ihre Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren haben und demnächst in das Gebiet des [Nord]deutschen Bundes zurückkehren, erwerben die Staatsangehörigkeit in demjenigen Bundesstaate, in welchem sie sich niedergelassen haben, durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Aufnahme-Urkunde, welche auf Nachsuchen ihnen ertheilt werden muß.

§ 22. Tritt ein [Nord]deutscher ohne Erlaubniß seiner Regierung in fremde Staatsdienste, so kann die Centralbehörde seines Heimathsstaates denselben durch

Beschluß seiner Staatsangehörigkeit verlustig erklären, wenn er einer ausdrücklichen Aufforderung zum Austritte binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leistet.

§ 23. Wenn ein [Nord]deutscher mit Erlaubniß seiner Regierung bei einer fremden Macht dient, so verbleibt ihm seine Staatsangehörigkeit.

§ 24. Die Ertheilung von Aufnahme-Urkunden und in den Fällen des § 15 Absatz 1 von Entlassungs-Urkunden erfolgt kostenfrei.

Für die Ertheilung von Entlassungs-Urkunden in anderen als den im § 15 Absatz 1 bezeichneten Fällen darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

§ 25. Für die beim Erlasse dieses Gesetzes im Auslande sich aufhaltenden Angehörigen derjenigen Bundesstaaten, nach deren Gesetzen die Staatsangehörigkeit durch einen zehnjährigen oder längeren Aufenthalt im Auslande verloren ging, wird der Lauf dieser Frist durch dieses Gesetz nicht unterbrochen.

Für die Angehörigen der übrigen Bundesstaaten beginnt der Lauf der im § 21 bestimmten Frist mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§ 26. Alle diesem Gesetze zuwiderlaufenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 27. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1871 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juni 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

2.

Reichs-Gesetz betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind. Vom 20. Dezember 1875.

(Reichs-Ges.-Bl. S. 324).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichtags, was folgt:

Ausländern, welche im Reichsdienste angestellt sind, ein Diensteinkommen aus der Reichskasse beziehen und ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben, darf von demjenigen Bundesstaate, in welchem sie die Verleihung der Staatsangehörigkeit nachsuchen, die Naturalisationsurkunde nicht versagt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

3.

Landesherrliche Verordnung, den Vollzug des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betr. Vom 28. Dezember 1870.

(Ges.- und V.-Bl. S. 759.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des Bundesgesetzes über die Erwerbung

und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 beschlossen und verordnen, wie folgt:

Die Aufnahmsurkunde für einen Angehörigen eines anderen Bundesstaates (§ 2 Ziffer 4, §§ 6 und 7 des Gesetzes), die Naturalisationsurkunde für einen Ausländer (§ 2 Ziffer 5, §§ 6 und 8 des Gesetzes), die Aufnahmsurkunde für einen in das Bundesgebiet zurückgekehrten Deutschen, welcher seine Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat (§ 21, Absatz 5 des Gesetzes) und die Entlassungsurkunde (§ 13 Ziffer 1, § 14 des Gesetzes) wird von dem Bezirksamt des Wohnsitzes ertheilt.[1])

Gegeben zu Versailles, den 28. Dezember 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schreiber.

---

1) Ueber den Anspruch auf Staatsangehörigkeit, auf Aufnahme in den Staatsverband, auf Entlassung aus dem Staatsverband in Friedenszeiten erkennt jetzt auf Klage gegen die Entscheidung des Bezirksraths der Verwaltungsgerichtshof. (§ 3 Nr. 26 des G. betr. die Verwaltungsrechtspflege v. 14. Juni 1884 mit Nr. 26 der landesh. Verordnung v. 5. Aug. 1884).

IV. Volksvertretung.

1.

Wahlordnung vom 23. Dezember 1818. Zur Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums.

(Reg.-Bl. S. 173.)

Zum Vollzug der, über die Wahl der Abgeordneten für die erste und zweyte Kammer in der Verfassungsurkunde gegebenen, allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen, werden folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten in die erste Kammer.

§ 1. Das Großherzogthum ist in zwey grundherrliche Wahlbezirke eingetheilt, welche die Murg scheidet. Ein jeder der beyden Bezirke wählt vier Abgeordnete.

§ 2. Stimmfähig sind alle adelichen Besitzer von Grundherrschaften, die im Lande wohnen, und das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Wählbar ist jeder im Lande wohnende Grundherr, der das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

Der Besitz mehrerer Grundherrschaften gibt kein Recht auf mehrere Stimmen.

Von mehreren Theilhabern an einer Grundherrschaft ist jeder stimmfähig und wählbar.

Grundherrn, welche in beyden Bezirken Herrschaften besitzen, üben ihr Stimmrecht nur in demjenigen Bezirke aus, wo der größere Theil ihrer steuerbaren Güter und Gefälle gelegen ist.

§ 3. Das Ministerium des Innern wird, vor Vornahme

jeder Wahl, eine Liste der stimmfähigen und wählbaren Grundherrn in jedem Bezirke bekannt machen. Reclamationen dagegen sollen, wenn sie nicht sogleich als gegründet erscheinen, in dem geeigneten Wege, erörtert und entschieden werden. Die Entscheidung hat keine Rückwirkung auf die Gültigkeit früherer Wahlen.

§ 4. Jeder Bezirk wählt seine Abgeordneten aus der Mitte der, ihm angehörigen, wählbaren Grundherrn durch relative Stimmen=Mehrheit.

§ 5. Der Wahlort, ist für den Bezirk oberhalb der Murg, Freiburg, für den untern Bezirk, Mannheim.

§ 6. Der Großherzog ernennt aus der Zahl der höheren Staats=Diener oder der Grundherrn des Bezirks einen Commissär zur Leitung der Wahl in einem jeden der beyden Bezirke.

§ 7. Diejenigen stimmfähigen Grundherrn, die, aus welch immer einer Ursache, bey der Wahl zu erscheinen verhindert sind, können einen andern zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

Die Vollmacht muß von dem Aussteller eigenhändig unterzeichnet, und mit dessen Familien=Siegel versehen seyn.

Wer weder persönlich erscheint, noch einem andern stimmfähigen Grundherrn seine Stimme überträgt, wird dafür angesehen, daß er für diesen Fall auf sein Stimm=Recht verzichtet habe.

§ 8. Von den am Tage der Wahl versammelten Grundherrn werden die zwey Aeltesten, unbeschadet ihres Stimmrechts, zur Leitung des Wahlgeschäfts dem Landesherrlichen Commissär beygegeben.

Dieser wählt einen Secretär aus der Zahl der, im Wahlorte angestellten, Kanzley=Personen.

§ 9. Bey der Abstimmung muß jeder Stimmende eben so viele Abgeordnete in Vorschlag bringen, als der Bezirk zu wählen hat.

§ 10. Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines Wahlzettels.

Der Wahlzettel muß auf der innern Seite, welche den Vorschlag enthält, mit einem beliebigen Wahlspruch, oder einer andern schicklichen Bezeichnung versehen seyn.

§ 11. Wer zur Ausübung des Stimmrechts für einen Abwesenden bevollmächtigt ist, übergiebt für die übertragene Stimme einen besondern Wahlzettel, dessen Bezeichnung von derjenigen verschieden seyn muß, die er seinem eigenen Wahlzettel gegeben hat.

§ 12. Die Wahlzettel sind in Briefform so zusammen zu legen, daß der Vorschlag die innere Seite bildet. Jeder Wahlzettel ist mit einem Umschlag zu versehen, dem der Stimmende die Aufschrift seines Namens eigenhändig beyzusetzen hat. Die Wahlzettel der Abwesenden, so wie die Aufschriften der Umschläge, worinn ihre Abstimmung enthalten ist, können sowohl von den Vollmachtgebern, als den Bevollmächtigten geschrieben seyn.

§ 13. Die mit diesen Aufschriften versehenen und gesammelten Abstimmungen sind mit der Liste der Anwesenden und der durch Vollmachten vertretenen Grundherrn zu vergleichen.

§ 14. Ergibt sich dabey kein Anstand, so sind sämmtliche Wahlzettel in Gegenwart aller erschienenen Grundherrn aus den Umschlägen herauszunehmen. Ehe dieß mit jeder einzelnen Abstimmung geschieht, hat jedesmal derjenige Grundherr, der dieselbe übergeben hat, die Namens-Aufschrift zu recognosciren.

Sämmtliche Wahlzettel werden in einer Urne gesammelt und gemischt.

§ 15. Ohne Unterbrechung des Acts werden die einzelnen Wahlzettel von dem Landesherrlichen Commissair eröffnet, und die Vorschläge mit der Bezeichnung der Zettel von dem

Secretair in eine Liste getragen. Einer der, dem Landesherrlichen Commissair beygegebenen, Grundherrn führt die Gegen-Liste.

§ 16. Diejenigen vier Grundherrn, welche unter allen vorgeschlagenen die meisten Stimmen erhalten haben, werden als ernannte Abgeordnete in das Protocoll eingetragen.

§ 17. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Loos, zu dessen Ziehung zwischen den Betheiligten sogleich geschritten wird. Für Abwesende, die betheiligt sind, zieht ihr Bevollmächtigter, und wenn sie keine Vollmacht gegeben haben, oder ihr Bevollmächtigter selbst betheiligt ist, ernennt der landesherrliche Commissair zur Ziehung des Looses einen Stellvertreter.

§ 18. Wahlzettel die unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Vorgeschagenen nicht hinlänglich bezeichnen, werden den Anwesenden Stimmgebern vorgelegt. Wenn sich der Aussteller zu dem zweifelhaften, oder unleserlichen Vorschlag bekennt, so kann die Berichtigung noch gültig nachgetragen werden. Geschieht dieses nicht, so wird hierauf, bey Erhebung der Stimmenmehrheit, keine Rücksicht genommen.

§ 19. Beym Schlusse der Wahlhandlung werden alle Wahlzettel vernichtet, mit Ausnahme der beanständigten, die dem Protocoll beyzulegen sind.

§ 20. Der landesherrliche Commissair und sämmtliche anwesende Grundherrn unterzeichnen das abgehaltene Protocoll, das unter Anschluß der übergebenen Vollmachten und übrigen Beylagen an die landesherrliche [Central-Commission][1]) einzusenden ist.

Es ist jedem, der in Person, oder durch einen Bevollmächtigten abgestimmt hat, gestattet, eine Abschrift vom Protocoll zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

---

1) Statt deren jetzt das Ministerium des Innern.

II. Wahl der Abgeordneten der LandesUniversitäten in die erste Kammer.

§ 21. Die Wahl der Abgeordneten der LandesUniversitäten wird, von einer jeden der beyden Universitäten, in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen.

§ 22. Sie kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens $^3/_4$tel der activen ordentlichen Professoren erscheinen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Kein Stimmberechtigter kann sein StimmRecht anders, als in Person ausüben, wenn er nicht erweißlich zu erscheinen, ohne eigene Schuld, verhindert ist.

In diesem Falle vertritt, bey allen vorkommenden Handlungen, der Bevollmächtigte die Person des Vollmachtgebers.

§ 22a[1]. Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als ein Viertel der Stimmberechtigten ausbleiben, so wird von dem landesherrlichen Kommissär ein zweiter Wahltag angeordnet.

Bei diesem zweiten Wahltag genügt es, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten erschienen oder — soweit zulässig — durch Bevollmächtigte vertreten ist.

Bei der Einladung zur Wahl sind die Stimmberechtigten auf diese Folge aufmerksam zu machen.

§ 22b. Wenn es auch an diesem zweiten Wahltage an der erforderlichen Anzahl der Stimmberechtigten fehlt (§ 22a), so ruht die Vertretung der betreffenden Universität für die Dauer des Landtags, für welchen die Wahl zunächst vorzunehmen war.

§ 23. Der jeweilige Prorector ist landesherrlicher

---

1) Die §§ 22 a b sind durch das G., die Abänderung der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend, vom 6. März 1880 (Ges. u. V.Bl. S. 49) eingeschaltet worden.

Commissair bey der Wahlversammlung, unbeschadet seines Stimmrechts.

§ 24. Der Abgeordnete wird nach Willkühr, aus der Mitte der Professoren, oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes gewählt.

§ 25. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit.

§ 26. Die Abstimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Votanten enthalten. Es gelten hierüber die Vorschriften, welche in den §§n. 10 bis 15 für die Abstimmung der Grundherrn bey der Wahl der grundherrlichen Deputirten gegeben sind.

§ 27[1]. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf eine Person nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihr nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden und Vollmachtgeber beträgt, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten.

§ 28. Nur in dem Fall, daß nur zwey Personen vorgeschlagen wurden, deren jede eine gleiche Stimmenzahl, also eine jede die Hälfte sämtlicher Stimmen erhielt, tritt zwischen diesen beyden sogleich die Entscheidung durch das Loos ein.

§ 29. Bey einer zweyten Abstimmung darf nur zwischen den drey vorgeschlagenen, welche, bey der ersten Abstimmung, die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn ausser einem oder zweyen, welche die meisten Stimmen zählen, noch mehrere gleich viele Stimmen erhalten haben, so findet die Wahl unter allen Statt, welche nach dem ersten, oder nach den zwey ersten, zunächst die meisten und gleich viel Stimmen erhalten haben.

---

1) Die Fassung des § 27 ist an Stelle der ursprünglichen durch Ges. v. 31. Okt. 1833 (Reg.Bl. S. 251) Art. 1 getreten.

§ 30. Wenn bey dieser zweyten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit vorhanden ist, und auch der im § 28 vorgesehene Fall nicht eintritt, so wird zur dritten Abstimmung geschritten, wobey nur zwischen denjenigen zwey Vorgeschlagenen gewählt wird, die bey dieser zweyten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; in so ferne nicht wiederum eine Stimmen-Gleichheit sich auf mehrere erstreckt, in welchem Fall die Wahl unter allen statt findet, die nach dem einen, der etwa die höchste Stimmenzahl erhalten hat, zunächst die meisten und gleich viele Stimmen zählen.

§ 31. Wenn sich in diesem letzteren Falle, bey der dritten Abstimmung, keine absolute Mehrheit ergiebt, so entscheidet relative Stimmenmehrheit, und bey Gleichheit der Stimmen das Loos, wobey nach § 17 verfahren wird.

§ 32. Bey unleserlichen Abstimmungen oder unvollständiger oder unrichtiger Bezeichnung des Vorgeschlagenen wird nach § 18 verfahren. Wenn der Anstand nicht gehoben wird, so ist zwar der Vorschlag nicht zu beachten, die Stimme aber, bey Berechnung der Stimmenzahl, die zur absoluten Mehrheit erfoderlich ist, mitzuzählen.

§ 33. Die Bestimmungen, welche in den §§ 19 und 20 über die Wahl der grundherrlichen Abgeordneten enthalten sind, gelten auch für die Wahlen der Landes-Universitäten.

III. Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer[1]).

A. Wahl der Wahlmänner.

1. Eintheilung der Wahlbezirke in Wahldistrikte.

§ 34. Die Bezirke für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer werden zum Vollzug der Wahl der Wahlmänner in Wahldistrikte eingetheilt.

---

1) Der ganze Abschnitt stammt in gegenwärtiger Fassung aus dem Gesetz betreffend einige Aenderungen der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde vom 25. August 1876 (Ges. u. V.Bl. S. 297).

In jedem Wahldistrikte wird auf je 200 Einwohner ein Wahlmann ernannt.

Gemeinden von mindestens 200 Seelen bilden je einen Wahldistrikt.

Kleinere Gemeinden, Kolonien und Hofgüter werden mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahldistrikte vereinigt.

Gemeinden, welche mehr als acht Wahlmänner zu wählen haben, werden nach der Einwohnerzahl in zwei oder mehrere Wahldistrikte eingetheilt, so daß in jedem Distrikte mindestens vier und höchstens acht Wahlmänner zu wählen sind.

In keinem Wahlbezirke sollen weniger als 48 Wahlmänner gewählt werden.

Vor jeder Abgeordnetenwahl sind, auch wenn eine Neuwahl sämmtlicher Wahlmänner nicht stattfinden muß (Artikel 39 der Verfassung), an Stelle der durch Tod, Wegzug oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Wahlmänner in den betreffenden Wahldistrikten neue Wahlmänner zu wählen, sofern es ohne erhebliche Verzögerung der Abgeordnetenwahl geschehen kann.

Die mit der Wahl der Abgeordneten beauftragten landesherrlichen Kommissäre haben die Vereinigung der kleineren Gemeinden zu einem Wahldistrikte anzuordnen und die in den größeren Gemeinden von dem Gemeinde-(Stadt-)rathe entworfene Eintheilung in Wahldistrikte zu genehmigen.

2. Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§ 35. Bei der Wahl der Wahlmänner sind von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit ausgeschlossen:

1. Entmündigte und Mundtodte;
2. Personen, über deren Vermögen die Gant gerichtlich

eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer des Gantverfahrens;

3. Personen, welche — den Fall eines vorübergehenden Unglücks ausgenommen — eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

4. Personen, welchen das Wahlrecht oder die Wählbarkeit in Folge eines strafgerichtlichen Urtheils entzogen ist.

§ 36. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 37. Die Urwähler üben das Wahlrecht in dem Distrikte aus, in welchem sie wohnen. Niemand kann in zwei Distrikten wählen.

3. Anordnung und Leitung der Wahl der Wahlmänner.

§ 38. Das Bezirksamt hat auf die von dem Ministerium des Innern ergehende Weisung die Wahl der Wahlmänner anzuordnen.

§ 39. Zur Besorgung des Wahlgeschäfts wird in jeder einen oder mehr Wahldistrikte bildenden Gemeinde eine Wahlkommission niedergesetzt. Sie besteht:

1. aus dem ersten Ortsvorgesetzten oder seinem Stellvertreter als Vorstand;
2. aus einem vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliede;
3. aus zwei weiteren vom Gemeinde-(Stadt-)rathe aus der Zahl der Wahlberechtigten gewählten Mitgliedern;
4. aus dem Rathschreiber, der zugleich Protokollführer ist.

Für kleinere Gemeinden, die mit einer größern Gemeinde zu einem Wahldistrikte vereinigt sind, tritt noch deren Ortsvorgesetzter in die Wahlkommission der größeren Gemeinde ein, die zugleich den Wahlort bildet.

§ 40. In Gemeinden, welche in mehrere Wahldistrikte einzutheilen sind, werden neben der in § 39 bestimmten Wahlkommission für mehrere oder alle Distrikte weitere Wahlkommissionen durch den Gemeinde-(Stadt-)rath gebildet, und zwar jedenfalls so viele, daß die Wahlhandlung nicht länger als 3 Tage in Anspruch nimmt.

Die Vorstände derselben ernennt der Gemeinde-(Stadt-)rath aus seiner Mitte oder aus den Mitgliedern des Ausschusses, die 4 weitern Mitglieder, deren eines als Protokollführer zu bezeichnen ist, aus der Zahl der Wahlberechtigten.

§ 41. Die Wahllokale und die Wahlzeiten der einzelnen Wahldistrikte sind vom Gemeinde-(Stadt-)rathe zu bestimmen und zugleich mit den Wahlkommissionen durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter bekannt zu geben.

§ 42. Die Mitglieder der Wahlkommissionen verlieren durch Ausüben dieser ihrer Funktionen ihr Stimmrecht nicht.

§ 43. Die Wahlhandlung wird giltig vorgenommen, solange drei Mitglieder der Wahlkommission anwesend sind. Die Gründe der Abwesenheit des einen oder andern Mitglieds sind im Protokoll zu vermerken.

4. Verfahren bei Ernennung der Wahlmänner.

§ 44. In jedem Wahldistrikte sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl

bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage durch den Gemeinde-(Stadt-)rath, in streitigen Fällen durch den Bezirksrath [vorbehaltlich der Klage beim Verwaltungsgerichtshof], zu erledigen.

Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§ 45. Die Wahlhandlung, welcher die Einladung der Wahlberechtigten mindestens zwei Tage vorausgehen muß, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich und geschehen vor versammelter Wahlkommission.

Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt. Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein. Sie sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen der Wahlmänner, welchen der Wähler sein Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 46. Wer nach Ablauf des Abstimmungstermins die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann.

Wo mehrere Wahlmänner ernannt werden, sind es diejenigen, die unter allen übrigen die meisten Stimmen zählen, und zwar ebenso viele, als der Distrikt zu wählen hat.

Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlkommission anordnet, indem sie die Betheiligten dazu einladet und für die etwa Abwesenden oder nicht Erscheinenden Bevollmächtigte aufstellt. Eine freiwillige Abtretung eines oder des andern Betheiligten wird nicht angenommen.

§ 47. Ueber die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahl-

zettel beschließt die Wahlkommission nach Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der dem Bezirksrathe im Falle einer Anfechtung des ganzen Wahlaktes mit Ausschluß des Rekurses zustehenden Entscheidung. Die ungiltigen Stimmzettel sind dem Protokoll beizufügen, die giltig befundenen von der Wahlkommission so lange versiegelt aufzubewahren, bis die Abgeordnetenwahl durch die Kammer für giltig erklärt ist.

§ 48. Die Wahlprotokolle sind von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben, ebenso die Register und die Zusammenstellungen der Wahlstimmen. Die Protokolle werden in der Gemeinderegistratur aufbewahrt.

§ 49. In Gemeinden, in denen mehrere Wahlkommissionen gebildet sind, haben dieselben der im § 39 bezeichneten Wahlkommission sofort nach Feststellung des Wahlresultats die gewählten Wahlmänner unter Einsendung der Wahlprotokolle anzuzeigen.

Ergibt sich dabei, daß ein Wahlmann in zwei oder mehreren Distrikten zugleich gewählt ist, so erklärt die in § 39 bezeichnete Wahlkommission denselben in dem Wahldistrikte für gewählt, in dem er die meisten Wahlstimmen erhalten hat, und läßt bei Stimmengleichheit das Loos entscheiden.

§ 50. Die in § 39 bezeichnete Wahlkommission hat sofort die Namen der gewählten Wahlmänner durch Anschlag am Rathhause, im amtlichen Verkündigungsblatt und in sonst geeigneter Weise bekannt zu machen und dem Bezirksamt das Resultat der Wahl anzuzeigen.

Sie stellt den ernannten Wahlmännern eine von ihrem Vorstand unterschriebene, mit dem Gemeindesiegel versehene Urkunde zu.

§ 51. Sind in Gemeinden, die in mehrere Wahldistrikte eingetheilt sind, Ersatzwahlen nöthig geworden, so müssen

auch für diese mehrere Wahlkommissionen in Thätigkeit treten, wenn dies nöthig ist, um die Ersatzwahlen in einem Tage zu beenden.

§ 52. Die Annahme des Wahlamts kann von keinem Staatsbürger, ohne hinlängliche Ursache: als Krankheit, nothwendige Abwesenheit, verweigert werden.

B. Wahl der Abgeordneten in den Wahlbezirken.

§ 53. Der Großherzog ernennt Kommissarien zur Leitung der Wahl der Abgeordneten in den Wahlbezirken. Die Bezirksämter übersenden denselben, sogleich nach vollzogener Ernennung der Wahlmänner in allen zum Amtsbezirk gehörigen Distrikten, ein Verzeichniß der Ernannten.

§ 54. Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte landesherrliche Kommissär hat sämmtliche Wahlmänner des Wahlbezirks, mittelst Requisition der Aemter, durch die Ortsvorgesetzten zur Abgeordnetenwahl auf einen bestimmten Tag, und zwar wenigstens 6 Tage früher, als sie vor sich gehen soll, schriftlich einzuladen.

Jeder Vorgeladene hat einen Insinuationsschein über die an ihn ergangene Einladung sogleich bei Empfang derselben auszustellen.

Vornahme der Abgeordnetenwahl.

§ 55. Die Wahl der Abgeordneten geschieht in geheimer Stimmgebung. Kein Wahlmann kann seine Stimme einem Andern übertragen.

Die Wahlmänner, die mehr als einen Abgeordneten zu ernennen haben, wählen einen Jeden durch besondere Wahl.

§ 56. Es kann nur dann zur Wahl geschritten werden, wenn wenigstens $^3/_4$ der Wahlmänner, die der Bezirk nach der Bestimmung des § 34 zu stellen hat, gegenwärtig sind.

§ 57. Wenn auf den festgesetzten Wahltag mehr als $^1/_4$ sämmtlicher Wahlmänner des Bezirks ausbleiben, so haben

die Ausbleibenden, die nicht durch legale Hindernisse zu erscheinen abgehalten waren, die Kosten der Einberufung und Versammlung zu tragen, und es wird alsdann von dem landesherrlichen Kommissär ein zweiter Wahltag angeordnet.

Bei diesem zweiten Wahltag genügt das Erscheinen der Mehrheit der Wahlmänner des Bezirks.

In der Vorladung der Wahlmänner zur Wahl sind sie auf diese Folgen aufmerksam zu machen.

§ 58. Zur Vornahme der Wahl bildet sich die Wahlkommission, die aus dem landesherrlichen Kommissär, aus den drei jüngsten Wahlmännern, und wenn diese aus Gründen diese Funktion ausschlagen, aus den im Alter zunächstfolgenden, und aus einem Notar des Wahlorts oder des Wahlbezirks besteht. Der Notar führt das Protokoll.

§ 59. Der landesherrliche Kommissär schreitet hierauf zur Wahlhandlung, indem er auf die zu beobachtenden Förmlichkeiten aufmerksam macht und die Stimmzettel unter die anwesenden Wahlmänner zur Vertheilung bringt.

Die Stimmzettel sind mit fortlaufenden Nummern versehen und jeder derselben befindet sich in einem Umschlage.

§ 60. Die Wahlmänner schreiben ihren Vorschlag auf den Stimmzettel, oder lassen ihn durch andere Wahlmänner darauf schreiben.

Sie können von dem Wahlkommissär eine Frist zur Abgabe der Stimmzettel verlangen und in derselben nach Belieben abtreten, um sich vor Ausfüllung des Stimmzettels unter einander zu besprechen.

§ 61. Ist die genügende Zeit zum Niederschreiben der Wahlvorschläge verflossen, so ruft der landesherrliche Kommissär die Wahlmänner einzeln auf, welche ihm den Stimmzettel ohne Umschlag übergeben. Die Stimmzettel werden sofort in eine Urne gelegt.

§ 62. Sind alle Stimmzettel gesammelt, so werden sie

gemischt und darauf einzeln aus der Urne genommen und die Vorschläge werden mit den Nummern verlesen. Der Protokollführer führt die Liste der Abstimmung in der Weise, daß er hinter die Namen der Vorgeschlagenen die Nummer des Wahlzettels setzt; ein weiteres Mitglied der Kommission führt ebenso die Gegenliste. Beide Listen sind ein Bestandtheil des Protokolls und von der Wahlkommission zu beurkunden.

Die Einsicht der Stimmzettel ist den Urkundspersonen jeweils möglich zu machen.

§ 63. Stimmzettel, die unleserlich geschrieben sind, oder welche die Person des Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen, werden von der Wahlkommission für beanstandet erklärt. Der beanstandete Stimmzettel wird bei Berechnung der absoluten Majorität mitgezählt.

§ 64. Wahlmänner, welche erst erscheinen, nachdem die Sammlung der Stimmzettel begonnen hat, können keinen Stimmzettel für den im Lauf befindlichen Wahlgang abgeben und werden für denselben wie Nichterschienene behandelt.

§ 65. Wenn bei der ersten Abstimmung für die Stelle des Abgeordneten auf einen der Vorgeschlagenen nicht wenigstens eine Stimme mehr gefallen ist, als die Zahl der übrigen ihm nicht zugefallenen Stimmen der Anwesenden beträgt, so wird eine zweite Abstimmung vorgenommen.

§ 66. Nur in dem Falle, daß nur zwei Personen vorgeschlagen wurden, deren jede die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Wahlmänner erhielt, wird sogleich zur Entscheidung durch das Loos geschritten. Die Looszieyung geschieht durch die Betheiligten, wenn und soweit sie anwesend sind; sonst durch vom landesherrlichen Kommissär ernannte Stellvertreter derselben.

§ 67. Bei einer zweiten Abstimmung darf nur zwischen

den drei Vorgeschlagenen, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben, gewählt werden. Wenn außer einem, oder zweien, welche die meisten Stimmen zählen, mehrere gleichviel Stimmen erhielten, so findet die Wahl unter allen statt, welche nach dem ersten oder zweiten zunächst die meisten und respektive gleichviel Stimmen erhalten haben.

§ 68. Wenn nach der zweiten Abstimmung wiederum keine absolute Mehrheit der Stimmen vorhanden ist, oder der im § 66 vorhergesehene Fall nicht eintritt, in welchem auch hier das Loos entscheidet, so wird zur dritten Abstimmung geschritten. Bei dieser dritten Abstimmung wird nur zwischen denjenigen zwei Vorgeschlagenen gewählt, die bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben; insoferne nicht wiederum eine Stimmengleichheit sich auf mehrere ausdehnt, in welchem Fall sich auch die Wahl auf alle diejenigen erstreckt, die nach dem ersten der etwa die relativ höchste Stimmenzahl erhielt, zunächst die meisten, und gleich viel Stimmen zählen.

Bei dieser dritten Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit das Loos, wobei nach der im § 66 gegebenen Bestimmung verfahren wird.

§ 69. Nach beendeter Wahlhandlung ist den Anwesenden das Wahlergebniß zu eröffnen, das Protokoll zu schließen und von der Wahlkommission zu unterzeichnen.

Die Wahlzettel werden sofort vernichtet mit Ausnahme der beanstandeten, die dem Protokoll beigeschlossen werden.

§ 70. Der landesherrliche Kommissär hat die erforderliche Bescheinigung über die gesetzlichen Eigenschaften des ernannten Abgeordneten zu erheben. Besitzt der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften nicht, so hat ihm der Kommissär dies zu eröffnen und seine Erklärung darüber zu vernehmen. Wenn der ernannte Abgeordnete den Mangel der Wählbarkeit zugesteht, so wie in dem Falle, daß dies zwar nicht ge-

schieht, der Kommissär aber die Erklärung des Betheiligten nach den klaren Worten der Verfassungsurkunde, ungenügend und die Sache durchaus nicht zweifelhaft findet, so hat derselbe ohne Weiteres eine zweite Wahl anzuordnen und beide Wahlhandlungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Wenn die erhobenen Bescheinigungen über die Wählbarkeit des erwählten Abgeordneten genügend sind, so wird das Wahlprotokoll sogleich mit sämmtlichen Beilagen an das Ministerium des Innern eingesendet.

Carlsruhe, den 23sten December 1818.

Großherzogliche Geheime KabinetsKanzley.

Vdt. Weiß.

2.

Gesetz, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend. Vom 16. April 1870.

(Ges.= u. V.=Bl. S. 303.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir unter Aufhebung der §§ 34 und 35 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1. Behufs der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer wird das Großherzogthum nach Maaßgabe der Anlage zu diesem Gesetze in 56 Wahlbezirke eingetheilt. Die Wahlbezirke 35 (Stadt Karlsruhe) und 45 (Stadt Mannheim) haben je drei, die Wahlbezirke 18 (Stadt Freiburg), 42 (Stadt Pforzheim) und 48 (Stadt Heidelberg) je zwei, alle übrigen Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1871 in Kraft.

Sollte jedoch vor dieser Zeit der Landtag aufgelöst werden, so beginnt die Wirksamkeit des Gesetzes am Tage nach der Bekanntmachung der Auflösung.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. April 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schreiber.

Anlage.

Verzeichniß der Wahlbezirke[1]).

1. Wahlbezirk: Bezirksamt Ueberlingen, Bezirksamt Pfullendorf.

2. Wahlbezirk: Bezirksamt Meßkirch. Die Gemeinden des Bezirksamts Stockach, soweit sie nicht nach Bezirk 5 fallen.

3. Wahlbezirk: Stadt Constanz.

4. Wahlbezirk: Bezirksamt Constanz ohne die Stadt Constanz. Bezirksamt Radolfzell.

5. Wahlbezirk: Bezirksamt Engen. Von dem Bezirksamt Stockach die Gemeinden: Aach, Beuern, Eigeltingen, Orsingen, Steißlingen, Volkertshausen, Wiechs.

6. Wahlbezirk: Bezirksamt Bonndorf. Bezirksamt Jestetten. Vom Bezirksamt Waldshut die Gemeinden: Bechtersbohl, Degernau, Detzeln, Eberfingen, Endermettingen, Horheim, Löhningen, Obereggingen, Oberlauchringen, Obermettingen, Ofteringen, Schwerzen, Thiengen, Untereggingen, Unterlauchringen, Untermettingen, Wutöschingen.

7. Wahlbezirk: Bezirksamt Waldshut, soweit es nicht

1) Es ist zu beachten, daß dem Gesetze die damalige, seitdem in einzelnen Punkten veränderte, Eintheilung des Großherzogthums in Amtsbezirke und Amtsgerichtsbezirke zu Grunde liegt. Vgl. Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Baden. 1884. S. 580—583.

nach Bezirk 6 gehört. Bezirksamt Säckingen, soweit es nicht nach Bezirk 11 fällt.

8. Wahlbezirk: Bezirksamt St. Blasien. Bezirksamt Schönau. Bezirksamt Neustadt, soweit es nicht nach Bezirk 14 fällt.

9. Wahlbezirk: Stadt Lörrach und Stetten.

10. Wahlbezirk: Uebriges Bezirksamt Lörrach.

11. Wahlbezirk: Bezirksamt Schopfheim. Folgende Gemeinden des Bezirksamts Säckingen: Bergalingen, Hütten, Karsau, Niederschwörstadt, Nollingen, Oberschwörstadt, Oeflingen, Wallbach, Willaringen.

12. Wahlbezirk: Bezirksamt Müllheim. Folgende Gemeinden des Bezirksamts Staufen: Bremgarten, Dottingen, Eschbach, Feldkirch, Griesheim, Hartheim, Heitersheim, Schlatt, Thunsel.

13. Wahlbezirk: Bezirksamt Donaueschingen.

14. Wahlbezirk: Bezirksamt Villingen. Folgende Gemeinden des Bezirksamts Neustadt: Bregenbach, Bubenbach, Eisenbach, Friedenweiler, Hammereisenbach, Langenordrach, Neustadt, Oberbränd, Rudenberg, Schollach, Schwerzenbach, Urach, Vierthäler, Waldau.

15. Wahlbezirk: Bezirksamt Staufen, soweit es nicht zu Bezirk 12 gehört. Bezirksamt Freiburg, soweit es nicht zu den Bezirken 16, 17, 18 gehört.

16. Wahlbezirk: Bezirksamt Breisach. Folgende Gemeinden des Bezirksamts Freiburg: Buchheim, Hugstetten, Mengen, Munzingen, Neuershausen, Opfingen, Schallstadt, Scherzingen, St. Georgen, Thiengen, Umkirch, Waltershofen, Wolfenweiler.

17. Wahlbezirk: Bezirksamt Waldkirch. Folgende Gemeinden des Bezirksamts Emmendingen: Denzlingen, Freiamt, Holzhausen, Kollmarsreuthe, Maleck, Ottoschwanden, Reuthe, Sexau, Vörstetten, Wasser, Windenreuthe. Folgende Ge=

meinden des Bezirksamts Freiburg: Betzenhausen, Gundelfingen, Hochdorf, Lehen, Wildthal, Zähringen.

18. Wahlbezirk: Stadt Freiburg.

19. Wahlbezirk: Bezirksamt Emmendingen, soweit es nicht nach Bezirk 17 fällt. Folgende Gemeinden des Bezirksamts Kenzingen: Amoltern, Endingen, Forchheim, Hecklingen, Riegel, Weisweil, Wyhl.

20. Wahlbezirk: Bezirksamt Kenzingen, soweit es nicht zu Bezirk 19 gehört. Bezirksamt Ettenheim.

21. Wahlbezirk: Stadt Lahr.

22. Wahlbezirk: Bezirksamt Lahr ohne die Stadt Lahr. Die Gemeinde Altenheim aus dem Bezirksamt Offenburg.

23. Wahlbezirk: Bezirksamt Triberg. Amtsgerichtsbezirk Wolfach.

24. Wahlbezirk: Amtsgerichtsbezirk Haslach. Bezirksamt Gengenbach.

25. Wahlbezirk: Bezirksamt Offenburg ohne Stadt Offenburg und Altenheim.

26. Wahlbezirk: Stadt Offenburg.

27. Wahlbezirk: Bezirksamt Kork.

28. Wahlbezirk: Bezirksamt Oberkirch. Aus dem Bezirksamt Achern die Gemeinden: Fautenbach, Gamshurst, Großweier, Mösbach, Oehnsbach, Renchen, Wagshurst.

29. Wahlbezirk: Bezirksamt Achern, soweit es nicht nach Bezirk 28 gehört. Aus dem Bezirksamt Bühl die Gemeinden: Altschweier, Bühl, Bühlerthal, Herrenwies, Hundsbach, Kappelwindeck, Lauf, Neusatz, Ottersweier, Waldmatt.

30. Wahlbezirk: Bezirksamt Bühl, soweit es nicht nach Bezirk 29 gehört. Die Landgemeinden des Bezirksamtes Baden. Aus dem Bezirksamt Rastatt die Gemeinden: Hügelsheim, Iffezheim, Söllingen, Stollhofen.

31. Wahlbezirk: Stadt Baden.

32. Wahlbezirk: Stadt Rastatt.

33. Wahlbezirk: Bezirksamt Gernsbach. Aus dem Bezirksamt Rastatt die Gemeinden: Bischweier, Gaggenau, Kuppenheim, Muggensturm, Niederbühl, Oberndorf, Oberweier, Ottersdorf, Plittersdorf, Rothenfels, Steinmauern, Wintersdorf.

34. Wahlbezirk: Bezirksamt Rastatt, soweit es nicht zu Bezirk 30, 32, 33 gehört. Bezirksamt Ettlingen.

35. Wahlbezirk: Stadt Karlsruhe.

36. Wahlbezirk: Bezirksamt Karlsruhe ohne die Stadt Karlsruhe.

37. Wahlbezirk: Stadt Durlach.

38. Wahlbezirk: Bezirksamt Durlach ohne die Stadt Durlach. Aus dem Bezirksamt Bruchsal die Gemeinden: Büchenau, Forst, Karlsdorf, Neuthard, Obergrombach, Untergrombach.

39. Wahlbezirk: Bezirksamt Bretten. Aus dem Bezirksamt Bruchsal die Gemeinden: Heidelsheim, Helmsheim, Neuenbürg, Oberöwisheim, Unteröwisheim.

40. Wahlbezirk: Bezirksamt Bruchsal, soweit es nicht nach Bezirk 38, 39, 41 gehört.

41. Wahlbezirk: Stadt Bruchsal.

42. Wahlbezirk: Stadt Pforzheim.

43. Wahlbezirk: Bezirksamt Pforzheim ohne die Stadt Pforzheim.

44. Wahlbezirk: Bezirksamt Schwetzingen. Aus dem Bezirk des Amtsgerichts Ladenburg: Ilvesheim, Ladenburg, Neckarhausen.

45. Wahlbezirk: Stadt Mannheim.

46. Wahlbezirk: Bezirksamt Weinheim. Die Gemeinden des Amtsgerichts Ladenburg, soweit sie nicht zu Bezirk 44 gehören.

47. Wahlbezirk: Bezirksamt Wiesloch. Aus dem Be-

zirksamt Heidelberg die Gemeinden: Bruchhausen, Kirchheim, Leimen, Nußloch, Rohrbach, Sandhausen, St. Ilgen.

48. Wahlbezirk: Stadt Heidelberg.

49. Wahlbezirk: Bezirksamt Heidelberg, soweit es nicht zu den Bezirken 47, 48 gehört.

50 Wahlbezirk: Bezirksamt Eppingen. Aus dem Bezirksamt Sinsheim die Gemeinden: Bockschaft, Eichtersheim, Eschelbach, Hilsbach, Kirchart, Michelfeld, Reihen, Waldangelloch, Weiler.

51. Wahlbezirk: Bezirksamt Sinsheim, soweit es nicht zu Bezirk 50 gehört.

52. Wahlbezirk: Bezirksamt Eberbach. Bezirksamt Buchen.

53. Wahlbezirk: Bezirksamt Mosbach.

54. Wahlbezirk: Bezirksamt Walldürn. Bezirksamt Wertheim.

55. Wahlbezirk: Bezirksamt Tauberbischofsheim.

56. Wahlbezirk: Bezirksamt Boxberg. Bezirksamt Adelsheim.

3.

Landesherrliche Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer. Die Bestimmung der Wahlorte bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend. Vom 16. April 1870.

(Ges.- u. V.-Bl. S. 313.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzuge des Gesetzes vom Heutigen, die Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend, beschlossen, zu verordnen:

Die Vornahme der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer hat in den einzelnen Wahlbezirken in folgenden Orten zu erfolgen:

Im 1. Wahlbezirk in Ueberlingen,
im 2. Wahlbezirk abwechselnd in Stockach und Meßkirch,
im 3. Wahlbezirk in Constanz,
im 4. Wahlbezirk in Radolfzell,
im 5. Wahlbezirk in Engen,
im 6. Wahlbezirk in Stühlingen,
im 7. Wahlbezirk in Waldshut,
im 8. Wahlbezirk in St. Blasien,
im 9. Wahlbezirk in Lörrach,
im 10. Wahlbezirk in Lörrach,
im 11. Wahlbezirk in Schopfheim,
im 12. Wahlbezirk in Müllheim,
im 13. Wahlbezirk in Donaueschingen,
im 14. Wahlbezirk in Villingen,
im 15. Wahlbezirk in Freiburg,
im 16. Wahlbezirk in Breisach,
im 17. Wahlbezirk in Waldkirch,
im 18. Wahlbezirk in Freiburg,
im 19. Wahlbezirk in Emmendingen,
im 20. Wahlbezirk abwechselnd in Kenzingen und Ettenheim,
im 21. Wahlbezirk in Lahr,
im 22. Wahlbezirk in Lahr,
im 23. Wahlbezirk in Hornberg,
im 24. Wahlbezirk in Gengenbach,
im 25. Wahlbezirk in Offenburg,
im 26. Wahlbezirk in Offenburg,
im 27. Wahlbezirk in Rheinbischofsheim,
im 28. Wahlbezirk in Oberkirch,
im 29. Wahlbezirk abwechselnd in Bühl und Achern,
im 30. Wahlbezirk in Steinbach,

im 31. Wahlbezirk in Baden,
im 32. Wahlbezirk in Rastatt,
im 33. Wahlbezirk abwechselnd in Rastatt und Gernsbach,
im 34. Wahlbezirk in Ettlingen,
im 35. Wahlbezirk in Karlsruhe,
im 36. Wahlbezirk in Karlsruhe,
im 37. Wahlbezirk in Durlach,
im 38. Wahlbezirk in Durlach,
im 39. Wahlbezirk in Bretten,
im 40. Wahlbezirk in Bruchsal,
im 41. Wahlbezirk in Bruchsal,
im 42. Wahlbezirk in Pforzheim,
im 43. Wahlbezirk in Pforzheim,
im 44. Wahlbezirk in Schwetzingen,
im 45. Wahlbezirk in Mannheim,
im 46. Wahlbezirk in Weinheim,
im 47. Wahlbezirk in Wiesloch,
im 48. Wahlbezirk in Heidelberg,
im 49. Wahlbezirk in Heidelberg,
im 50. Wahlbezirk in Eppingen,
im 51. Wahlbezirk in Sinsheim,
im 52. Wahlbezirk in Eberbach,
im 53. Wahlbezirk in Mosbach,
im 54. Wahlbezirk in Wertheim,
im 55. Wahlbezirk in Tauberbischofsheim,
im 56. Wahlbezirk in Adelsheim.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatministerium, den 16. April 1870.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

4.

Verordnung des Ministeriums des Innern, die Vornahme der Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend. Vom 2. Juli 1877 [1]).

(Ges.= u. V.=Bl. S. 131.)

Nach Ansicht des Gesetzes vom 25. August 1876, einige Aenderungen der Wahlordnung zur Verfassungsurkunde betreffend (Gesetzes= und Verordnungs=Blatt Nr. XXXIX. Seite 297) ,wird, unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 30. Juni 1871, die Vornahme der Wahlmännerwahlen bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend (Gesetzes= und Verordnungsblatt Nr. XXVI. Seite 133) verordnet, was folgt:

§ 1. Für jede Gemeinde ist gemäß § 44 der Wahlordnung nach Anleitung des unter Lit. A. anliegenden Formulars von dem Gemeinderathe (Stadtrathe) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 35, 36 der Verfassung und §§ 35, 36 und 37 der Wahlordnung Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

---

1) Als Anlage, welche hier nicht mit abgedruckt wird, enthält die Verordnung (Ges.= u. V.=Bl. S. 137—144) ein Formular A für eine Wählerliste (§ 1 der Verordnung), ein Formular B für eine Gegenliste (§ 18) und ein Formular C für ein Wahlprotokoll.

In Gemeinden, die in mehrere Wahldistrikte getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Wählerliste nach den einzelnen Distrikten.

Die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, deßgleichen die aktiven Offiziere und Mannschaften der Gendarmerie sind nicht in die Wählerlisten aufzunehmen (§ 49, vergl. mit § 38 B §§ 50 ff. des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874).

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, wird von dem Ministerium des Innern festgesetzt und ist von dem Gemeinderathe unter Hinweisung auf § 3 dieser Verordnung, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeinderathe zu unterschreiben und mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 10 dieser Verordnung vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeinderathe oder dem von demselben ernannten Kommissär oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch den Bezirksrath.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne

der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittlung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginn der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeinderathes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeinderath sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen der Wahlkommission behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahldistrikte, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen, bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Distrikte gehörigen Gemeinden.

§ 6. In Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung mindestens 1800 Einwohner zählen, haben die Gemeinderäthe vor der Aufstellung der Wählerlisten die Eintheilung der Gemeinde in Wahldistrikte unter Angabe der Zahl der in jedem Distrikte zu wählenden Wahlmänner gemäß § 34 der Wahlordnung derart zu entwerfen, daß, indem auf je 200 Einwohner ein Wahlmann gewählt wird, in jedem Distrikte mindestens 4, höchstens 8 Wahlmänner zu wählen sind.

Bruchtheile unter der Zahl von 200 kommen hierbei nicht in Betracht, doch darf hierdurch die Zahl der Wahlmänner nicht unter diejenige Zahl sinken, welche die Gemeinde im Ganzen nach ihrer Einwohnerzahl zu wählen hätte.

§ 7. Die Anträge der Gemeinderäthe werden unverzüglich dem Bezirksamt und durch dieses dem Wahlkommissär vorgelegt, welchem zugleich von dem Bezirksamte die mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahldistrikte zu vereinigenden Gemeinden, Kolonien und Hofgüter zu bezeichnen sind.

§ 8. Die Wahlkommission und in Gemeinden, welche in mehrere Wahldistrikte einzutheilen sind, die weiteren Wahlkommissionen, werden nach den Vorschriften der §§ 39 und 40 der Wahlordnung gebildet.

§ 9. Der Tag, an welchem die Wahlen beginnen, wird von dem Ministerium des Innern bezeichnet. Im Uebrigen geschieht die Bestimmung der Wahllokale und Wahlzeiten durch den Gemeinderath (Stadtrath) gemäß § 41 der Wahlordnung.

§ 10. Die Wahllokale, die Wahlzeiten, die Abgrenzung der Wahldistrikte, die von dem Bezirksamte bezeichnete Zahl der in jedem Wahldistrikte zu wählenden Wahlmänner, sowie die Wahlkommissionen sind vom Gemeinderath (Stadtrath) mindestens acht Tage vor dem Wahltermin mit der Einladung der Wahlberechtigten zur Wahl gemäß § 41 der Wahlordnung durch Anschlag am Rathhause und durch Einrücken im amtlichen Verkündigungsblatt und nach Gutfinden in einem oder einigen der vorhandenen Lokalblätter, in Gemeinden, welche nur einen Wahldistrikt bilden, außer dem Anschlag am Rathhaus auch in der sonst für Bekanntmachungen ortsüblichen Weise bekannt zu geben.

§ 11. Der Tisch, an welchem die Wahlkommission Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß derselbe von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, daß dasselbe leer ist.

Ein Abdruck der Wahlordnung und dieser Verordnung ist im Wahllokale auszulegen.

§ 12. Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher die Urkundspersonen mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so die Wahlkommission konstituirt.

Zu keiner Zeit dürfen weniger als drei Mitglieder der Wahlkommission gegenwärtig sein (§ 43 der Wahlordnung).

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied der Wahlkommission zu beauftragen.

§ 13. Während der Wahlhandlung dürfen im Wahllokale weder Diskussionen stattfinden, noch Ansprachen gehalten, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Diskussionen und Beschlüsse der Wahlkommission, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§ 14. Zur Stimmabgabe sind nur Diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§ 44 der Wahlordnung).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§ 15. Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, tritt an den Tisch, an welchem der Wahlvorstand sitzt, nennt seinen Namen und gibt, wenn der Wahldistrikt aus mehr als einer Ortschaft besteht, seinen Wohnort, in Städten, in welchen die Wählerliste nach Hausnummern aufgestellt ist, seine Wohnung an.

Der Wähler übergibt, sobald der Protokollführer seinen Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, seinen Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter, welcher denselben uneröffnet in das auf dem Tische stehende Gefäß legt.

Der Stimmzettel muß derart zusammengefaltet sein, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt ist.

Stimmzettel, bei welchen hiergegen verstoßen ist, oder welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußern Kennzeichen versehen sind (§ 45 der Wahlordnung), hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen. Insbesondere hat derselbe auch darauf zu achten, daß nicht statt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

§ 16. Der Protokollführer vermerkt die erfolgte Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der dazu bestimmten Rubrik der Wählerliste.

§ 17. Mit dem Eintritt der für das Ende der Wahlhandlung bezeichneten Stunde erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Stimmzettel werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit von der ebenfalls festzustellenden Zahl der Wähler, bei deren Namen der Abstimmungsvermerk in der Wählerliste gemacht ist (§ 16 dieser Verordnung), so ist dieses nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokolle anzugeben.

§ 18. Sodann erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel.

Einer der Beisitzer entfaltet jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn dem Wahlvorsteher, welcher denselben nach lauter Vorlesung an einen anderen Beisitzer weiter reicht, der die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt neben demselben jede dem Kandidaten zufallende Stimme und zählt dieselbe laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer nach Formular B eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§ 16 dieser Verordnung) beim Schlusse der Wahlhandlung von der Wahlkommission zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§ 19. Gänzlich ungiltig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier, oder welche mit einem äußeren Kennzeichen versehen sind,
2. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen,
3. Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Ist auf einem Stimmzettel der Name eines Gewählten nicht lesbar, oder die Person eines Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen, oder ist ein Gewählter nicht wählbar, so ist der Stimmzettel nur hinsichtlich dieses Gewählten ungiltig.

Sind mehr Namen, als die Anzahl der zu Wählenden beträgt, auf dem Stimmzettel bezeichnet, so werden die letzten unberücksichtigt gelassen.

§ 20. Die Stimmzettel, über deren Giltigkeit es nach § 47 der Wahlordnung zu einer Beschlußfassung der Wahlkommission bedurft hat, werden, mit fortlaufenden Nummern versehen, dem Protokolle beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungiltigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Die ungiltigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

§ 21. Alle abgegebenen Stimmzettel, welche nicht nach § 20 dieser Verordnung dem Protokolle beizufügen sind, hat die

Wahlkommission in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis die Kammer die Wahl definitiv für giltig erklärt hat.

§ 22. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Lit. C anliegenden Formular aufzunehmen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

§ 23. Im übrigen sind die §§ 42, 46—52 der Wahlordnung maßgebend.

Karlsruhe, den 2. Juli 1877.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stößer.

Vdt. W. Kall.

5.

Verordnung, die Gebühren der Wahlmänner bei den Abgeordnetenwahlen betreffend.

Vom 2. November 1874.

(Ges.= und V.=Bl. S. 537).

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Oktober d. J. Nr. 2036 unter Abänderung der höchsten Entschließung vom 1. August 1864 Nr. 739, „die Gebühren der Wahlmänner bei den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend" — Centralverordnungsblatt Nr. XI. — und mit Rechtswirksamkeit vom 1. Januar 1875 an Nachstehendes zu bestimmen geruht:

„Die Wahlmänner, welche nicht an dem Wahlorte wohnen, erhalten aus der Gemeindecasse ihres Wohnortes eine Diät von fünf Mark und außerdem eine Entschädigung für Fahrkosten. Die letztere beträgt für jeden Kilometer des Hinwegs zum Wahlorte und ebenso für jeden Kilometer

des Rückwegs 20 Pfennig, ermäßigt sich aber für Strecken, auf welchen die Eisenbahn benützt werden kann, auf 10 Pfg. für den Kilometer des Hin- und Rückwegs."

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. November 1874.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Becker.

6.

Gesetz, die Diäten und Reisekosten der Landtagsabgeordneten betreffend. Vom 10. Februar 1874.

(Ges.- u. V.-Bl. S. 65.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer, mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der standesherrlichen Familien erhalten, wenn sie nicht am Orte der Ständeversammlung ihren Wohnsitz haben, für die Dauer der Anwesenheit bei dieser Letzteren und für die erforderlichen Reisetage eine Tagsgebühr von zwölf Mark oder sieben Gulden, und nebstdem den Ersatz der aufgewendeten Reisekosten.

Art. 2. Als Reisen, deren Kosten zu ersetzen und für welche Tagsgebühren zu gewähren sind, gelten diejenigen, welche durch die Einberufung oder durch eine Vertagung, Beurlaubung oder Auflösung der Ständeversammlung veranlaßt werden.

Art. 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten schon

für die Zeit des Beginns der gegenwärtigen Ständeversammlung in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 10. Februar 1874.

Friedrich.

Jolly. Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Vetter.

7.

Geschäfts-Ordnung für die erste Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden[1]).

Provisorisches Sekretariat.

§ 1. Bei der Eröffnung des Landtags übernehmen die zwei jüngsten der gewählten Mitglieder der Kammer bis nach vollzogener Wahl der Sekretäre provisorisch die Führung des Protokolls.

Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§ 2. Die Kammer beginnt auf jedem Landtag ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§ 3. Eine aus den sechs ältesten Mitgliedern der Kammer bestehende Kommission besorgt unter dem Vorsitz des Präsidenten diese Prüfung; sie wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Berichterstatter, welche das Ergebniß ihrer Prüfung der Kammer vortragen.

§ 4. Ueber die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommenen Vollmachten ein erster Vortrag

---

1) Vgl. Verhandlungen der ersten Kammer 1873/74, Beilageheft S. 102 ff. und Protokollheft S. 62 ff.

erstattet, und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden, und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist.

§ 5. Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Abgeordnete, über dessen Wahl berathen wird, bis zur erfolgten Abstimmung den Saal zu verlassen.

§ 6. Die Abgeordneten, deren Zulassung auf den Bericht der Kommission beanstandet wird, wohnen den Sitzungen der Kammer bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl, oder bis zur vollständigen Nachweisung ihrer gesetzlichen Eigenschaften nicht mehr bei.

Wahl und Funktionen der Sekretäre.

§ 7. Nach Eröffnung des Landtags wählt die Kammer aus ihrer Mitte für die ganze Dauer der Versammlung zwei Sekretäre, indem jeder Stimmende zwei Mitglieder dazu vorschlägt.

§ 8. Die Wahl geschieht nach relativer Stimmenmehrheit. Bei eintretender Stimmengleichheit wird zu einer zweiten Wahl geschritten; tritt dabei wieder Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos.

§ 9. Die Sekretäre entwerfen die Protokolle, oder lassen sie unter ihrer Aufsicht entwerfen, führen die Abstimmungslisten, die Register über die Motionen der Ständeglieder, sowie über die Anzeigen Derjenigen, welche über die zur Tagesordnung kommenden Gegenstände sprechen wollen, und ein Einreichungsprotokoll über die einkommenden Petitionen.

§ 10. Sie haben die unmittelbare Aufsicht über die Kanzlei der Kammer unter der Leitung des Präsidenten.

Funktionen des Präsidenten.

§ 11. Der Präsident überwacht die innere Ordnung und die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt das Wort, setzt die Fragen zur Abstimmung fest, spricht das Ergebniß

der Abstimmung aus und ist das Organ der Kammer im Verhältniß derselben zur Regierung und zur anderen Kammer.

§ 12. Bei Verhinderung des Präsidenten versieht der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident die Stelle des Präsidenten.

Von den Sitzungen.

§ 13. Der Präsident bestimmt in jeder Sitzung nach Maßgabe der Menge von Gegenständen, die zur Berathung reif sind, den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sitzung; wird dagegen von einem Mitgliede ein Bedenken erhoben, so hat die Kammer über die Zeit der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden.

Wenn die Sitzung auf mehrere Tage hinausgesetzt worden ist, so steht dem Präsidenten bei einer eintretenden dringenden Veranlassung die Befugniß zu, eine außerordentliche Sitzung anzusagen.

§ 14. Die Anzeige der eingekommenen Eingaben geschieht von einem der Sekretäre sogleich nach Eröffnung jeder Sitzung.

§ 15. Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Präsident die Tagesordnung der nächstfolgenden an; sie wird im Versammlungssaale angeschlagen.

§ 16. Kein Mitglied der Kammer darf sprechen, ohne die Erlaubniß des Präsidenten erhalten zu haben.

§ 17. Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden.

§ 18. Alle Abschweifungen vom Gegenstand der Verhandlungen, alle Persönlichkeiten, alle Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Sache, bezhw. zur Ordnung gerufen. Er kann zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, das ihm der Präsident nicht verweigern darf.

§ 19. Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, die Ord-

nung herzustellen, so ist er befugt, die Sitzung entweder ganz aufzuheben oder auf kurze Zeit zu unterbrechen.

§ 20. Die Kammer kann, nach Bedeutenheit des Vorfalls, oder bei ortgesetzter Störung der Ordnung, den Eintrag einer Rüge in das Protokoll verfügen.

§ 21. Die Berathung über die von den Berichterstattern der Kommissionen erfolgten schriftlichen oder mündlichen Vorträge soll in der Regel erst nach Verfluß von drei Tagen nach Erstattung des Vortrages vorgenommen werden.

§ 22. Wer über die Gegenstände der Tagesordnung im Allgemeinen ausführlich sprechen will, kann sich bei dem Sekretariat einschreiben lassen.

§ 23. Während der Sitzung melden sich die Abgeordneten durch Aufstehen zum Worte.

§ 24. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Zeit ihrer Einschreibung, bezhw. Anmeldung.

§ 25. Die Kammer kann jederzeit erklären, gehörig unterrichtet zu sein und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen, jedoch unter thunlicher Beobachtung einer Gleichheit zwischen der Zahl der gegen und für einen Vorschlag sprechenden Mitglieder.

§ 26. Um mehr als zweimal über denselben Gegenstand zu sprechen, ist die ausdrückliche Erlaubniß der Kammer erforderlich.

§ 27. Die Kammer kann jeder Zeit beschließen, eine angefangene Diskussion zu unterbrechen und deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu verschieben, oder den Gegenstand zur näheren Prüfung an die Kommission zurückzugeben, und sodann zur weiteren Tagesordnung zu schreiten.

§ 28. Wenn der Präsident an den Diskussionen Theil nehmen will, so überläßt er bis zur endlichen Erledigung der Frage, über welche er sprechen will, den Vorsitz dem Vizepräsidenten.

§ 29. Die landesherrlichen Kommissäre haben das Recht, jeder Zeit das Wort zu nehmen, wenn ihnen die Vorträge der Berichterstatter oder die Reden der Mitglieder Veranlassung zu Erörterungen oder Bemerkungen geben, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags.

§ 30. Der Präsident erklärt die Diskussion für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet, oder die Kammer beschließt, daß Niemand mehr gehört werden soll.

§ 31. Unmittelbar vor Festsetzung der Frage durch den Präsidenten können die Berichterstatter der Kommissionen und die landesherrlichen Kommissäre nochmals das Wort nehmen.

Die Kammer kann beschließen, daß nach Anhörung des Berichterstatters und der landesherrlichen Kommissäre die Diskussion wieder eröffnet werde.

§ 32. Nur die landesherrlichen Kommissäre und die Berichterstatter der Kommissionen dürfen geschriebene Reden verlesen.

§ 33. Jedes Mitglied kann über die Festsetzung der Frage die Entscheidung der Kammer veranlassen und hierzu das Wort begehren.

§ 34. Die Hauptabstimmung über Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzesvorschlages und über Beschwerdeführung geschieht auf Namensaufruf durch die Worte „ja“ oder „nein“.

§ 35. Auch bei anderen Beschlüssen findet namentliche Abstimmung statt, sobald fünf Mitglieder darauf antragen.

§ 36. Ueber alle anderen Gegenstände und insbesondere über einzelne Artikel eines Vortrages oder Entwurfes, und einzelne Verbesserungsvorschläge, wird sogleich durch Aufstehen oder Sitzenbleiben der Mitglieder abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebniß der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

§ 37. Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Ge-

schäftsordnung, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jeder Zeit der Hauptfrage vor und unterbrechen deren Erörterung.

Die Frage: ob der Gegenstand zur Diskussion geeignet sei, und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

§ 38. Die Kommissionen, welche über einen Gegenstand der Kammer Vortrag zu erstatten haben, beschließen, ob die Berathung in öffentlicher oder geheimer Sitzung vorgenommen werden soll. Außerdem steht es jedem Mitgliede frei, vor Erstattung des Vortrags oder im Laufe desselben die geheime Verhandlung zu verlangen, insofern dieses Verlangen noch von zwei anderen Mitgliedern unterstützt wird.

§ 39. Die Kammer kann jeder Zeit durch Stimmenmehrheit beschließen, daß geheime Berathung stattfinde, sowie daß von der geheimen zur öffentlichen Verhandlung übergegangen werde.

Gesetzesvorschäge.

§ 40. Gesetzesentwürfe, welche aus dem Schooße der Kammer hervorgehen, müssen von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet und mit einer kurzen Begründung versehen sein.

Motionen — Anträge — Interpellationen.

§ 41. Anträge und Interpellationen müssen schriftlich angezeigt und Motionen auf Erlassung eines Gesetzes überdies von drei Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 42. Interpellationen an die Regierung werden von dem Präsidenten dem betreffenden Minister oder Regierungskommissär in Abschrift und mit der Anfrage mitgetheilt, ob und wann er die Interpellation in einer öffentlichen Sitzung beantworten werde.

§ 43. An einem bestimmten Tage findet dann die Begründung der Interpellation durch einen Interpellanten statt.

§ 44. An die Beantwortung der Interpellation kann sich eine sofortige Besprechung anschließen; dabei ist jedoch die Stellung eines Antrages unzulässig.

Es bleibt jedem Mitglied überlassen, den Gegenstand später in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

Berathungen.

§ 45. Landesherrliche Gesetzesvorlagen und Gesetzesvorschläge werden gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt.

§ 46. Frühestens drei Tage nachher entscheidet auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Mitglieder die Kammer, ob der Gegenstand sofort im Hause berathen, oder an eine Kommission zur Prüfung verwiesen werden soll.

§ 47. Wird die Vorberathung im Hause beschlossen, so erfolgt sie auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter, welche von dem Präsidenten ernannt werden.

§ 48. Ebenso kann auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Mitglieder beschlossen werden, über die allgemeinen und hauptsächlichsten Grundsätze eines Gesetzes eine Vorberathung im Hause zu halten. Die Kammer kann dann beschließen, sofort auf die Berathung der einzelnen Artikel einzugehen.

§ 49. Zur Annahme eines Gesetzesvorschlags oder Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesentwurfs ist, insofern keine Kommissionsberathung stattgefunden hat, eine zweite, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennte Berathung und Abstimmung nothwendig.

§ 50. Die Kammer kann bei jeder Berathung die Verweisung des Gegenstandes an eine Kommission beschließen.

§ 51. Ebenso beschließt die Kammer, ob Anträge und Motionen sofort berathen, oder an eine Kommission verwiesen werden sollen.

§ 52. Gesetzesvorschläge, Motionen und Anträge sind von einem der Unterzeichner zu begründen.

Die Kammer kann hierauf beschließen, daß ohne Diskussion zur Tagesordnung übergegangen werde.

§ 53. Die Bestimmungen der §§ 46—50 können auch auf Anträge und Motionen angewendet werden.

§ 54. Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie kommen nicht zur Abstimmung, wenn sie nicht unterstützt sind.

§ 55. Bei der zweiten Berathung nach § 49 sind solche Anträge nur zulässig, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern gestellt sind.

Von den Petitionen.

§ 56. Es besteht eine ständige Kommission für die Petitionen; sie empfängt von dem Präsidenten alle einkommenden Bittschriften, insofern dieselben nicht solche Gegenstände betreffen, für welche besondere Kommissionen bestehen oder bestellt werden. Ueber jede Petition ist zu berathen und Bericht zu erstatten.

§ 57. Anonyme Eingaben können nicht zum Vortrag gebracht werden, sondern sind vom Sekretariat zu vertilgen. Das Gleiche geschieht mit solchen Petitionen, welche sich nach Form und Inhalt zu einer Berathung im Hause nicht eignen. In diesem Falle erfolgt die Vernichtung nur nach Berathung iu der Petitionskommission und mit Zustimmung des Präsidiums.

§ 58. Jedes Ständeglied kann bei der Kommission Einsicht von den eingekommenen Petitionen nehmen.

§ 59. Auf den Vortrag der Berichterstatter der Kommission entscheidet die Kammer, ob:

a. die Bittschriften auf sich beruhen oder an das Staatsministerium abgegeben, oder

b. der Gegenstand als Gesetzesvorschlag oder Beschwerde behandelt werden soll.

Von den Kommissionen.

§ 60. Die Kammer ernennt sofort nach ihrer Konstituirung ständige Kommissionen:

1. für das Budget,
2. für die Petitionen,
3. für Eisenbahnen und Straßen,
4. für die Bibliothek.

§ 61. Die Kammer bestimmt jeweils die Zahl der Mitglieder, aus welchen diese und andere Kommissionen zu bestehen haben. Jede Kommission kann später verstärkt werden.

Die Kommissionsmitglieder werden von der Kammer durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

§ 62. Jede Kommission ernennt durch absolute Stimmenmehrheit einen oder mehrere Berichterstatter, welche die Meinung und den Beschluß der Kommission in der Kammer vortragen.

§ 63. Die Kommissionen treten mit den landesherrlichen Kommissären in allen Fällen, wo es von der einen oder von der anderen Seite für nothwendig erachtet wird, zusammen und bringen das Ergebniß ihrer Berathung zum Vortrag in der Kammer.

Der Präsident der Kammer kann den Sitzungen aller Kommissionen als Vorstand beiwohnen.

Deputationen.

§ 64. Deputationen, die nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abgeordnet werden, bestehen aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretären und aus einer von der Kammer zu bestimmenden Anzahl anderer Mitglieder, die durch das Loos gewählt werden.

Adressen.

§ 65. Die Entwürfe von Adressen werden von einer auf dem gewöhnlichen Wege zu bildenden Kommission unter dem

Vorsitze des Präsidenten der Kammer abgefaßt und der Kammer vorgelegt.

Abkürzung der Formen.

§ 66. In außerordentlichen und dringenden Fällen kann die Kammer im Einverständniß mit den Ministern und landesherrlichen Kommissären beschließen, die Formen der Berathung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen.

Protokolle, Kanzleigeschäfte und Personal.

§ 67. Der Kammer steht es frei, zur Führung der Protokolle eine oder zwei Personen, die nicht Mitglieder der Kammer sind, anzustellen, oder von der Regierung eine solche Aushilfe zu verlangen.

Die Sekretäre der Kammer haben in diesem Falle die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle durch diese Personen zu führen.

In einzelnen Fällen kann der Entwurf eines Beschlusses derjenigen Kommission, auf deren Antrag er gefaßt wurde, aufgetragen werden.

§ 68. Die Kammer entscheidet, welche einzelne Entwürfe und Vorträge besonders gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt werden sollen.

§ 69. Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. In jedem einzelnen Falle entscheidet die Kammer, ob das Protokoll der geheimen Sitzung gedruckt werden solle. Im Falle der Bejahung wird das über eine geheime Sitzung aufgenommene Protokoll den Protokollen über die öffentlichen Sitzungen angeschlossen und mit denselben zum Druck befördert. Nur bei solchen Verhandlungen, für welche die Regierungskommission geheime Sitzung verlangt hat, können ohne ausdrückliche Zustimmung derselben die Protokolle nicht öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

§ 70. Die Protokolle der Sitzungen werden von den Se-

kretären beurkundet, sie sind längstens 8 Tage nach der Sitzung zur Einsicht der Mitglieder aufzulegen.

§ 71. Es werden dem Drucke übergeben:

a. alle Protokolle der öffentlichen Sitzungen,
b. alle Protokolle der geheimen Sitzungen, welche die Kammer zur Bekanntmachung geeignet findet,
c. alle Kommissionsberichte, deren Druck die Kammer beschließt,
d. alle Beilagen, ohne welche das Protokoll nicht verständlich ist.

Außerdem kann die Kammer beschließen, daß die stenographischen Protokolle einer Sitzung oder einzelne Reden besonders gedruckt werden.

§ 72. Es wird ein Archivar von der Kammer angestellt, auf einen Vorschlag von drei Kandidaten, den der Präsident zu machen hat.

Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit.

Der Archivar besorgt zugleich die Expeditur und ist auch der Zahlmeister der Kammer.

§ 73. Der Präsident und die Sekretäre stellen das für den Dienst der Kanzlei erforderliche Personal für die Dauer der Versammlung an, oder ersuchen die Regierung um eine Aushilfe aus der Zahl der bei den Kanzleien in der Residenz angestellten Personen.

Die Boten und Diener, deren die Kammer bedarf, werden ihr von der Regierung zugetheilt.

Das Kanzleipersonal wird vom Präsidenten der Kammer verpflichtet.

Ausgaben der Kammer.

§ 74. Die Kammer erhält die zur Bestreitung ihrer nothwendigen Ausgaben, insbesondere ihrer Bureaukosten und der Diäten und Reisekosten ihrer Mitglieder erforderlichen Mittel aus der Staatskasse.

§ 75. Der Archivar der Kammer, der zugleich Kassier ist, leistet die Zahlung auf Anweisung des Präsidenten und der Sekretäre. Er legt der Kammer Rechnung ab, die von einer Kommission zu prüfen ist, und über deren Ergebniß die Berichterstatter in öffentlicher Sitzung der Kammer Vortrag erstatten.

Polizei der Kammer.

§ 76. Der Präsident übt die Polizei in dem ständischen Lokal.

Der Einlaß in den Sitzungssaal ist nur Denen gestattet, welche durch die Verfassung dahin berufen sind.

§ 77. Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder Mißbillung, oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, wird angewiesen, sich zu entfernen, nach Umständen selbst arretirt, und auf Beschluß der Kammer den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben.

§ 78. Das für den Dienst der inneren Polizei erforderliche Personal wird von der Regierung gestellt.

Urlaub der Ständemitglieder.

§ 79. Kein Mitglied kann sich ohne Erlaubniß der Kammer von dem Versammlungsort entfernen, insofern dadurch von demselben eine Sitzung versäumt wird. Nur in dringenden Fällen kann der Präsident den Urlaub ertheilen; er muß aber der Kammer in der nächsten Sitzung die Anzeige davon machen. Wer wegen Krankheit oder anderen unvermeidlichen Hindernissen in einer Sitzung nicht erscheinen kann, macht hievon dem Präsidenten die Anzeige.

Formen der Mittheilung.

§ 80. Der Großherzog kommunicirt mit den Kammern durch das Organ der Mitglieder des Staatsministeriums und der Kommissäre, die besonders hiezu beauftragt werden; die Kammern mit dem Großherzog durch ihre Präsidenten; die Kammern unter sich ebenfalls durch ihre beiderseitigen Präsidenten.

§ 81. Die Kammer beschließt die Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzesvorschlags mit den Worten:

„Die Kammer nimmt den Gesetzesvorschlag an“

oder

„Die Kammer nimmt den Vorschlag nicht an“.

§ 82. Ueber die Nichtannahme eines Gesetzesvorschlags erfolgt an das Staatsministerium keine Mittheilung.

§ 83. Nach erfolgter Annahme wird der Entwurf, so wie er angenommen wurde, redigirt, und ein von dem Präsidenten und den Sekretären unterzeichnetes Exemplar dem Großh. Staatsministerium übergeben.

§ 84. Landesherrliche Gesetzesvorschläge werden, nach erfolgter Annahme von beiden Kammern, jedesmal von derjenigen Kammer dem Großh. Staatsministerium übergeben, welcher der betreffende Gesetzesentwurf zuerst vorgelegt worden ist.

§ 85. Wenn eine Kammer beschließt, den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten, so hat sie ihren Beschluß der anderen Kammer mit dem Entwurf einer solchen schriftlichen Bitte mitzutheilen, und erst nach erhaltener Antwort den Beschluß zu vollziehen.

§ 86. Solche Anträge, welche von der einen Kammer der anderen mitgetheilt werden, sind auf dieselbe Weise, wie landesherrliche Gesetzesvorschläge zu behandeln.

§ 87. Der Präsident und die Sekretäre unterzeichnen die angenommenen landesherrlichen Gesetzesvorschläge, die Gesuche, Vorstellungen und Beschwerden

„im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Kammer.“

Es wird des Einverständnisses der andern Kammer erwähnt, und die Mittheilung derselben über ihre Zustimmung beigelegt.

8.

Geschäfts-Ordnung für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden [1]).

Provisorisches Präsidium und Secretariat.

§ 1. Der Aelteste der Abgeordneten übernimmt bis zur Ernennung des Präsidenten den Vorsitz in der Kammer; die vier Jüngsten übernehmen bis nach vollzogener Wahl der Secretäre die Führung des Protokolls.

Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§ 2. Die Kammer beginnt auf jedem Landtag in der ersten Sitzung nach Eröffnung desselben ihre Arbeit mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten.

§ 3. Sie theilt sich zu diesem Zweck provisorisch in fünf Abtheilungen, deren Mitglieder durch das Loos bestimmt werden.

Im Falle der theilweisen Erneuerung loosen die neu gewählten Abgeordneten besonders, um, soweit es möglich ist, in gleicher Anzahl in die verschiedenen Abtheilungen einzutreten.

§ 4. Jede Abtheilung erhält von dem provisorischen Präsidenten, soweit es angeht, eine gleiche Zahl von Wahlakten zu Prüfung zugestellt.

§ 5. Die Austheilung muß so geschehen, daß keine Abtheilung eine Wahl eines ihrer Mitglieder zur Untersuchung empfängt.

§ 6. Jede Abtheilung ernennt einen Secretär und einen

---

1) Vgl. Verhandlungen der 2. Kammer 1869/70, sechstes Beilageheft S. 364 ff. und Protokollheft S. 143 ff., ferner Verhandlungen 1879/80 Protokollheft S. 116 f.

Vorstand, der in ihrem Namen das Resultat ihrer Untersuchungen der Kammer vorträgt.

§ 7. Ueber die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommenen Wahlen ein erster Vortrag erstattet und die Zulassung der Abgeordneten, deren beigebrachte Vollmachten als regelmäßig und vollständig befunden, und deren gesetzliche Eigenschaften nicht in Zweifel gezogen wurden, ausgesprochen worden ist.

§ 7a. Wahlanfechtungen oder Einsprachen gegen die Gültigkeit einer Wahl, welche nicht vor Beginn der zur erstmaligen Wahlprüfung anberaumten Sitzung der Kammer, beim Bureau derselben eingekommen waren, werden bei der Prüfung der Gültigkeit einer beanstandeten Wahl nicht berücksichtigt.

§ 8. Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Abgeordnete, über dessen Wahl berathen wird, bis zur erfolgten Abstimmung den Saal zu verlassen.

§ 9. Die Abgeordneten, deren Zulassung auf den Bericht der Abtheilungen beanstandet wird, wohnen den Sitzungen der Kammer bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl oder bis zur vollständigen Nachweisung ihrer gesetzlichen Eigenschaften nicht mehr bei.

§ 9a. Wird in Folge der Ungültigkeitserklärung einer Abgeordnetenwahl oder einer sonstigen Erledigung derselben eine neue von dem nämlichen Wahlkörper vorzunehmende Abgeordnetenwahl nothwendig, so können solche Anfechtungsgründe, welche sich auf die Wahlmännerwahlen (Urwahlen) beziehen, nur dann geltend gemacht werden, wenn sie erst nach der Ungültigkeitserklärung oder sonstigen Erledigung der früheren Wahl entstanden sind.

Wahl des Präsidenten, der Vicepräsidenten und der Secretäre; Functionen derselben.

§ 10. Nach beendigter Wahlprüfung wählt die Kammer in

geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit ihren Präsidenten. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so findet eine nochmalige Wahl statt. Ist auch der zweite Wahlgang erfolglos, so findet eine dritte Abstimmung statt. Bei derselben kommen nur die beiden Abgeordneten, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, auf die engere Wahl. Zur Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche auf die engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos. Ergibt sich sodann bei der dritten Abstimmung wieder Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Loos.

§ 11. Die beiden Vicepräsidenten werden, jeder in besonderem Wahlgang, und die 4 Sekretäre in einem Wahlgang durch relative Stimmenmehrheit gewählt.

Bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos.

§ 12. Der Präsident überwacht die innere Ordnung und die Beobachtung der Geschäftsvorschriften, bewilligt das Wort, setzt die Fragen zur Abstimmung fest, spricht das Resultat der Abstimmung aus und ist das Organ der Kammer im Verhältniß derselben zur Regierung und zur andern Kammer.

§ 13. Die Secretäre entwerfen die Protocolle, oder lassen sie unter ihrer Aufsicht entwerfen, führen die Abstimmungslisten und die Register über die Motionen der Ständeglieder, sowie über die Anzeigen der Abgeordneten, welche über die zur Tagesordnung kommenden Gegenstände sprechen wollen.

§ 14. Der Präsident und die Sekretäre haben gemeinschaftlich die Aufsicht über die Kanzlei der Kammer.

Von den Sitzungen.

§ 15. Für die Minister und landesherrlichen Kommissarien ist im Versammlungssaale ein besonderer Platz vorbehalten.

Der Präsident und die Secretäre nehmen ihre Sitze an besonderen Tischen auf den zum Throne führenden Stufen.

Alle übrigen Abgeordneten mit Inbegriff der Vicepräsidenten nehmen ihre Plätze im Saale ohne Bestimmung irgend einer festen Ordnung.

§ 16. Der Präsident bestimmt in jeder Sitzung nach Maaßgabe der Menge von Gegenständen, die zur Berathung reif sind, den Tag und die Stunde der nächstfolgenden Sitzung; wird dagegen von einem Abgeordneten ein Bedenken erhoben, so hat die Kammer über die Zeit der nächsten Sitzung durch Abstimmung zu entscheiden.

Wenn die Sitzung auf mehrere Tage hinausgesetzt worden ist, so stehet dem Präsidenten bei einer eintretenden dringenden Veranlassung die Befugniß zu, eine außerordentliche Sitzung anzusagen.

§ 17. Die Anzeige der eingekommenen Eingaben geschieht von einem der Secretäre sogleich nach Eröffnung jeder Sitzung.

§ 18. Am Schlusse jeder Sitzung zeigt der Präsident die Tagesordnung der nächstfolgenden an; sie wird im Versammlungssaale angeschlagen.

§ 19. Kein Mitglied der Kammer darf sprechen, ohne die Erlaubniß des Präsidenten erhalten zu haben.

§ 20. Es steht jedem Redner frei, nach Belieben entweder von der Rednerbühne oder seinem Platze aus zu sprechen.

§ 21. Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden.

§ 22. Alle Persönlichkeiten, alle Abschweifungen vom Gegenstande der Verhandlungen, alle Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Wer dagegen fehlt, wird vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Er kann zu seiner Vertheidigung das Wort begehren, das ihm der Präsident nicht verweigern darf.

§ 23. Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, dadurch, daß er den Fehlenden zur Ordnung gerufen hat, dieselbe wieder herzustellen, so wiederholt er seinen Aufruf mit der Drohung,

bei fortdauernder Unordnung die Sitzung zu unterbrechen. Wird auch diese Erinnerung nicht geachtet, so erklärt der Präsident die Sitzung als unterbrochen. Die Abgeordneten haben sich in ihre Abtheilungszimmer zu verfügen, und erst nach einer Stunde wird die Sitzung wieder fortgesetzt.

§ 24. Der Präsident kann nach Bedeutenheit des Vorfalls, oder bei fortgesetzter Störung der Ordnung die fehlenden Mitglieder mit dem Eintrag einer Rüge in das Protocoll bedrohen, und dauert dessenungeachtet die Störung fort, so hat diese Eintragung wirklich zu geschehen, wenn dieselbe von der Kammer durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

§ 25. Die Berathung über die von den Berichterstattern der Kommissionen erfolgten schriftlichen oder mündlichen Vorträge soll in der Regel erst nach Verfluß von drei Tagen nach Erstattung des Vortrages vorgenommen werden.

§ 26. Wer über die Gegenstände der Tagesordnung im Allgemeinen ausführlich sprechen will, kann sich bei dem Secretariat einschreiben lassen.

§ 27. Während der Sitzung melden sich die Abgeordneten durch Aufstehen zum Worte.

§ 28. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach der Zeit ihrer Einschreibung bezw. Anmeldung.

Unter den Rednern für und gegen einen Antrag soll, soweit thunlich, abgewechselt werden. Die Kammer kann beschließen, einzelne Redner außerhalb der Reihenfolge sprechen zu lassen.

§ 29. Die Kammer kann jederzeit erklären, gehörig unterrichtet zu sein, und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen.

§ 30. Um mehr als zweimal über denselben Gegenstand zu sprechen, ist die ausdrückliche Erlaubniß der Kammer erforderlich.

§ 31. Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine ange-

fangene Discussion zu unterbrechen, und deren Fortsetzung auf eine nächste Sitzung zu verschieben, oder den Gegenstand zur näheren Prüfung an die Commission zurückzugeben, und sodann zur weiteren Tagesordnung zu schreiten.

§ 32. Wenn der Präsident der Kammer eine Rede halten, oder an den Discussionen Theil nehmen will, so verläßt er den Präsidentenstuhl, und kann denselben während der Verhandlungen über diesen Gegenstand so lange nicht wieder einnehmen, bis die Sache definitiv erledigt ist. In solchen Fällen versieht der erste und bei dessen Verhinderung der zweite Vicepräsident die Stelle des Präsidenten.

§ 33. Die landesherrlichen Commissäre haben das Recht, jederzeit das Wort zu nehmen, wenn ihnen die Vorträge der Berichterstatter, die Reden der Abgeordneten, oder die Discussionen Veranlassung zu Erörterungen oder Bemerkungen geben, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags.

§ 34. Der Präsident erklärt die Diskussion für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet, oder die Kammer beschließt, daß Niemand mehr gehört werden solle.

§ 35. Unmittelbar vor Festsetzung der Frage durch den Präsidenten können die Berichterstatter der Commissionen und die landesherrlichen Commissäre nochmals das Wort nehmen.

Die Kammer kann beschließen, daß nach Anhörung des Berichterstatters und der landesherrlichen Commissäre die Discussion wieder eröffnet werde.

§ 36. Nur die landesherrlichen Commissäre und die Berichterstatter der Commissionen dürfen geschriebene Reden verlesen.

§ 37. Jedes Mitglied kann über die Festsetzung der Frage die Entscheidung der Kammer veranlassen und hierzu das Wort begehren.

§ 38. Die Hauptabstimmung über Annahme oder Nichtan-

nahme eines Gesetzesvorschlages, über Beschwerdeführung und Anklage geschieht auf Namensaufruf durch die Worte „ja" oder „nein".

§ 39. Auch bei andern Beschlüssen findet namentliche Abstimmung statt, sobald 15 Abgeordnete darauf antragen.

§ 40. Ueber alle andern Gegenstände und insbesondere über einzelne nicht zur Wesenheit der Sache gehörige Artikel eines Vortrags oder Entwurfs, und einzelne Verbesserungsvorschläge, wird sogleich durch Aufstehen oder Sitzenbleiben der Mitglieder abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebniß der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

§ 41. Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor, und unterbrechen deren Erörterung.

Die Frage: ob der Gegenstand zur Discussion geeignet sei, und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

§ 42. Die Kommissionen, welche über einen Gegenstand der Kammer Vortrag zu erstatten haben, beschließen, ob die Berathung in öffentlicher oder geheimer Sitzung vorgenommen werden soll. Außerdem steht es jedem Mitgliede frei, vor Erstattung des Vortrags oder im Laufe desselben die geheime Verhandlung zu verlangen, insofern dieses Verlangen noch von zwei andern Mitgliedern unterstützt wird.

§ 43. Die Kammer kann jederzeit durch Stimmenmehrheit beschließen, daß geheime Berathung stattfinde, sowie daß von der geheimen zur öffentlichen Verhandlung übergegangen werde.

Gesetzes-Vorschläge.

§ 44. Gesetzentwürfe, welche aus dem Schooße der Kammer hervorgehen, müssen von mindestens zehn Abgeordneten unterzeichnet und mit einer kurzen Begründung versehen sein.

Motionen — Anträge — Interpellationen.

§ 45. Motionen, Anträge, Interpellationen müssen schriftlich angezeigt und von mindestens drei Abgeordneten unterzeichnet sein.

§ 46. Interpellationen an die Regierung werden von dem Präsidenten dem betreffenden Minister oder Regierungscommissär in Abschrift und mit der Anfrage mitgetheilt, ob und wann er die Interpellation in einer öffentlichen Sitzung beantworten werde.

§ 47. An einem bestimmten Tage findet dann die Begründung der Interpellation durch einen der Interpellanten statt.

§ 48. An die Beantwortung der Interpellation kann sich eine sofortige Besprechung anschließen; dabei ist jedoch die Stellung eines Antrages unzulässig.

Es bleibt jedem Abgeordneten überlassen, den Gegenstand später in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

Berathungen.

§ 49. Landesherrliche Gesetzesvorlagen und Gesetzesvorschläge der Abgeordneten werden gedruckt und unter die Mitglieder vertheilt.

§ 50. Frühestens drei Tage nachher entscheidet auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Abgeordneten die Kammer, ob der Gegenstand sofort im Hause berathen, oder an eine Kommission zur Prüfung verwiesen werden soll.

§ 51. Wird die Vorberathung im Hause beschlossen, so erfolgt sie auf den Vortrag eines oder mehrerer Berichterstatter, welche von dem Präsidenten ernannt werden.

§ 52. Ebenso kann auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag der Abgeordneten beschlossen werden, über die allgemeinen und hauptsächlichsten Grundsätze eines Gesetzes eine Vorberathung im Hause zu halten. In diesem Falle unterbleibt die Berathung in den Abtheilungen. Die Kammer kann

dann beschließen, sofort auf die Berathung der einzelnen Artikel einzugehen.

§ 53. Zur Annahme eines Gesetzesvorschlages oder Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesentwurfes ist, insofern keine Kommissionsberathung stattgefunden hat, eine zweite, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennte Berathung und Abstimmung nothwendig.

§ 54. Die Kammer kann bei jeder Berathung die Verweisung des Gegenstandes an eine Kommission beschließen.

§ 55. Ebenso beschließt die Kammer, ob Anträge (Motionen) von Abgeordneten sofort berathen oder an eine Kommission verwiesen werden sollen.

§ 56. Gesetzesvorschläge von Abgeordneten, Motionen oder Anträge sind von einem der Unterzeichner zu begründen.

Die Kammer kann hierauf beschließen, daß ohne Diskussion zur Tagesordnung übergegangen werde.

§ 57. Die Bestimmungen der §§ 50—54 können auch auf Anträge und Motionen angewendet werden.

§ 58. Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie müssen, um zur Berathung zu gelangen, von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt sein.

§ 59. Bei der zweiten Berathung nach § 53 sind solche Anträge nur zulässig, wenn sie von mindestens sechs Abgeordneten gestellt sind.

Von den Petitionen.

§ 60. Es besteht eine ständige Kommission für die Petitionen; sie empfängt von dem Präsidenten alle einkommenden Bittschriften, insoferne dieselben nicht solche Gegenstände betreffen, für welche besondere Kommissionen bestehen oder bestellt werden. Ueber jede Petition ist zu berathen und Bericht zu erstatten.

§ 61. Anonyme Eingaben können nicht zum Vortrag gebracht werden, sondern sind vom Sekretariat zu vertilgen. Das Gleiche geschieht mit solchen Petitionen, welche sich nach Form und Inhalt zu einer Berathung im Hause nicht eignen. In diesem Falle erfolgt die Vernichtung nur nach Berathung in der Petitionskommission und mit Zustimmung des Präsidiums.

§ 62. Jedes Ständeglied kann bei der Kommission Einsicht von den eingekommenen Petitionen nehmen.

§ 63. Auf den Vortrag der Berichterstatter der Kommission entscheidet die Kammer ob:

a. die Bittschriften auf sich beruhen oder an das Staats-Ministerium abgegeben, oder
b. der Gegenstand als Gesetzesvorschlag oder Beschwerde behandelt werden soll.

Von den Abtheilungen und Kommissionen.

§ 64. Die Kammer theilt sich bei Eröffnung der Sitzung in fünf Abtheilungen, die, so weit es angeht, aus einer gleichen Anzahl von Abgeordneten bestehen sollen.

§ 65. Die Abgeordneten, welche in eine jede der fünf besondern Abtheilungen treten, werden durch das Loos bestimmt.

§ 66. Jede Abtheilung wählt ihren Vorstand und ihren Secretär.

§ 67. Die Kammer kann jederzeit beschließen, eine neue Zusammensetzung der Abtheilungen durch das Loos vorzunehmen.

§ 68. Alle Gegenstände, welche an die Abtheilungen gewiesen werden, sind daselbst zu berathen, insofern nicht eine Verweisung erst nach Berathung im Hause, und nur zum Zwecke der Wahl einer Kommission erfolgt ist.

§ 69. Jede Abtheilung ernennt bei Bildung von Kommissionen durch absolute Stimmenmehrheit ein Mitglied.

§ 70. Die Kommissionen treten mit den landesherrlichen

Kommissarien in allen Fällen, wo es von der einen oder von der andern Seite für nothwendig erachtet wird, zusammen, und bringen das Resultat ihrer Berathung zum Vortrag in der vollen Sitzung der Kammer.

Der Präsident der Kammer kann den Sitzungen aller Kommissionen als Vorstand beiwohnen.

§ 71. Jede Kommission ernennt durch absolute Stimmenmehrheit einen oder mehrere Berichterstatter, welche in ihrem Namen die Meinung der Kommission nach dem Beschluß der Mehrheit in der Kammer vortragen.

§ 72. Die Kammer kann für jeden an die Abtheilungen verwiesenen Gegenstand die zu ernennende Kommission durch zwei oder mehrere Mitglieder verstärken, die sie mittelst relativer Stimmenmehrheit selbst ernennt.

§ 73. Die Kammer ernennt sofort nach ihrer Constituirung ständige Kommissionen:

1. Für das Budget.
2. Für die Petitionen.
3. Für Eisenbahnen und Straßen.
4. Für Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.

Deputationen.

§ 74. Deputationen, die nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abgeordnet werden, bestehen aus dem Präsidenten, den Vicepräsidenten, den Secretären und aus einer von der Kammer zu bestimmenden Anzahl anderer Mitglieder, die durch das Loos gewählt werden.

Adressen.

§ 75. Die Entwürfe von Adressen werden von einer auf dem gewöhnlichen Wege zu bildenden Kommission unter dem Vorsitze des Präsidenten der Kammer abgefaßt, und der Kammer vorgelegt.

Abkürzung der Formen.

§ 76. In außerordentlichen und dringenden Fällen kann

die Kammer im Einverständniß mit den Ministern und landesherrlichen Kommissarien beschließen, die Formen der Berathung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen.

Protokolle, Kanzleigeschäfte und Personal.

§ 77. Der Kammer steht es frei, zur Führung der Protokolle eine oder zwei Personen, die nicht Mitglieder der Kammer sind, anzustellen, oder von der Regierung eine solche Aushilfe zu verlangen.

Die Sekretäre der Kammern haben in diesem Falle die Aufsicht über die Abfassung der Protokolle durch diese Personen zu tragen.

In einzelnen Fällen kann der Entwurf eines Beschlusses derjenigen Kommission, auf deren Antrag er gefaßt wurde, aufgetragen werden.

§ 78. Die Kammer entscheidet, welche einzelne Entwürfe und Vorträge besonders gedruckt, und unter die Mitglieder vertheilt werden sollen.

§ 79. Ueber die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. In jedem einzelnen Falle entscheidet die Kammer, ob das Protokoll der geheimen Sitzung gedruckt werden solle. Im Falle der Bejahung wird das über eine geheime Sitzung aufgenommene Protokoll den Protokollen über die öffentlichen Sitzungen angeschlossen, und mit denselben zum Druck befördert. Nur bei solchen Verhandlungen, für welche die Regierungskommission geheime Sitzung verlangt hat, können ohne ausdrückliche Zustimmung derselben die Protokolle nicht öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden.

§ 80. Die Protokolle der Sitzungen werden vom einem Sekretär verfaßt und von einem andern Sekretär mitbeurkundet; sie sind längstens acht Tage nach der Sitzung zur Einsicht der Abgeordneten aufzulegen.

§ 81. Es werden dem Drucke übergeben:

a. Alle Protokolle der öffentlichen Sitzung,
b. alle Protokolle der geheimen Sitzungen, welche die Kammer zur Bekanntmachung geeignet findet,
c. alle Kommissionsberichte, deren Druck die Kammer beschließt,
d. alle Beilagen, ohne welche das Protokoll nicht verständlich ist.

Außerdem kann die Kammer beschließen, daß die stenographischen Protokolle einer Sitzung oder einzelne Reden besonders gedruckt werden.

§ 82. Es wird ein Archivar von der Kammer der Abgeordneten angestellt, auf einen Vorschlag von wenigstens sechs Candidaten, den der Präsident zu machen hat.

Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit.

Der Archivar besorgt zugleich die Expeditur, und ist auch der Zahlmeister der Kammer.

§ 83. Der Präsident und die Sekretäre stellen das für den Dienst der Kanzlei erforderliche Personal für die Dauer der Versammlung an, oder ersuchen die Regierung um eine Aushülfe aus der Zahl der bei den Kanzleien in der Residenz angestellten Personen.

Die Boten und Diener, deren die Kammer bedarf, werden ihr von der Regierung zugetheilt.

Das Kanzlei-Personal wird vom Präsidenten der Kammer verpflichtet.

Ausgaben der Kammer.

§ 84. Die Kammer erhält die zur Bestreitung ihrer Bureaukosten und der Diäten und Reisekosten ihrer Mitglieder erforderlichen Fonds aus der Staatskasse.

§ 85. Der Archivar der Kammer, der zugleich Kassier ist, leistet die Zahlung auf Anweisung des Präsidenten und der Secretäre. Er legt der Kammer Rechnung ab, die von einer Kommission zu prüfen ist, und über deren Resultat die

Berichterstatter in öffentlicher Sitzung der Kammer Vortrag erstatten.

Polizei der Kammer.

§ 86. Der Präsident übt die Polizei in dem ständischen Local. Der Einlaß in den Saal der Abgeordneten ist nur denen gestattet, welche durch die Verfassung dahin berufen sind.

§ 87. Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls, oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, wird angewiesen, sich zu entfernen, nach Umständen selbst arretirt, und auf Beschluß der Kammer den ordentlichen Gerichten zur Bestrafung übergeben.

§ 88. Das für den Dienst der innern Polizei erforderliche Personal wird der Großherzog bestimmen.

Urlaub der Ständeglieder.

§ 89. Kein Abgeordneter kann sich ohne Erlaubniß der Kammer von dem Versammlungsort entfernen. Nur in dringenden Fällen kann der Präsident den Urlaub ertheilen; er muß aber der Kammer in der nächsten Sitzung die Anzeige davon machen. Wer wegen Krankheit oder andern unvermeidlichen Hindernissen in einer Sitzung nicht erscheinen kann, macht hiervon dem Präsidenten die Anzeige.

Formen der Mittheilungen.

§ 90. Der Großherzog communicirt mit den Kammern durch das Organ der Mitglieder des Staatsministeriums und der Commissäre, die besonders hiezu beauftragt werden; die Kammern mit dem Großherzog durch ihre Präsidenten; die Kammern unter sich ebenfalls durch ihre beiderseitigen Präsidenten.

§ 91. Die Kammer beschließt die Annahme oder Nichtannahme eines Gesetzesvorschlages mit den Worten:

„Die Kammer nimmt den Gesetzesvorschlag an,“

oder

„Die Kammer nimmt den Vorschlag nicht an.“

§ 92. Ueber die Nichtannahme eines Gesetzesvorschlags erfolgt an den Großherzog [1]) keine Mittheilung.

§ 93. Nach erfolgter Annahme wird der Entwurf, so wie er angenommen wurde, redigirt und ein von dem Präsidenten und den Secretarien unterzeichnetes Exemplar dem Großh. Staatsministerium übergeben.

§ 94. Landesherrliche Gesetzesvorschläge werden, nach erfolgter Annahme von beiden Kammern, jedesmal von derjenigen Kammer dem Großh. Staatsministerium übergeben, welcher der betreffende Gesetzesentwurf zuerst vorgelegt worden ist.

§ 95. Wenn eine Kammer beschließt, den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes zu bitten, so hat sie ihren Beschluß der andern Kammer mit dem Entwurf einer solchen schriftlichen Bitte mitzutheilen und erst nach erhaltener Antwort den Beschluß zu vollziehen.

§ 96. Solche Anträge, welche von der einen Kammer der andern mitgetheilt werden, sind auf dieselbe Weise, wie landesherrliche Gesetzesvorschläge zu behandeln.

§ 97. Der Präsident und die Secretäre unterzeichnen die angenommenen landesherrlichen Gesetzesvorschläge, die Gesuche, Vorstellungen und Beschwerden

„im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten Kammer."

Es wird des Einverständnisses der andern Kammer erwähnt, und die Mittheilung derselben über ihre Zustimmung beigelegt.

---

1) Das Staatsministerium.

V. Budgetrecht.

1.

Gesetz, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend. Vom 22. Mai 1882.

(Ges.- u. V.-Bl. S. 155).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmnng Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Bestimmungen über die Aufstellung des Staatsvoranschlags.

Saatsbudget, ordentlicher und außerordentlicher Etat.

Art. 1. Das Staatsbudget (§ 55 der Verfassungsurkunde) besteht:

1. in dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung und
2. in den Voranschlägen für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

Der Voranschlag enthält den ordentlichen und den außerordentlichen Etat.

In den ordentlichen Etat sind alle jene Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche — wenn auch der Größe nach wandelbar — regelmäßig wiederzukehren pflegen.

Unter dem außerordentlichen Etat sind dagegen solche Einnahmen und Ausgaben darzustellen, welche entweder nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats.

Art. 2. Die auf feststehenden Normen beruhenden Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats sind entweder nach ihrem neuesten Stande oder, wenn in der neuen Voranschlagsperiode eine Aenderung bevorsteht, unter spezieller Begründung der eintretenden Aenderung mit der erforderlichen Summe in den Voranschlag einzustellen.

Für regelmäßig wiederkehrende, aber ihrem Betrage nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben ist in der Regel der Durchschnittsbetrag aus den der Zeit der Aufstellung des Voranschlags unmittelbar vorangegangenen drei letzten Rechnungsjahren als künftiger Budgetsatz aufzunehmen. Abweichungen von dieser Regel sind jeweils besonders zu begründen.

Art. 3. Bei den in die Voranschläge aufgenommenen Zuschüssen für Staatsanstalten und für vom Staate unterstützte Gemeinde- und Korporationsanstalten ist der Begründung eine summarische Darstellung des Vermögensstandes und der eigenen Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten beizugeben.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Etats.

Art. 4. Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach ihrer Veranlassung und nach ihrer Größe besonders zu begründen. Insbesondere sollen die für bauliche Unternehmungen erforderlichen

Kredite in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden, wenn die deßfallsigen Pläne und Kostenvoranschläge im Einzelnen ausgearbeitet sind, so daß der gesammte Kostenaufwand des betreffenden Unternehmens sogleich bei der erstmaligen Anforderung an die Stände übersehen werden kann.

Weitere Eintheilung des Budgets.

Art. 5. Das Staatsbudget zerfällt in die Spezialbudgets, die nach dem Geschäftskreise der einzelnen obersten Staatsbehörden aufzustellen sind.

Die Spezialbudgets sind in Titel, Abtheilungen und Unterabtheilungen in angemessener Weise zu zerlegen, so daß die untersten Abtheilungen (Positionen) nur den Gesammtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Jede Position unterliegt der ständischen Beschlußfassung.

II. Abschnitt.

Vorschriften für den Vollzug des Voranschlags im Allgemeinen.

Vollzug des Budgets im Allgemeinen.

Art. 6. Die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist nach dem Finanzgesetz und insbesondere nach den von den Ständen genehmigten Voranschlägen zu führen, wie sie der Anlage zum Finanzgesetz oder den besonderen Gesetzen zu Grunde liegen, welche deshalb ergangen sind.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien und sonstigen Gegenständen, welche bestimmungsmäßig von einem Verwaltungszweige vorräthig zu halten sind.

Budgetperiode.

Art. 7. Das Rechnungsergebniß der beiden sich folgenden Jahre, aus denen jeweils eine Budgetperiode besteht, ist als ein Ganzes zu betrachten. Es können hiernach Minderverwendungen des ersten Jahres an den für dieses Jahr berechneten Krediten im zweiten Jahr zur Verwendung kommen und schon im ersten Jahre Vorauszahlungen auf Kredite des zweiten Jahres stattfinden, sofern dadurch die Voraussetzungen nicht geändert werden, auf denen die Verwilligung der Kredite beruht. Zu Vorauszahlungen ist jedoch die Genehmigung des Finanzministeriums für die außerhalb seines Geschäftskreises befindlichen Verwaltungszweige erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den betheiligten Ministerien behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Art. 8. Einnahmen, welche zu den eigentlichen Staatseinkünften gehören, desgleichen Ausgaben, welche sich unmittelbar als Verwendungen für Staatszwecke darstellen, dürfen in der Rechnungsabtheilung der sogenannten uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben lediglich vorübergehend, namentlich mit Rücksicht auf das Etatsjahr, welchem Einnahmen und Ausgaben angehören, verrechnet werden.

Art. 9. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungsnachweisungen (Hauptjahresrechnungen) und den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen nach den Titeln, Abtheilungen und Positionen der Budgets, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Unter der Bezeichnung „Verschiedene und zufällige

Einnahmen und Ausgaben“ sind nur solche ordentliche Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, welche sich unter keine bestimmt bezeichnete Position eignen.

Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unter anderen als den für sie bestimmten Positionen ist nicht gestattet.

Nicht im Etat vorgesehene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

Von Einnahmen Zahlungen und von Ausgaben damit in Verbindung stehende Einnahmen vorweg in Abzug zu bringen und nur etwa die Restbeträge zu buchen, ist nicht gestattet.

Im Uebrigen sind die Vorschriften über die Rechnungsablage im Allgemeinen und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Staatsrechnungen unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer durch Verordnung zu erlassen.

Behandlung der künftig wegfallenden Ausgaben.

Art. 10. Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Grund ihrer Bewilligung aufhört, vom Rechnungssoll abzusetzen.

Etatsüberschreitungen, Mindereinnahmen und -Ausgaben.

Art. 11. Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben oder Mehreinnahmen angesehen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben.

Etatsüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen.

Dasselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, sofern bei letzteren der Mehraufwand 10 Prozent der Verwilligung oder einen Höchstbetrag von 10 000 M. nicht übersteigt.

Administrativkredite.

Art. 12. Administrativkredite können nur mit Unserer besonderen Genehmigung ertheilt werden. Sie sind zulässig und erforderlich:

1. Für einen Mehraufwand bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, sofern der Mehraufwand 10 Prozent der Verwilligung und einen Höchstbetrag von 10 000 M. übersteigt.
2. Für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischer Seits genehmigten Gesammtaufwands, von dem nur ein Theil zur Verwendung in der laufenden Butgetperiode eingestellt war.
3. Für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist, oder doch nur mit entschiedenem Nachtheile bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

Administrativkredite sind den Ständen jeweils bei ihrem nächsten Zusammentritt mit der Begründung ihrer Veranlassung zur Genehmigung mitzutheilen.

Geltungsdauer der Kredite.

Art. 13. Alle Kredite erlöschen mit dem Ablauf

der Budgetperiode. Die Regierung ist indessen bezüglich der Ausgaben des ordentlichen Etats ermächtigt, nach Ablauf einer Budgetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstige Ausgaben in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushaltsetat bewilligt worden sind, so lange sie durch Gesetze oder gemäß § 62 der Verfassungsurkunde zur Erhebung der Abgaben befugt ist.

Die Regierung ist ferner ermächtigt, über Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich zu baulichen Unternehmungen, welche am Schluß der Budgetperiode noch nicht oder nur theilweise zur Verwendung kamen, in der neuen Budgetperiode zu verfügen, soferne der ursprünglich der Verwilligung zu Grund gelegte Plan ohne wesentliche Aenderung eingehalten wird. Den Ständen ist jedoch mit der Vorlage des Budgets jeweils eine spezielle Nachweisung der verbliebenen Kreditreste nach dem Stande am Schlusse des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode zu geben und durch das Finanzgesetz die Summe festzustellen, welche zur Deckung dieser Kreditreste nach dem Stand am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode vorzubehalten ist.

Abschnitt III.

Besondere Vorschriften bezüglich der Behandlung der Besoldungen, Gehalte und sonstiger Bezüge von Beamten.

Besoldungsetat.

Art. 14. In die Darstellung des Besoldungsetats sind die Stellenzahlen und die maßgebenden Besoldungssätze aufzunehmen. Auch ist der Effektivetat dem Staatsbudget beizugeben.

Vollziehung der Etatspositionen für persönliche Ausgaben.

Art. 15. Besoldungen, Gehalte und andere ständige oder bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringende Dienstbezüge dürfen nur auf Grund des Etats und für das darin vorgesehene Personal verliehen werden. Das Gleiche hat in der Regel auch bei den Wohnungsgeldzuschüssen einzutreten, doch ist eine Ueberschreitung des betreffenden Budgetsatzes in dem Falle zulässig, wenn solche durch Ernennung von Staatsbediensteten innerhalb des Kreises der bestehenden Behördenorganisation herbeigeführt wird.

Ist in außerordentlichen Bedürfnißfällen eine Ueberschreitung der Etats durch Vermehrung des Personals erforderlich, so ist solche nur bei den Gehaltsetats und den besonderen für Dienstaushülfe bestimmten Positionen statthaft und es finden hinsichtlich solcher Ueberschreitungen die Vorschriften des Artikel 11 Anwendung.

Art. 16. Bei der Verausgabnng der Besoldungsetats darf weder die vorgesehene Gesammtsumme an Besoldungen, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das festgesetzte Besoldungsmaximum überschritten werden. Die Ueberschreitung des letzteren darf auch durch Verleihung eines Funktionsgehalts oder einer ständigen Remuneration, soferne nicht für besondere Fälle budgetmäßig eine derartige Nebenvergütung bewilligt ist, nur in den Fällen eintreten, in welchen solche aus andern Fonds zu entnehmenden Bezüge für eine mit dem eigentlichen Dienste in keiner Weise zusammenhängende Thätigkeit verliehen sind.

Art. 17. Werden unbesetzte Stellen, welche im Besoldungsetat dotirt sind, zeitweise durch Bedienstete,

welche nicht Staatsdiener sind, versehen, so sind die Dienstbezüge, welche die Besoldung vertreten, auf den Besoldungsetat zu verrechnen.

Art. 18. Zahlungen an Besoldungen, Gehalten, Wohnungsgeldzuschüssen, Pensionen, Sustentationen und sonstigen ständigen Bezügen sind in angemessenen Terminen und zwar für die abgelaufene Zeitperiode zu vollziehen, jedoch so, daß die Zahlung im letzten Drittel der Bezugstermine erfolgen soll.

Der Anspruch auf die Zahlung solcher Bezüge kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cedirt, verpfändet oder sonst übertragen werden, als sie der Pfändung unterliegen (R.-C.-P.-O. § 749).

Dienstwohnungen.

Art. 19. Dienstwohnungen in dem Staate gehörigen oder von ihm gemietheten Gebäuden, für welche der Aufwand an Bauunterhaltung oder an Miethe dem Staatsbudget angehört, können an Staatsdiener nur auf Grund des Etats gewährt werden; die für derartige Wohnungen zu entrichtenden Miethzinse sind in dem Etat ersichtlich zu machen.

Die Dienstwohnung eines Staatsbediensteten verliert mit dem Tage des Abzugs desselben zum Zwecke des Antritts einer andern Stelle oder mit dem Eintritt der Pensionirung oder mit dem Todestage desselben den Charakter einer Dienstwohnung, auch wenn solche vorübergehend noch ihm oder seiner Familie belassen wird. Während dieser Zeit kann der bisherige Miethzins beibehalten werden.

Soweit sonst Staatsbediensteten in dem Staate gehörigen oder von ihm gemietheten Gebäuden entbehrliche Räume zur Benützung als Wohnung überlassen

werden, ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeldzuschuß des Dieners am betreffenden Orte gleichkommender Miethzins zu entrichten.

Auch für Dienstwohnungen ist jeweils mindestens ein dem gesetzlichen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses gleichkommender Miethzins in Einnahme zu stellen.

Die weiter erforderlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Besitzer von Dienstwohnungen sind durch Verordnung festzusetzen.

Remunerationen.

Art. 20. Besondere Belohnungen der Staatsbediensteten für zum eigentlichen Dienste gehörige Leistungen und Unterstützungen (Remunerationen und Gratifikationen) dürfen nur aus solchen Mitteln von der Regierung geschöpft werden, welche ausdrücklich dazu bestimmt sind. Dies gilt auch für Remunerationen aus Baufonds und aus Staatsdotationen jeglicher Art.

Bei Bureauaversen gelten die Ersparnisse, mit Ausnahme jener an der unter dem Bureauaversum begriffenen Bewilligung für Literatur, als zur Verwendung von Remunerationen für das Kanzleipersonal bewilligt.

Bei der Festsetzung der Fonds für Remunerationen soll besondere Rücksicht auf die im Besoldungs- und Gehaltsetat der letzten Budgetperiode eingetretenen Ersparnisse genommen werden.

Verwendung der Remunerationsfonds.

Art. 21. Bei der Verwendung der Remunerationsfonds können, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen getroffen sind, unter den Staatsdienern nur

die sogenannten Kanzleibeamten und jene Beamten berücksichtigt werden, deren Besoldungsmaximalsatz den Betrag von 3500 Mk. nicht übersteigt.

Es dürfen aus diesen Fonds innerhalb eines Jahres an einen Staatsdiener nicht mehr als 12, an einen andern Staatsbediensteten nicht mehr als 18 Prozent des Besoldungs- bezw. Gehalts-Maximums der betreffenden Dienerklasse gewährt werden.

Für diejenigen Dienerkategorien, für welche keine Maximalsätze festgestellt sind, soll zu diesem Zwecke bei Staatsdienern eine Besoldung von 3500 M. und bei anderen Staatsbediensteten ein Diensteinkommen von 1800 Mk. den maßgebenden Satz bilden.

Art. 22. Außerordentliche Belohnungen und Unterstützungen können nur bei besonders erheblichen und dringlichen Veranlassungen und zwar aus Mitteln des Besoldungsetats an Beamte nur mit Unserer besonderen Genehmigung, aus Mitteln des Gehaltsetats an sonstige Bedienstete nur mit jener des vorgesetzten Ministeriums gegeben werden.

Art. 23. Die vorstehenden beschränkenden Bestimmungen finden auf die Remunerirung und Unterstützung der Bediensteten der Grenzzollverwaltung keine Anwendung.

Sterbquartal.

Art. 24. Die Wittwen und ehelichen Kinder, auch die Adoptivkinder eines verstorbenen Staatsdieners oder Angestellten oder eines sonstigen Staatsbediensteten, sofern er nur seine ganze Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen hat und nicht blos Tagesgebühren bezieht, derselbe mag im aktiven Dienste oder im Pensionsstande mit Tod abgegangen sein, erhalten unter dem Titel „Sterbquartal“ einen Vierteljahrsbetrag der

Besoldung, des Gehalts oder des sonstigen dekretmäßigen Diensteinkommens, des zuletzt bezogenen Wohnungsgeldzuschusses oder der Pension des Verstorbenen. Auch aus widerruflichen Einkommenstheilen, soweit sie für den Hauptdienst verliehen sind, wird das Sterbquartal entrichtet.

Sonstige Verwandte und Stiefkinder des Verstorbenen haben keinen Anspruch auf das Sterbquartal.

Die geschiedene Ehefrau hat nur dann Anspruch auf das Sterbquartal, wenn sie der unschuldig geschiedene Theil ist.

Hatte der Mann sich wieder verheirathet und aus der späteren Ehe eine Wittwe oder Kinder hinterlassen, so theilen diese mit der unschuldig geschiedenen Ehefrau und ihren mit dem Verstorbenen etwa erzeugten Kindern das Sterbquartal hälftig.

Die schuldig geschiedene Ehefrau hat — unbeschadet jedoch der Rechte der Kinder — an das Sterbquartal keinen Anspruch.

Aus gnadenweisen Bewilligungen bezw. Sustentationen wird kein Sterbquartal verabfolgt.

Aus den Gehalten und Pensionen bediensteter Frauen erhalten ihre ehelichen Kinder ein Sterbquartal; ihre Männer haben aber keinen Anspruch darauf.

Die Verrechnung der Sterbquartale aus den Bezügen aktiver Diener hat stets unter denselben Etatspositionen zu geschehen, unter welchen die Besoldung, der Gehalt oder das sonstige Diensteinkommen gebucht wird. Sterbquartale rechtfertigen bis zu ihrem Betrage die Ueberschreitung der betreffenden Budgetposition.

Das Sterbquartal bildet keinen Bestandtheil der Verlassenschaft des Verstorbenen; es hat lediglich die

Eigenschaft einer Gnadengabe für die Hinterbliebenen desselben.

Für den Fall, daß die Hinterbliebenen über die Vertheilung des Sterbquartals sich nicht vereinigen können, behalten Wir Uns die Bestimmung hierüber vor.

Beschränkung bezw. Zurückziehung der Pension von Staatsbediensteten.

Art. 25. Gelangt ein in den Ruhestand versetzter Staatsdiener durch Wiederverwendung im Reichsdienste oder im Dienste eines anderen Staats, einer Kirche oder einer Gemeinde in den Genuß eines Diensteinkommens, so tritt eine Kürzung des nach dem Staatsdieneredikte vom 30. Januar 1819 verwilligten Ruhegehalts insoweit und insolange ein, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Diener vor der Zuruhesetzung bezogenen matrikularmäßigen Diensteinkommens um mehr als 10 Prozent übersteigt.

Erwirbt ein im Ruhestande befindlicher früherer Staatsdiener, welcher in eine zur Pension berechtigende Stellung im Reichsdienste oder im Dienste eines andern Staats, einer Kirche oder einer Gemeinde eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug des auf Grund des Staatsdieneredikts gewährten Ruhegehalts nur in dem durch die voranstehende Bestimmung begränzten Umfange statt.

Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch einen im Ruhestand befindlichen Staatsdiener oder Notar hat zur Folge, daß die ihm zustehende Pension nach Ablauf von zwei Jahren vom Beginn jener Beschäf-

tigung an und für die fernere Dauer derselben als ruhend betrachtet wird.

Art. 26. Die Bestimmungen des Artikel 25 Absatz 1 und 2 sind auch auf Notare, Angestellte der Civilverwaltung und Gendarmeriebedienstete anwendbar. Die Artikel 15 und 16 des Gesetzes v. 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 über die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten und Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 über die Pensionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare sind hiernach abgeändert.

Abschnitt IV.

Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben.

Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Art. 27. Bewegliche und unbewegliche Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staats oder irgend welcher Staatsanstalt bestimmt sind, müssen im Wege öffentlicher Versteigerung oder im Wege der Soumission verkauft werden, soferne nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde und bei unbeweglichen Sachen von einem Werth von mehr als 25 000 Mk. von Uns ausdrücklich gestattet ist.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Verwaltung und Veräußerung der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften.

Art. 28. Die der allgemeinen Staatsverwaltung angehörigen Liegenschaften sind, wenn sie längere Zeit keine Verwendung für Staatszwecke finden, in der Regel der Domänenadministration oder einem andern unter dem Finanzministerium stehenden Verwaltungszweige zur Verwaltung für Rechnung des betreffenden Etats zu überweisen. Wenn sie ganz entbehrlich sind, so ist deren Veräußerung mit Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns für zuständig erklärten Staatsstellen für Rechnung der Amortisationskasse durch die genannten Verwaltungszweige zu vollziehen.

Einnahmen des Grundstocks.

Art 29. Die Einnahmen aus der Veräußerung von im Eigenthum des Staats oder einer Staatsanstalt befindlichen Grundstücken und Gebäuden fließen, soweit es sich um Liegenschaften der allgemeinen Staatsverwaltung handelt, in die Amortisationskasse und wachsen dem Aktivvermögen der letzteren zu. Die Einnahmen aus der Veräußerung von der Eisenbahnverwaltung gehörigen oder von Neubauten der Wasser- und Straßenbauverwaltung herrührenden und hiefür entbehrlich gewordenen Liegenschaften fließen dagegen in die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezw. in die Wasser- und Straßenbaukasse und sind als Ersatz am Bauaufwand in Rechnung zu stellen. Verwendungen aus den in die Amortisationskasse geflossenen Erlösen zu anderweitigen Ankäufen und Herstellungen sind ohne vorherige ständische Genehmigung unstatthaft, die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundstocksverwaltung fällt künftig weg.

Bezüglich der Behandlung der Erlöse aus Bestandtheilen des Domänenvermögens verbleibt es bei den desfallsigen gesetzlichen Vorschriften.

Verträge über Verpachtungen, Vermiethungen, Arbeitsleistungen und Ankäufe für die Staatsverwaltung.

Art. 30. Die für Rechnung des Staats oder einer Staatsanstalt geschlossenen Verträge müssen ebenso, wie der Ankauf auf Staatsrechnung, auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insoferne nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde (Artikel 27) ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Staatsbedienstete dürfen sich bei Lieferungen oder sonstigen derartigen Leistungen für die Verwaltung, welcher sie angehören, nicht betheiligen.

Nachweisung der vom Staate erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Art. 31. Alle für Rechnung des Staats oder der Staatsanstalten angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung der Geldbeträge als unmittelbar verwendet dargethan oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme, bezw. soferne sie aus Grundstücken, Gebäuden, Berechtigungen oder Geräthschaften bestehen oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Rechnungen, Güterverzeichnissen oder Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

Solche Gegenstände dürfen nur nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften in Abgang genommen werden.

Gnadenakte.

Art. 32. Im Gnadenwege zu bewilligende Nachlässe an Einnahmen und gnadenweise eintretende Erhöhungen von Ausgaben bedürfen Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns hiezu als zuständig erklärten Staatsstellen.

Ersatzverbindlichkeiten, welche die Oberrechnungskammer durch endgültigen Bescheid auferlegt hat, dürfen nur mit Unserer besonderen Genehmigung erlassen werden.

Art. 33. Organisationen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetats haben, können nicht in Vollzug gesetzt werden, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind, auch wenn die Erhöhung der Ausgaben erst in einer künftigen Budgetperiode hervortreten sollte.

Abschnitt V.

Vollzugsbestimmungen.

Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes.

Art. 34. Gegenwärtiges Gesetz gilt, mit Ausnahme der Artikel 20—23, als Verfassungsgesetz und tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Mai 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Jost.

2.

Gesetz, die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend. Vom 25. August 1876.

(Ges.- u. V.-Bl. S. 289.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Oberrechnungskammer ist eine dem Landesherrn unmittelbar untergeordnete, der Staatsverwaltung gegenüber selbstständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und, soweit dies nicht durch besondere Gesetze dem landständischen Ausschuß übertragen ist, über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

Art. 2. Die Oberrechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Kollegialräthen, sowie dem nöthigen Revisions- und Kanzleipersonal.

Einer der Kollegialräthe muß ein Rechtsverständiger sein.

Art. 3. Die Mitglieder des Kollegiums dürfen nicht in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie mit einander verwandt oder verschwägert sein.

Ein Kollegialmitglied, welches mit dem Vorstand einer obersten Verwaltungsbehörde des Landes in einem der im ersten Absatz bezeichneten Grade verwandt oder

verschwägert ist, darf an der Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht Theil nehmen, welche zum Geschäftskreis der betreffenden obersten Verwaltungsbehörde gehören.

Art. 4. Nebenämter oder mit Geldvortheilen verbundene Nebendienste dürfen den Mitgliedern des Kollegiums weder übertragen, noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder der landständischen Kammern sein.

Art. 5. Der Großherzog ernennt auf Antrag des Staatsministeriums und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Staatsministeriums den Präsidenten der Oberrechnungskammer und auf den Vorschlag des Letzteren die übrigen Mitglieder des Kollegiums, sowie die weiter erforderlichen mit Staatsdienereigenschaft anzustellenden Beamten. Das übrige Personal wird von dem Präsidenten angestellt und finden auf die von diesem mit Dekret Angestellten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung betreffend, Anwendung.

Der Präsident der Oberrechnungskammer steht im Dienstrang des Präsidenten des Oberhofgerichts, ebenso stehen die übrigen Kollegialmitglieder im Dienstrang der Mitglieder des Oberhofgerichts.

Auf den Präsidenten und die Mitglieder der Oberrechnungskammer finden bezüglich ihrer Rechtsverhältnisse die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Oktober 1865, die Rechtsverhältnisse der Richter betreffend, und, was die Besoldungen angeht, die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1876 Anwendung.

Die übrigen, nicht dem Kollegium angehörigen

Beamten und Angestellten der Oberrechnungskammer unterstehen der Disziplinargewalt des Präsidenten und zwar: die Staatsdiener nach Maßgabe des Edikts vom 30. Januar 1819, die Angestellten der Zivilstaatsverwaltung nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. Mai 1876.

Soweit in diesen Gesetzen von kollegialen Entscheidungen die Rede ist, sind diese durch das Kollegium der Oberrechnungskammer zu treffen.

Art. 6. Der Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer wird durch ein Regulativ geordnet, welches auf den Vorschlag der Oberrechnungskammer und nach Anhörung des Staatsministeriums durch landesherrliche Verordnung erlassen wird [1]).

In diesem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der dienstälteste Rath dessen Stellvertretung. Bis zum Erlasse des Regulativs bleiben die hierauf bezüglichen, bisher giltigen Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nicht dem gegenwärtigen Gesetze und den darin festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung widersprechen.

Art. 7. Die Oberrechnungskammer hat eine kollegialische Verfassung. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag gibt.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

---

1) Landesherrliche Verordnung, die Einrichtung und Befugnisse des Oberrechnungskammer betr. Vom 14. Dezember 1878 (Ges.- u. V.-Bl. S. 237.)

1. an den Großherzog Bericht erstattet,
2. die für den Landtag bestimmten Bemerkungen (Art. 18) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4. allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

Wo kollegiale Beschlußfassung vorgeschrieben ist, müssen wenigstens drei [1]) Mitglieder des Kollegiums mitwirken.

Wird eine Ergänzung des Kollegiums bei Verhinderung von Mitgliedern nothwendig, so beruft der Präsident einen Stellvertreter. Zu diesem Zweck ernennt der Großherzog auf Vorschlag des Präsidenten der Oberrechnungskammer je auf eine Budgetperiode zwei Stellvertreter aus der Zahl der Kollegialbeamten des Landes.

Art. 8. Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen aller Staats- und Staatsinstitutskassen, einschließlich der Naturalrechnungen, theils selbst abzuhören, theils unter ihrer Aufsicht und Leitung abhören zu lassen, auch die nöthigen allgemeinen Instruktionen über die Rechnungsabhör im Einverständniß mit dem Finanzministerium zu ertheilen. Sie führt die Oberaufsicht über sämmtliche Rechnungsarchive.

Die bei dem Verwaltungshof, dem Oberschulrath, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, der

---

1) Nach dem ursprünglichen Text: fünf. Vgl. Ges. vom 29. Januar 1884 (Ges.- u. V.-Bl. S. 10).

Generaldirektion der Staatseisenbahnen, der Domänendirektion, Steuerdirektion und der Zolldirektion bestehenden Rechnungsrevisionen sind unmittelbar den genannten Behörden, mittelbar der Oberrechnungskammer untergeordnet.

Von allen bei den untergeordneten Revisionsanstalten abgehörten Rechnungen hat die Oberrechnungskammer einen Theil nach ihrer Auswahl und in der ihrem Ermessen überlassenen Anzahl durch ihr Revisionspersonal der Oberabhör unterziehen zu lassen.

Die Rechnung über Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer wird von dem Präsidenten derselben geprüft und mit den desfallsigen Bemerkungen dem Landtag zur Entlastung vorgelegt.

Art. 9. Die Prüfung der Rechnungen ist außer der formalen und kalkulatorischen Prüfung noch besonders darauf zu richten:

1. ob bei der Erwerbung, Benützung und Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;
2. ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke Abänderungen nöthig oder zweckmäßig sind.

Art. 10. Die Oberrechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Akten, Bücher und Schriftstücke zu verlangen.

Der Präsident der Oberrechnungskammer ist befugt,

Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen durch besondere Kommissäre unmittelbar erörtern zu lassen und ebenso sich über Einzelheiten der Verwaltung geeignete Information zu verschaffen.

Deßgleichen steht demselben das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In allen derartigen Fällen hat er jedoch dem Vorstand der betreffenden Zentralverwaltung vorherige Mittheilung zu machen, damit von dieser Seite gleichfalls eine kommissarische Betheiligung an der Untersuchung stattfinden kann.

Art. 11. Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staats eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Oberrechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassen- und Magazinverwaltung, sowie über die betreffende Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der Oberrechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken aufmerksam machen kann.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen des Landtags ist der Oberrechnungskammer zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

Art. 12. Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der darüber aufgestellten Erinnerungen werden von der Oberrechnungskammer bestimmt.

Dieselbe ist befugt, wegen Zuwiderhandlungen Ordnungsstrafen gegen die säumigen Rechner bis zum Betrag von 100 Mark auszusprechen, nöthigenfalls

auch einen Kommissär auf Kosten des Rechners zur Erledigung der gemachten Auflagen abzusenden.

Art. 13. Der Rechnungsbescheid wird bei denjenigen Behörden, welche eigene Revisionsanstalten besitzen, von den betreffenden Verwaltungskollegien, bezüglich aller übrigen Rechnungen von der Oberrechnungskammer ertheilt. Die von letzterer ausgehenden Rechnungsbescheide müssen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechnungsbeamte steht, mitgetheilt und demselben von dieser eröffnet werden.

In gleicher Weise findet die Eröffnung der von der Oberrechnungskammer in Folge der Oberabhör beschlossenen Ergänzungen und Abänderungen der Rechnungsbescheide erster Instanz statt.

Art. 14. Findet sich ein Kassenbeamter durch den Rechnungsbescheid der im Art. 8 genannten, der Oberrechnungskammer untergeordneten Behörden beschwert, so steht ihm die Berufung an die Oberrechnungskammer offen; er muß aber innerhalb vier Wochen nach erhaltenem Rechnungsbescheid seine Beschwerdeschrift bei der betreffenden Behörde übergeben, welche dieselbe mit den Rechtfertigungsgründen innerhalb sechs Wochen vom Tage des Empfangs der Oberrechnungskammer mit den Akten zum weiteren Erkenntniß vorzulegen hat.

Die Oberrechnungskammer entscheidet hierüber auf schriftlichen Vortrag ihres Referenten nach kollegialischer Berathung.

Art. 15. Findet sich ein Kassenbeamter durch den in erster Instanz von der Oberrechnungskammer ausgegangenen oder im Falle der Berufung in zweiter Instanz zu seinem Nachtheile abgeänderten Bescheid, oder durch eine in Folge der Superrevision eingetre-

tene Abänderung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde gegebenen Bescheides erster Instanz beschwert, so hat derselbe seine Beschwerdeschrift innerhalb vier Wochen nach erhaltenem Bescheid bei der Oberrechnungskammer einzureichen und um Revision der Verhandlungen und Erlassung eines anderweiten Erkenntnisses nachzusuchen.

Die Oberrechnungskammer entscheidet in solchem Falle in außerordentlicher Sitzung auf schriftlichen Vor- und Beivortrag eines Referenten und Korreferenten, welche der Präsident außerordentlicher Weise aus der Zahl der Mitglieder der Finanzkollegien, soweit dieselben nicht betheiligt sind, ernennt, und wovon Eines derselben ein Rechtsverständiger zu sein hat. Die außerordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht wie die Mitglieder der Oberrechnungskammer selbst.

Bei dieser Entscheidung darf der frühere Referent, auf dessen Vortrag der angefochtene Rechnungsbescheid ertheilt wurde, nicht mitwirken.

Das Erkenntniß ist dem Rechnungsbeamten durch die Verwaltungsbehörde, unter welcher derselbe steht, zu eröffnen. Eine weitere Berufung findet nicht statt.

Art. 16. Zeigt sich bei der Revision oder Superrevision einer Rechnung, daß einem Verrechner bedeutende Dienstnachlässigkeiten zur Last fallen oder ergeben sich Anzeichen einer untreuen Verwaltung, so hat die Oberrechnungskammer hierüber die nöthigen Thatsachen der Verwaltungsbehörde, unter welcher der Rechner steht, sofort mitzutheilen, um das weitere Verfahren gegen denselben einzuleiten. Von dem Ergebniß der Untersuchung soll der Oberrechnungskammer Nachricht ertheilt werden.

Art. 17. Die Oberrechnungskammer ertheilt den

Rechnungsführern, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Entlastung mit der Wirkung einer Quittung, ohne jedoch damit die weitere Verfolgung eines später entdeckten Rechnungsfehlers, eine Veruntreuung oder der Ansprüche Dritter innerhalb der Verjährungsfrist auszuschließen.

Art. 18. Den Nachweisungen, welche über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder während der vorangegangenen Etatsjahre nach § 55 der Verfassungsurkunde den Ständen vorzulegen sind, hat die Oberrechnungskammer unter selbstständiger, unbedingter Verantwortlichkeit Bemerkungen darüber beizufügen:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahmen und Ausgaben mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Oberrechnungskammer geprüften Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern, oder bei der Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichung von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Hauptfinanzetats oder der vom Landtag genehmigten Titel der Spezialetats oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen oder Abweichungen von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Ausgaben, oder auf die Erwerbung, Benützung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze und wichtigeren Vorschriften stattgefunden haben, insbesondere

3. welche Etatsüberschreitungen, sowie welche außeretatsmäßige Einnahmen und Ausgaben stattgefunden haben.

Mit den Bemerkungen der Oberrechnungskammer ist von derselben eine Denkschrift zu verbinden, welche die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung übersichtlich zusammenfaßt. Derselben sind die Wahrnehmungen der Oberrechnungskammer über etwaige aus den Rechnungen sich ergebende wesentliche Mängel der Verwaltung und gutächtliche Vorschläge zur Abhilfe derselben beizufügen.

Ueber Fragen, welche zum Geschäftskreise der Oberrechnungskammer gehören und einer näheren Aufklärung bedürfen, können auch die Stände durch Vermittlung des Staatsministeriums von der Oberrechnungskammer Gutachten erheben.

Art. 19. Liegt Grund zur Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Präsidenten oder ein Mitglied der Oberrechnungskammer vor, so erfolgt dieselbe nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Oktober 1865 durch Beschluß des Staatsministeriums, welches zugleich einen Staatsanwalt mit der Antragstellung beauftragt.

Die Kammern sind berechtigt, wegen grober Verletzung der der Oberrechnungskammer ihnen gegenüber im Artikel 18 auferlegten Pflichten die Einleitung des Disziplinarverfahrens bei dem Staatsministerium zu beantragen.

Besteht über einen solchen Antrag Meinungsverschiedenheit zwischen beiden Kammern, so findet Art. 61 der Verfassungsurkunde Anwendung.

Für den Fall einer schuldhaften Verletzung der hiernach dem Staatsministerium obliegenden Pflichten tritt die Verantwortlichkeit der Minister nach Maßgabe der §§ 67 a. bis 67 g. der Verfassungsurkunde ein.

Der unter letzterer Voraussetzung etwa gegen eine Mehrheit der Mitglieder des Staatsministeriums erfolgende Anklagebeschluß enthält gleichzeitig den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen die betheiligten Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Ergreift der Anklagebeschluß sämmtliche Mitglieder des Staatsministeriums, so theilt der Präsident der zweiten Kammer den Antrag auf Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen die betheiligten Mitglieder der Oberrechnungskammer dem Präsidenten des Disziplinarhofes mit, welcher einen Staatsanwalt mit der Durchführung der Disziplinaranklage beauftragt.

Art. 20. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Oberrechnungskammer dem Großherzog einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutächtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen zu entnehmenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

Art. 21. Gegenwärtiges Gesetz gilt als Verfassungsgesetz und tritt mit dem 1. Januar 1877 in Wirksamkeit. Von dem gleichen Zeitpunkte an treten alle durch frühere Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, außer Kraft.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 25. August 1876.

Friedrich.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl.

Gaier.

VI. Ministerverantwortung [1]).

Gesetz, das Verfahren bei Ministeranklagen betreffend. Vom 11. Dezember 1869 [2]).

(Ges.= u. V.=Bl S. 542.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir zur näheren Ausführung der Bestimmungen der §§ 67 a—f der Verfassungsurkunde beschlossen und verordnen, wie folgt:

---

1) Vgl. § 67 b der Verfassung.

2) Das Gesetz ist in seiner gegenwärtigen Fassung abgedruckt. Dieselbe ist beeinflußt durch § 7 des Gesetzes, die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend, vom 3. März 1879 (Ges.= u. V.=Bl. S. 91), welcher lautet:

In dem Gesetze vom 11. Dezember 1869 (Ges=. u. V.=Bl. Nr. XXXIV) über das Verfahren bei Ministeranklagen ist einzuschalten:

1. in den §§ 6, 7, 11, 12, 13 und 14 statt: „obersten Gerichtshofs", „Oberlandesgerichts";
2. in § 3 statt: „des Kreisgerichts," „des Landgerichts";
3. in § 7 statt: „die Präsidenten und Direktoren der Kreis= und Hofgerichte und die Direktoren der Kreisgerichte", „die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte."

An Stelle des § 16 jenes Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

(siehe dieselbe oben im Text).

In § 24 wird der zweite Absatz gestrichen und im 3. Absatz das Wort „können" ersetzt durch „sollen."

I. Von der Vorbereitung der Anklage.

§ 1. Der Antrag auf Erhebung einer Anklage gegen Minister oder Mitglieder der obersten Staatsbehörde wird in der zweiten Kammer eingebracht.

Derselbe muß von mindestens zehn Mitgliedern dieser Kammer unterzeichnet sein und die Thatsachen bestimmt angeben, auf welche die Anklage gebaut werden soll.

§ 2. Wird von der Kammer beschlossen, den Antrag in Betracht zu ziehen, so ist eine Commission von wenigstens sieben Mitgliedern zu wählen. Diese ist berechtigt, zur Erhebung des Thatbestandes die Mittheilung derjenigen Acten zu verlangen, welche über die der behaupteten Verschuldung zu Grunde liegenden Thatsachen Auskunft geben.

§ 3. Sollten anderweite Erhebungen durch vorläufige Einvernahme dritter Personen nöthig fallen, so hat auf Antrag des einen oder anderen Theils der Vorstand des Landgerichts der Residenz den Untersuchungsrichter oder ein anderes Mitglied des Collegiums damit zu beauftragen. Die Mitglieder der Commission der zweiten Kammer und der Beschuldigte können der Einvernahme anwohnen.

§ 4. Der Beschuldigte wird, wenn er auch nicht mehr Mitglied der obersten Staatsbehörde ist, gleich den Regierungscommissären, in die Sitzung der Commission eingeladen. Es steht ihm die Einsicht aller der Commission vorliegenden Actenstücke frei, und er muß mit seinen mündlichen oder schriftlichen Bemerkungen und Anträgen gehört werden.

§ 5. Falls die Commission in ihrem Berichte die Erhebung einer Anklage beantragt, hat sie den Entwurf einer solchen dem Berichte beizulegen.

Die Berichterstattung und Verhandlung in der zweiten Kammer darf nicht in abgekürzter Form, und die Verhandlung nicht früher als acht Tage nach der Zustellung des Berichtes an den Beschuldigten stattfinden.

Dieser muß in der Sitzung nach den für die Regierungscommissäre geltenden Vorschriften gehört werden.

§ 6. Wird die Erhebung einer Anklage beschlossen, so wählt die Kammer zur Vertretung derselben vor dem Gerichtshofe aus ihrer Mitte drei Commissäre und benachrichtigt die erste Kammer von dem Beschlusse und von dem Ergebnisse der Wahl.

Die Ausfertigung der beschlossenen Anklage wird dem Präsidenten der ersten Kammer mitgetheilt.

Gleichzeitig theilt die zweite Kammer Abschriften der an die erste Kammer abgehenden Actenstücke der obersten Staatsbehörde mit.

Ueberläßt der Präsident der ersten Kammer den Vorsitz im Staatsgerichtshofe dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als seinem Stellvertreter, so übersendet er diesem sofort die sämmtlichen von der zweiten Kammer an die erste gelangten Actenstücke.

II. Von der Bildung des Staatsgerichtshofes.

§ 7. Außer den Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts sind zur Bildung des Staatsgerichtshofes aus dem Richterstande berufen: die übrigen Mitglieder des Oberlandesgerichts, die Präsidenten und Directoren der Landgerichte.

§ 8. Nach Ueberreichung der Anklage sind zwei Listen anzufertigen. In die eine derselben werden

die an dem betreffenden Landtage Theil nehmenden Mitglieder der ersten Kammer, in die andere die im vorigen Paragraphen genannten richterlichen Beamten, mit Ausnahme derjenigen, welche Mitglieder einer Kammer sind, verzeichnet.

Diese Listen theilt der Präsident des Staatsgerichtshofes den Commissären der zweiten Kammer und dem Angeklagten mit der Aufforderung mit, etwaige Ablehnungen in der zur Bildung des Staatsgerichtshofes anzuberaumenden Sitzung vorzubringen.

§ 9. Zu dieser Sitzung beruft der Präsident des Staatsgerichtshofes als Beisitzer zwei von der ersten Kammer zu wählende Mitglieder derselben und zwei der in § 7 bezeichneten richterlichen Beamten. Von den letzteren sind diejenigen, welche in der Residenzstadt oder ihr am nächsten wohnen, und unter ihnen die dienstältesten zu berufen.

Als Protokollführer für den Staatsgerichtshof ernennt der Präsident einen Collegialgerichtssekretär, welcher ebenfalls zu dieser Sitzung beigezogen wird.

Zu derselben Sitzung werden die Commissäre der zweiten Kammer und der Angeklagte geladen.

§ 10. Der Angeklagte ist berechtigt, schon zu dieser Vorverhandlung einen Vertreter zu ernennen. Auch wenn er bei derselben nicht erscheint und nicht vertreten ist, so geht dennoch die Bildung des Staatsgerichtshofes vor sich.

§ 11. In dieser Sitzung werden die Namen der auf der Liste befindlichen Mitglieder der ersten Kammer sowie des Präsidenten des Oberlandesgerichts vorgelesen, die weiter noch auf der Liste der Gerichtsmitglieder befindlichen Namen aber auf besondere Zettel

geschrieben, diese zusammengefaltet in eine Urne gelegt und hierauf einzeln gezogen.

Bei jedem vorgelesenen oder gezogenen Namen haben sich zuerst die Commissäre der zweiten Kammer und dann der Angeklagte über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

Die Commissäre der zweiten Kammer geben ihre Erklärung gemeinsam nach Stimmenmehrheit ab. Mehrere Angeklagte haben ihr Ablehnungsrecht ebenfalls gemeinschaftlich auszuüben. Kommen sie über die Art der Ausübung nicht überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie ihre Erklärung abzugeben haben, durch das Loos bestimmt. Die Erklärung des Einen gilt in diesem Falle für Alle.

§ 12. Von der Zahl der Mitglieder der ersten Kammer, soweit sie 16 übersteigt, und ebenso von der Zahl der richterlichen Beamten, einschließlich des Präsidenten des Oberlandesgerichts, soweit sie 9 übersteigt, können die Vertreter der Anklage und der Angeklagte je die Hälfte ablehnen.

Ist die Ueberzahl eine ungerade, so hat der Angeklagte das Recht, eine Person mehr abzulehnen als die Vertreter der Anklage.

§ 13. Sobald zu den nicht abgelehnten Mitgliedern der ersten Kammer und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts noch 8, oder sofern der Letztgenannte selbst abgelehnt worden sein sollte, noch 9 von keiner Seite abgelehnte richterliche Beamte gezogen sind, ist der Staatsgerichtshof gebildet.

Das Ergebniß wird der obersten Staatsbehörde mitgetheilt und die Zusammensetzung des Gerichtshofes durch den Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 14. Hat der Präsident der ersten Kammer den Vorsitz übernommen, so wird er im Falle der Verhinderung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vertreten. Ist der Letztere verhindert, so tritt bis zur Bildung des Staatsgerichtshofes der zweite Vorsteher des Oberlandesgerichts an seine Stelle; nachher wählt der Staatsgerichtshof den Stellvertreter durch relative Stimmenmehrheit aus seiner Mitte.

§ 15. Bei der Verhandlung und Entscheidung über die Anklage müssen außer dem Präsidenten mindestens 18 Mitglieder des Staatsgerichtshofes und darunter mindestens 12 Mitglieder der ersten Kammer ununterbrochen anwesend sein.

Die sämmtlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind zur Theilnahme an den Functionen desselben verpflichtet.

Der Versammlungsort des Staatsgerichtshofes ist die Residenzstadt.

III. Von dem Verfahren.

§ 16. Für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe finden, soweit die §§ 17—24 dieses Gesetzes keine besonderen Bestimmungen enthalten, die Vorschriften der Gerichtsverfassung und Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung.

§ 17. Die Anklage muß die Thatsachen, auf welche sie gegründet wird, und die dafür erforderlichen Beweise, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten Verschuldung und die Anträge enthalten.

Neue Anschuldigungsthatsachen können im Laufe des Verfahrens nicht vorgebracht oder berücksichtigt werden.

Der Angeklagte kann nur wegen der Verschuldung verurtheilt werden, welche in der Anklage ausdrücklich bezeichnet ist.

§ 18. Der Präsident des Staatsgerichtshofes läßt alsbald nach Empfang der Anklage dem Angeklagten eine Ausfertigung derselben nebst ihren Beilagen mit der Aufforderung zustellen, bis zu der nach § 8 anzuberaumenden Sitzung die Thatsachen und Beweise, die zu seiner Entlastung bei der Hauptverhandlung berücksichtigt werden sollen, sowie auch seinen etwaigen Vertreter und Vertheidiger schriftlich zu bezeichnen.

§ 19. Sobald die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, bestimmt der Präsident des Staatsgerichtshofes, indem er zugleich die etwa eingekommenen Anträge des Angeklagten den Commissären der zweiten Kammer mittheilt, den Sitzungstag für die Hauptverhandlung, und erläßt Vorladungen an alle Personen, die dabei zu erscheinen haben.

Die Verhandlung wird mit Vorlesung der Anklage nebst ihren Beilagen begonnen, und der Angeklagte über die derselben zu Grunde liegenden oder sonst für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände vernommen. Ebenso werden die Vertreter der Anklage über die vom Angeklagten vorgebrachten Thatsachen und Beweise gehört, und sodann die über die bestrittenen Thatsachen vorgeschlagenen Beweise erhoben.

Nach geschlossener Erhebung des Thatsächlichen werden die Vertreter der Anklage mit der Begründung ihrer Anträge und sodann der Angeklagte beziehungsweise sein Vertreter und Vertheidiger, denen jedenfalls das letzte Wort gebührt, mit der Vertheidigung gehört.

§ 20. Bleibt der Angeklagte und sein Vertreter bei der Hauptverhandlung aus, ohne aus Gründen, welche der Gerichtshof für genügend erachtet, um Verlegung der Tagfahrt gebeten zu haben, so wird die Verhandlung dennoch vorgenommen.

§ 21. Nach geschlossener Verhandlung zieht sich der Gerichtshof zur Berathung und Urtheilsfällung zurück.

Zur Schuldigerklärung sind zwei Drittheile der Stimmen erforderlich. Läßt sich die Zahl der anwesenden Richter mit drei nicht theilen, so ist zur Mehrheit eine Stimme weiter erforderlich, als zwei Drittheile der nächstfolgenden geringeren Zahl, die mit drei getheilt werden kann.

§ 22. Im Falle der Verurtheilung ist zugleich über die Kosten zu entscheiden. Bezüglich derselben entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Die durch Bestellung und Einberufung des Staatsgerichtshofes veranlaßten Kosten bleiben übrigens jedenfalls der Staatscasse zur Last.

§ 23. Nach Verkündung des Urtheils in der öffentlichen Sitzung wird Uns der Präsident des Staatsgerichtshofes eine Ausfertigung desselben mittheilen.

Ein Rechtsmittel gegen das Urtheil findet nicht statt.

§ 24. Ist mit der Anklage ein Verweisungsantrag im Sinne von § 67 c der Verfassungsurkunde verbunden, oder nur ein solcher Antrag gestellt, und findet der Staatsgerichtshof diesen Antrag begründet, so verweist er den Beschuldigten zur Aburtheilung wegen des betreffenden Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht, und beauftragt die zuständige

Staatsanwaltschaft mit der weiteren Verfolgung der Sache.

Richter, welche Mitglieder des Staatsgerichtshofes waren, sollen bei der strafgerichtlichen Erledigung der Sache ncht mitwirken.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerum, den 11. Dezember 1869.

Friedrich.

Jolly. von Beyer. Nüßlin. von Freydorf.
von Dusch. Ellstätter. Obkircher.

Auf Seine Königlichen Hoheit höchsten Befehl.
Schreiber.

VII. Baden und das Reich.

1.

Reichsgesetz, betreffend die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

(R.=G.=Bl. S. 63.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 627 ff.), sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge vom 23. und 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 9 ff. und vom Jahre 1870 S. 654 ff.) tritt die beigefügte

Verfassungs=Urkunde für das Deutsche Reich.

§ 2. Die Bestimmungen in Art. 80 der in § 1 gedachten Verfassung des Deutschen Bundes (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 647 [1]), unter III. § 8 des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 21 ff.), in Art. 2 Nr. 6 des

---

1) S. unten Nr. 5.

Vertrages mit Württemberg vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 656), über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze in diesen Staaten bleiben in Kraft.

Die dort bezeichneten Gesetze sind Reichsgesetze. Wo in denselben von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, sind das Deutsche Reich und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen.

Dasselbe gilt von denjenigen im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetzen, welche in der Folge in einem der genannten Staaten eingeführt werden.

§ 3. Die Vereinbarungen in dem zu Versailles am 15. November 1870 aufgenommenen Protokolle (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 650 ff.) [1]), in der Verhandlung zu Berlin vom 25. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1870 S. 657), dem Schlußprotokolle vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1871 S. 23 ff.), sowie unter IV. des Vertrages mit Bayern vom 23. November 1870 (a. a. O. S. 21 ff.) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1871.

(L.S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

---

1) S. unten Nr. 4.

2.

Verfassung des Deutschen Reichs.

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die südlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen Deutsches Reich führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Art. 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden [1]), Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß

---

1) Vgl. die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen Regulirung der Grenze bei Konstanz vom 24. Juni 1879 (R.-Ges.-Bl. S. 307), durch welche die zwischen Baden und der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft vom 28. April 1878 für das Deutsche Reich als rechtsverbindlich anerkannt worden ist.

jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg[1]).

II. Reichsgesetzgebung.

Art. 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt das Reich das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen, welche vermittelst eines Reichsgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Art. 3. Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechtes und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

---

1) Dem in Art. 1 bezeichneten Bundesgebiete ist das Gebiet des Reichlandes Elsaß-Lothringen hinzugetreten. § 2 Reichs-Ges. betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, v om 25. Juni 1873.

Kein Deutscher darf in der Ausübung dieser Befugniß durch die Obrigkeit seiner Heimath, oder durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Reichsgesetzgebuug das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Richs.

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3 dieser Verfassung erledigt sind, in Bayern jedoch mit Ausschluß der Heimaths- und Niederlassungs-Verhältnisse, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reichs zu verwendenden Steuern;

3. die Ordnung des Maaß-, Münz- und Ge-

wichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;

4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;

5. die Erfindungspatente;

6. der Schutz des geistigen Eigenthums;

7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird;

8. das Eisenbahnwesen, in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 46, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;

9. der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle; desgleichen die Seeschiffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken [1]);

10. das Post- und Telegraphenwesen, jedoch in Bayern und Württemberg nur nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 52;

11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt;

12. sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;

13. die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte

---

[1]) Die Schlußworte der Nr. 9 von „desgleichen" an sind durch Reichs-Ges. v. 3. März 1873 hinzugefügt (R.-Ges.-Bl. S. 47).

bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren [1]);

14. das Militairwesen des Reichs und die Kriegsmarine;

15. Maßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei;

16. die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen, die Kriegsmarine und die im Artikel 35 bezeichneten Abgaben giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Art. 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich in der Weise vertheilt, daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von

Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau u. Frankfurt	17 Stimmen
führt, Bayern	6 „
	23 Stimmen

1) Die Fassung stammt aus dem Reichs-Ges. v. 20. Dez. 1873 (R.-Ges.-Bl. S. 379). Urspünglich erstreckte sich die Competenz des Reiches statt auf „das gesammte bürgerliche Recht" nur auf das Obligationen-, das Handels- und Wechselrecht.

	Uebertrag	23 Stimmen
Sachsen . , ...	4	"
Württemberg	4	"
Baden	3	"
Hessen	3	"
Mecklenburg-Schwerin . . .	2	"
Sachsen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunschweig	2	"
Sachsen-Meiningen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Sachsen-Koburg-Gotha . . .	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt . .	1	"
Schwarzburg-Sondershausen .	1	"
Waldeck	1	"
Reuß älterer Linie	1	"
Reuß jüngerer Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	zusammen	58 Stimmen.

Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat, doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden.

Art. 7. Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage zu machenden Vorlagen und die von demselben gefaßten Beschlüsse;

2. über die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas Anderes bestimmt ist;

3. über Mängel, welche bei der Ausführung der Reichsgesetze oder der vorstehend erwähnten Vorschriften oder Einrichtungen hervortreten.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben.

Die Beschlußfassung erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 5, 37 und 78, mit einfacher Mehrheit. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Bundesstaaten gezählt, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1. für das Landheer und die Festungen;
2. für das Seewesen;
3. für Zöll- und Steuerwesen;
4. für Handel und Verkehr;
5. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6. für Justizwesen;
7. für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. In dem Ausschuß für das Landheer und

die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der anderen Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind.

Außerdem wird im Bundesrathe aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und zwei, vom Bundesrathe alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt.

Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Art. 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Art. 10. Dem Kaiser liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Präsidium.

Art. 11. Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt. Der Kaiser hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Bündnisse und andere Ver-

träge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen.

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesrathes erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4 in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Art. 12. Dem Kaiser steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Art. 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Art. 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Art. 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Reichskanzler zu, welcher vom Kaiser zu ernennen ist.

Der Reichskanzler kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Art. 16. Die erforderlichen Vorlagen werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes im Namen des Kaisers an den Reichstag gebracht, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Art. 17. Dem Kaiser steht die Ausfertigung und Verkündigung der Reichsgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers werden im Namen des Reichs erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 18. Der Kaiser ernennt die Reichsbeamten, läßt dieselben für das Reich vereidigen und verfügt erforderlichen Falles deren Entlassung.

Den zu einem Reichsamte berufenen Beamten eines Bundesstaates stehen, sofern nicht vor ihrem Eintritt in den Reichsdienst im Wege der Reichsgesetzgebung etwas Anderes bestimmt ist, dem Reiche gegenüber diejenigen Rechte zu, welche ihnen in ihrem Heimathslande aus ihrer dienstlichen Stellung zugestanden hatten.

Art. 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist vom Bundesrathe zu beschließen und vom Kaiser zu vollstrecken.

V. Reichstag.

Art. 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.

Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 145) vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382 [1]).

[1]) In Elsaß-Lothringen werden 15 Abgeordnete gewählt (§ 3 Reichs-Ges. vom 25. Juni 1873), so daß die Gesammtzahl 397 beträgt.

Art. 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages ein besoldetes Reichsamt oder in einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Art. 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Art. 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Reichs Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Reichskanzler zu überweisen.

Art. 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Kaisers erforderlich.

Art. 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Art. 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Art. 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner

Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäfts-Ordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Art. 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, die in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist[1]).

Art. 29. Die Mitglieder des Reichtages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Art. 30. Kein Mitglied des Reichtages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammluug zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 31. Ohne Genehmigung des Reichtages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Unter-

1) Abs. 2 ist durch Reichs-Ges. vom 24. Febr. 1873 (R.-Ges.-Bl. S. 45) aufgehoben.

suchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Art. 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33. Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile[1]).

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Art. 34. Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Art. 35. Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks,

1) In Baden bestehen gegenwärtig als Zollausschlüsse: der Ort Büsingen, der Bittenharterhof (Hof Püttenhardt), die Orte und die Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil. Vgl. Art. 6 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 mit Bek. vom 24. April 1884 (Centralblatt f. d. deutsche Reich S. 155); vgl. auch Bad. Ges.- u. V.-Bl. 1884 S. 119 ff.

bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

In Bayern, Württemberg und Baden[1]) bleibt die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten. Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

Art 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern uud den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35). gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

Art. 37. Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt

---

1) Ueber den Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft wird zur Zeit des Drucks verhandelt.

die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

Art. 38. Der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 bezeichneten Abgaben, letzterer, soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:

a. bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
b. bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
c. bei der Rübenzuckersteuer und Tabackssteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
d. bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Aversums keinen Theil.

Art. 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen nnd nach Art. 38. zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

Art. 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 [1]) bleiben in Kraft,

---

1) Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll-

soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Art. 7, beziehungsweise 78 bezeichneten Wege abgeändert werden.

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Ausschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Art. 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die Deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

---

und Handelsvereins betr. Vom 8. Juli 1867. (Bad. Ges.- u. V.-Bl. S. 467).

Art. 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Das Reich hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Art. 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Art. 45. Dem Reiche steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Dasselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf allen Deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Einpfennig-Tarif eingeführt werde.

Art. 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Kaiser auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Die vorstehend, sowie die in den Art. 42 bis 45. getroffenen Bestimmungen sind auf Bayern nicht anwendbar.

Dem Reiche steht jedoch auch Bayern gegenüber das Recht zu, im Wege der Gesetzgebung einheitliche Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der für die Landesvertheidigung wichtigen Eisenbahnen aufzustellen.

Art. 47. Den Anforderungen der Behörden des Reichs in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung Deutschlands haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Art. 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren

Regelung nach den in der Norddeutschen Post- und Telegraphen-Verwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Art. 49. [1]) Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für das ganze Reich gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Reichskasse. (Abschnitt XII.)

Art. 50. Dem Kaiser gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Die von ihm bestellten Behörden haben die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Kaiserlichen Anordnungen Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes

1) Die Art. 49—51 sind für Baden erst mit dem 1. Januar 1872 in Kraft getreten. S. Abs. 4 des Vertrages vom 15. Nov. 1870, unten Nr. 4.

in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs vom Kaiser aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landespost- resp. Telegraphenverwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge[1]).

Art. 51. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Reichszwecke (Art. 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von

1) „Für die Anstellung derjenigen Post- und Telegraphenbeamten, welche nicht nach Art. 50 Abs. 4 der Reichs.-Verf. vom Kaiser ernannt werden, ist durch eine zwischen dem Reich und der badischen Regierung am 16. Dezember 1871 abgeschlossene Vereinbarung bestimmt, daß die den badischen Staatsdienern gleichstehenden Beamten, vom Postsekretär aufwärts, vom Großherzog auf Vorschlag der Reichspostbehörde, die niederen Beamten dagegen im Namen und im Auftrag der badischen Regierung unmittelbar durch die Reichspostbehörden ernannt und versetzt werden sollen, wobei übrigens den badischen Landesangehörigen ein vorzugsweiser Anspruch auf Berücksichtigung vorbehalten wurde." Schenkel: Badisches Staatsrecht (s. oben S. 18) S. 49. Vgl. auch Laband: Reichsstaatsrecht III S. 291.

den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Reichs sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt [1]).

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden den einzelnen Staaten während der auf ihren Eintritt in die Reichs-Postverwaltung folgenden acht Jahre die sich für sie aus den im Reiche aufkommenden Postüberschüssen ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Reichszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Artikel 49 enthaltenen Grundsatz der Reichskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Kaiser zur Dispositon gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

---

1) Für Baden vgl. Nr. 5 des Vertrages vom 15. November 1870 (unten Nr. 4.)

Art. 52. Die Bestimmungen in den vorstehenden Artikeln 48 bis 51 finden auf Bayern und Württemberg keine Anwendung. An ihrer Stelle gelten für beide Bundesstaaten folgende Bestimmungen.

Dem Reiche ausschließlich steht die Gesetzgebung über die Vorrechte der Post und Telegraphie, über die rechtlichen Verhältnisse beider Anstalten zum Publikum, über die Portofreiheiten und das Posttaxwesen, jedoch ausschließlich der reglementarischen und Tarif-Bestimmungen für den internen Verkehr innerhalb Bayerns, beziehungsweise Württembergs, sowie, unter gleicher Beschränkung, die Feststellung der Gebühren für die telegraphische Korrespondenz zu.

Ebenso steht dem Reiche die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs mit dem Auslande zu, ausgenommen den eigenen unmittelbaren Verkehrs Bayerns, beziehungweise Württembergs mit seinen dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten, wegen dessen Regelung es bei der Bestimmung im Artikel 49 des Postvertrages vom 23. November 1867 bewendet.

An den zur Reichskasse fließenden Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens haben Bayern und Württemberg keinen Theil.

IX. Marine und Schiffahrt.

Art. 53. Die Kriegsmarine des Reichs ist eine einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers. Die Organisation uud Zusammensetzung derselben liegt dem Kaiser ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Reichskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Reichs, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Kaiserlichen Marine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Art. 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermitteluug der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur

Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

Art. 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Art. 56. Das gesammte Konsulatwesen des Deutschen Reichs steht unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, nach Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-

Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt[1]).

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung der-

---

1) Vgl. jetzt R.-Ges. v. 11. März 1887.

selben wird die im Artikel 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Gar-

nisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Kontingente, durch den Artikel 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Deutsche Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Kontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Reichsheeres zu wählen.

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Konventionen[1]) ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militair-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. für 1851 S. 451 ff).

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des

1) Vgl. die badisch-preußische Convention unten Nr. 6.

Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militairkonvention v. 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

XII. Reichsfinanzen.

Art. 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Art. 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden.

Art. 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Artikel 60 normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Heer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Art. 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Reichs ist durch den Reichskanzler dem Bundesrathe

und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Art. 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses kann im Wege der Reichsgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie der Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt.

Auf die Ausgaben für das Bayerische Heer finden die Artikel 69 und 71 nur nach Maßgabe der in der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt erwähnten Bestimmungen des Vertrages v. 23. November 1870 und der Artikel 72 nur insoweit Anwendung, als dem Bundesrathe und dem Reichstage die Ueberweisung der für das Bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Art. 74 [1]). Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Reichs, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Reichs, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden

1) Vgl. § 4 des Einführungs-Ges. vom 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuch für den norddeutschen Bund und die §§ 81, 93, 105, 196, 197 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Art. 75 [1]). Für diejenigen in Artikel 74 bezeichneten Unternehmungen gegen das Deutsche Reich, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Art. 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Reichsgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Art. 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer

---

1) Vgl. jetzt § 136 des Deutschen Gerichtsverfassungs-Ges. vom 27. Januar 1877.

Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden [1]).

3.

Großherzoglicher Erlaß, den Eintritt des Großherzogthums Baden in den Deutschen Bund betreffend. Vom 31. Dezember 1870.

(Bad. Ges.- u. V.-Bl. S. 711.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Wir dem durch Unsere Bevollmächtigten zu Versailles am 15. November d. J. mit dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum

1) Vgl. für Baden Artikel 35 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Hessen abgeschlossenen Vertrag über Gründung eines Deutschen Bundes [1]), sowie dem am 25. November d. J. zu Berlin abgeschlossenen Vertrag über den Beitritt des Königreichs Württemberg zu diesem Bunde, und der am 25. November d. J. in Versailles mit Seiner Majestät dem König von Preußen als Bundesfeldherrn abgeschlossenen Militärconvention [2]), nach erfolgter Zustimmung Unserer getreuen Stände, die Ratification ertheilt haben und nachdem der Austausch der betreffenden Ratificationsurkunden zu Berlin am 30. Dezember d. J. erfolgt ist, verkündigen Wir hiermit die bezeichneten Verträge nebst dazu gehörigen Schlußprotokollen zur allgemeinen Nachachtung.

Gegeben zu Versailles, den 31. Dezember 1870.

Friedrich.

Jolly. von Freydorf.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

4.

Protokoll, betreffend die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung. Vom 15. November 1870.

(Bundes-Ges.-Bl. S. 650. Badisches Ges.- u. V.-Bl. S. 712.)

Verhandelt Versailles, den 15. November 1870.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Königliche Hoheit

1) S. den Abdruck Nr. 4.
2) S. den Abdruck Nr. 6.

der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein übereingekommen sind, über die Gründung eines Deutschen Bundes in Verhandlung zu treten und zu diesem Zwecke bevollmächtigt haben, und zwar: (hier folgen Namen und Titel der Bevollmächtigten), sind diese Bevollmächtigten in Versailles zusammengetreten und haben sich, nach gegenseitiger Vorlegung und Anerkennung ihrer Vollmachten, über die anliegende Verfassung des Deutschen Bundes verständigt.

Sie sind ferner darüber einverstanden, daß diese Verfassung, vorbehaltlich der weiter unten zu erwähnenden Maaßgaben, mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit treten soll, und ertheilen sich deshalb gegenseitig die Zusage, daß sie unverzüglich den gesetzgebenden Faktoren des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise Badens und Hessens, zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt und, nach Ertheilung dieser Zustimmung, im Laufe des Monats Dezember ratifizirt werden soll. Der Austausch der Ratifikations-Erklärungen soll in Berlin erfolgen.

In Betracht der großen Schwierigkeiten, welche theils die vorgerückte Zeit, theils die Fortdauer des Krieges, theils endlich die in einigen betheiligten Staaten bereits erfolgte Regulirung des Landesbudgets der Aufstellung eines Etats für die Militärverwaltung des Deutschen Bundes für das Jahr 1871 entgegenstellen, ist man übereingekommen, daß die Gemeinschaft der Ausgaben für das Landheer erst mit dem 1. Januar 1872 beginnen soll. Bis zu diesem Tage wird daher der Ertrag der im Artikel 35 bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben nicht zur Bundeskasse fließen, sondern den Staatskassen Badens und Hessens, letzterer rücksichtlich des auf Südhessen fallenden Antheils, verbleiben und es wird der Beitrag dieser Staaten zu den Bundesausgaben durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden, wegen deren

Feststellung dem im nächsten Jahre zu berufenden Reichstage eine Vorlage gemacht werden wird.

Auch die Bestimmungen in den Art. 49—52 [jetzt 51] der Bundesverfassung sollen für Baden erst mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten, damit die für die Ueberleitung der Landesverwaltung der Posten und Telegraphen in die Bundesverwaltung erforderliche Zeit gewonnen werde.

Im Uebrigen wurden noch nachstehende, im Laufe der Verhandlungen abgegebene Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt:

Man war damit einverstanden,

1) zu Art. 18 der Verfassung, daß zu den, einem Beamten zustehenden Rechten im Sinne des zweiten Absatzes dieses Art. diejenigen Rechte nicht gehören, welche seinen Hinterbliebenen in Beziehung auf Pensionen oder Unterstützungen etwa zustehen;
2) zu den Art. 35 und 38 der Verfassung, daß die nach Maaßgabe der Zollvereinsverträge auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben;
3) und 4) [beziehen sich auf Hessen].
5) zu Art. 52 [jetzt 51] der Verfassung wurde von den Badischen Bevollmächtigten bemerkt, daß die finanziellen Ergebnisse der Post- und Telegraphenverwaltung des Bundes, wie sie sich bisher gestaltet hätten und in dem Bundeshaushalts-Etat für 1871 veranschlagt seien, ungeachtet der in Artikel 52 getroffenen Bestimmung, keine Gewähr dafür leisteten, daß der auf Baden fallende Antheil an den Einnahmen dieser Verwaltungen auch nur annähernd diejenige Einnahme ergeben werde, welche es gegenwärtig aus seiner eigenen Verwaltung zum Betrage von durchschnittlich 130,000 Rthlrn. beziehe. Sie hielten es

deshab für billig, daß Baden durch eine besondere Verabredung vor einem, seinen Haushalt empfindlich berührenden Einnahme-Ausfall gesichert werde.

Wenngleich von anderen Seiten die Besorgniß der Badischen Bevollmächtigten als begründet nicht anerkannt werden konnte, so einigte man sich doch dahin, daß, wenn im Laufe der Uebergangsperiode der nach dem Prozentverhältniß sich ergebende Antheil Badens an den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen in einem Jahre die Summe von 100,000 Rthlrn. nicht erreichen sollte, der an dieser Summe fehlende Betrag Baden auf seine Matrikularbeiträge zu Gute gerechnet werden soll. Eine solche Anrechnung wird jedoch nicht stattfinden in einem Jahre, in welches kriegerische Ereignisse fallen, an denen der Bund betheiligt ist;

6) zu Art. 56 der Verfassung bemerkten die Bevollmächtigten des Nordd. Bundes auf Anfrage der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, daß das Bundespräsidium schon bisher, nach Vernehmung des zuständigen Ausschusses des Bundesrathes, Bundeskonsulate errichtet habe, wenn eine solche Einrichtung an einem bestimmten Platze durch das Interesse auch nur Eines Bundesstaates geboten worden sei. Sie verbanden damit die Zusage, daß in diesem Sinne auch in Zukunft werde verfahren werden;

7) zu Art. 62 der Verfassung wurde verabredet, daß die Zahlung der nach diesem Art. von Baden aufzubringenden Beiträge mit dem ersten Tage des Monats beginnen soll, welcher auf die Anordnung zur Rückkehr der Badischen Truppen von dem Kriegszustande auf den Friedensfuß folgt;

8) zu Art. 78 der Verfassung wurde allseitig als selbstverständlich angesehen, daß diejenigen Vorschriften der Verfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner

Bundesstaaten in deren Verhältniß zur Gesammtheit festgestellt sind, nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden können[1]);

9) zu Art. 80 der Verfassung[2]) war man in Beziehung auf das G., betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, v. 12. Juni v. J. darüber einig, daß eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder dieses Gerichtshofes durch einen Nachtrag zu dessen Etat für 1871 in Vorschlag zu bringen sein werde.

Es wurde ferner allseitig anerkannt, daß zu den im Nordd. Bunde ergangenen Gesetzen, deren Erklärung zu Gesetzen des Deutschen Bundes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibt, das G. v. 21. Juli d. J., betr. den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung, nicht gehört, uud daß das G. v. 31. Mai d. J., betr. die St. Gotthard-Eisenbahn, jedenfalls nicht ohne Veränderung seines Inhalts zum Bundesgesetze würde erklärt werden können.

Gegenwärtiges Protokoll ist vorgelesen, genehmigt und von den im Eingange genannten Bevollmächtigten in Einem, in das Archiv des Bundeskanzlers-Amts zu Berlin niederzulegenden Exemplare vollzogen worden.

v. Bismarck. (L. S.)	Jolly. (L. S.)	v. Dalwigk. (L. S.)
v. Friesen. (L. S.)	v. Freydorf. (L. S.)	Hofmann. (L. S.)
Delbrück. (L. S.)		

1) Vgl. jetzt Art. 78 Abs. 2 der Reichsverf.
2) Vgl. unten Nr. 5.

5.

Verfassung des Deutschen Bundes[1]).

(Bundes-Ges.-Bl. 1870 S. 647. Badisches Ges.- u. V.-Bl. 1870 S. 735 und 1871 S. 1).

XV. Uebergangsbestimmung.

Art. 80. Die nachstehend genannten, im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze werden zu Gesetzen des Deutschen Bundes erklärt und als solche von den nachstehend genannten Zeitpunkten an in das gesammte Bundesgebiet mit der Wirkung eingeführt, daß, wo in diesen Gesetzen von dem Norddeutschen Bunde, dessen Verfassung, Gebiet, Mitgliedern oder Staaten, Indigenat, verfassungsmäßigen Organen, Angehörigen, Beamten, Flagge u. s. w. die Rede ist, der Deutsche Bund und dessen entsprechende Beziehungen zu verstehen sind, nämlich:

I. vom Tage der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verfassung an:

1) das G. über das Paßwesen, v. 12. Okt. 1867,
2) das G., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Okt. 1867,
3) das G. über die Freizügigkeit, v. 1. Nov. 1867,
4) das G., betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, v. 8. Nov. 1867,
5) das G., betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, v. 9. Nov. 1867,

---

1) Vgl. Abs. 1 des unter Nr. 4 abgedruckten Protokolls, ferner § 1. 2. des unter Nr. 1 abgedruckten Reichsgesetzes betr. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871. In Gemäßheit dieser Bestimmungen folgt hier nur der Abdruck von Art. 80.

6) das G., betr. die vertragsmäßigen Zinsen, v. 14. November 1867,
7) das G. über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, v. 4. Mai 1868,
8) das G., betr. die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868,
9) das G., betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, v. 14. Juni 1868,
10) das G., betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, v. 4. Juli 1868,
11) die Maaß- und Gewichts-O. für den Nordd. Bund, v. 17. Aug. 1868,
12) das G., Maaßregeln gegen die Rinderpest betr., v. 7. April 1869,
13) das Wahl-G. für den Reichstag des Nordd. Bundes, v. 31. Mai 1869,
14) das G., betr. die Kautionen der Bundesbeamten, v. 2. Juni 1869,
15) das G., betr. die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze, v. 5. Juni 1869,
16) das G., betr. die Wechselstempelsteuer im Nordd. Bunde, v. 10. Juni 1869,
17) das G., betr. die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, v. 12. Juni 1869,
18) das G., betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, v. 21. Juni 1869,
19) das G., betr. die Gewährung der Rechtshülfe, v. 21. Juni 1869,

20) das G., betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, v. 3. Juli 1869,

21) das G., betr. die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870,

22) das G. wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, v. 13. Mai 1870,

23) das G. über die Abgaben von der Flößerei, v. 1. Juni 1870,

24) das G. über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, v. 1. Juni 1870,

25) das G., betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, v. 11. Juni 1870,

26) das G., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 11. Juni 1870,

27) das G. über die Ausgabe von Papiergeld, v. 16. Juni 1870,

28) das G. über die Befugniß der Bundeskonsuln zu Eheschließungen u. s. w., v. 4. Mai 1870;

II. vom 1. Jan. 1872 an, jedoch unbeschadet der früheren Geltung im Gebiete des Nordd. Bundes:

1) das G. über die Ausgabe von Banknoten, v. 27. März 1870,

und mit Ausschluß von Hessen südlich des Main,

2) das Einführungs-G. zum Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund, v. 31. Mai 1870,

3) das Strafgesetzbuch für den Nordd. Bund, vom 31. Mai 1870 und

4) die G. über das Postwesen des Nordd. Bundes vom 2. Nov. 1867, über das Posttaxwesen im Gebiete des Nordd. Bundes v. 4. Nov. 1867, betr. die Einführung von Telegraphen-Freimarken v. 16. Mai 1869 und betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Nordd. Bundes v. 5. Juni 1869.

In Hessen, südlich des Main, werden als Bundesgesetze eingeführt, und zwar:

u. s. w. u. s. w.

Die Erklärung der übrigen im Nordd. Bunde ergangenen Gesetze zu Bundesgesetzen bleibt, soweit diese Gesetze sich auf Angelegenheiten beziehen, welche verfassungsmäßig der Gesetzgebung des Deutschen Bundes unterliegen, der Bundesgesetzgebung vorbehalten[1]).

---

1) Vgl. hierzu:

1. Reichsges. betr. die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz in Württemberg und Baden. Vom 8. Nov. 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 391).

2. Reichsges. betr. die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Württemberg und Baden. Vom 10. November 1871. (Reichs-Ges.-Bl. S. 392.)

3. Reichs-Ges. betr. die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868, über die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve, in Baden. Vom 22. Nov. 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 399).

4. Reichsges. betr. die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868 in Baden. Vom 22. November 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 400).

5. Kaiserl. Verordnung betr. die Einführung des Preußischen Militär-Strafrechts in Baden. Vom 24. Nov. 1871 (Reichs-Ges.-Bl. S. 401).

6.

Militärconvention zwischen Baden und Preußen. Vom 25. November 1870.

(Bad. Ges.= u. V.=Bl. S. 738.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr haben im Anschluß an die, das Bundes-Kriegswesen betreffenden Bestimmungen der vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, behufs Regelung der Verhältnisse des Großherzoglich Badischen Contingents zur Königlich Preußischen, beziehungsweise Bundesarmee, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

[hier folgen Namen und Titel der Bevollmächtigten], welche, nachdem sie ihre Vollmachten einander mitgetheilt und richtig befunden, nachstehende

Militärconvention

abgeschlossen haben.

Art. 1. Das Großherzoglich Badische Contingent wird unmittelbarer Bestandtheil der Deutschen, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee, in der Art, daß Seine Majestät der König von Preußen als Bundes-Feldherr alle Rechte und Pflichten des Contingents- und Kriegsherrn, einschließlich der Fürsorge für die Festung Rastatt, unter Vorbehalt der Badischen Territorial-Hoheit übernimmt, wogegen das Großherzogthum Baden die dasselbe jeweils bundesverfassungsgemäß treffende Summe für das Bundes-Landheer der Königlich Preußischen Kriegsverwaltung für Bundesrechnung zu freier Verfügung überläßt.

Außer dieser Summe hat das Großherzogthum Baden für die ihm zur Erhaltung des Landheeres obliegenden Leistungen weder an Special- noch an Generalkosten weitere Zahlungen

zu übernehmen, vorbehaltlich seiner matricularmäßigen Beiträge zu etwaigen bundesgesetzlich festgestellten besonderen Leistungen für das Bundes-Landheer.

Art. 2. Das Großherzoglich Badische Contingent wird ungetrennt in die entsprechende größere Abtheilung der Deutschen Bundes-, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee eingereiht werden.

Art. 3. Die Badischen Truppenkörper erhalten unter der Bezeichnung: n tes Badisches Infanterie- 2c. Regiment Nr. x eine Regiments-Nummer in der Deutschen Bundes-, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee.

Die Regimenter behalten die bisher geführten Fahnen, beziehungsweise Standarten.

Der Fahneneid wird von den ihrer Militärpflicht genügenden Badischen Staatsangehörigen in der bisherigen Weise geleistet unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundes-Feldherrn in Gemäßheit des Art. 64 der Bundesverfassung.

Die Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten im Offiziersrange leisten den Fahneneid Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundes-Feldherrn und verpflichten sich zugleich mittelst Reverses: das Wohl und Beste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachtheile von Höchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden.

Die Offiziere legen eine silberne Schärpe und desgleichen Portepee in den durch Art. 55 der Bundesverfassung festgestellten Bundesfarben an.

An den Helmen tragen die Angehörigen des Contingents — vorbehaltlich einer künftigen anderweiten Bestimmung über eine einheitliche Helmzier — das Badische Wappen, und — bis zur Einführung einer allgemeinen Bundescocarde — die Landescocarde, die Offiziere 2c. daneben die Preußische Cocarde.

Art. 4. Um den Wehrpflichtigen die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, werden Seine Majestät der König von Preußen dem Badischen Contingente, soweit als möglich, ständige Garnisonen innerhalb der Grenzen des Großherzogthums anweisen, und von dem Allerhöchst Ihm als Bundes-Feldherrn verfassungsmäßig zustehenden Dislocationsrechte nur vorübergehend und in außergewöhnlichen, durch militärische oder politische Interessen gebotenen Fällen Gebrauch machen. Ebenso sollen nur, sofern ähnliche Rücksichten es erfordern, Ortschaften des Großherzogthums anderen Bundestruppen als Garnison angewiesen werden, vorbehaltlich besonderer Verfügung in Betreff der Besetzung der Festung Rastatt.

Art. 5. Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und die Großherzogliche Familie erhalten von den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen die dem Landesherrn und Höchstdessen Angehörigen zukommenden Ehrenbezeugungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog stehen zu den Truppen in dem Verhältniß eines commandirenden Generals, üben auch als solcher neben den bezüglichen Ehrenrechten die entsprechende Disciplinar-Strafgewalt aus und erlassen in dieser Beziehung HöchstIhre Befehle direct an die betreffenden Abtheilungs-Commandeure. Ebenso steht Höchstdemselben die freie Verfügung über die im Großherzogthum dislocirten Bundestruppen zu Zwecken des innern Dienstes zu und haben in dieser Beziehung die Truppencommandeure Höchstdessen Befehlen Folge zu geben.

Die Badischen Hoheitszeichen werden in Wappen und Farben an den dem Bundesmilitär eingeräumten Localitäten, beziehungsweise sämmtlichen Garnisonseinrichtungen beibehalten, sofern nicht Bundeszeichen und Farben an die Stelle treten.

Art. 6. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben das Recht, bei HöchstIhrer Person, beziehungsweise den Badischen Truppenabtheilungen, Offiziere à la suite nach freier Wahl zu ernennen, deren etwaige Besoldung und dereinstige Pensionirung jedoch nicht aus Bundesmitteln erfolgt.

Die nach dem Inslebentreten dieser Convention ernannten Offiziere à la suite, ingleichen die nach diesem Termin ins Pensionsverhältniß tretenden Offiziere, welche innerhalb des Großherzogthums ihren Wohnsitz nehmen, sind nach Maßgabe der betreffenden Königlich Preußischen Vorschriften dem Disciplinar-, Militärgerichts- und Ehrengerichtlichen Verfahren vorkommenden Falls unterworfen.

Seine Königliche Hoheit sollen in der Auswahl und dem Wechsel Höchst Ihrer Adjutanten, sowie von Ordonnanzoffizieren für die Großherzoglichen Prinzen insofern unbeschränkt sein, als nicht dienstliche Rücksichten entgegenstehen. Die Besoldung dieser Offiziere erfolgt aus Bundesmitteln.

Art. 7. In Betreff der Badischen Truppenabtheilungen sollen bei Anstellung und Versetzung von Offizieren die etwaigen Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs thunlichste Berücksichtigung finden.

Art. 8. Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sind die bei den Badischen Truppen vorkommenden wichtigeren Vorfälle jedesmal zu melden und von den betreffenden Commandostellen die folgenden Eingaben und Meldungen zu machen:

- ein Monats-Rapport,
- der Uebungsplan für längere Zeiträume im Voraus,
- Meldung über größere Manöver unter Mittheilung der Dispositionen,
- Anzeige von Aenderungen im Offizierscorps, von Commandos zu Bildungsanstalten ꝛc., Verheirathungen, Ordensverleihungen ꝛc.

Seine Königliche Hoheit wird aus den Eingaben und Meldungen, sowie aus Seinen directen Wahrnehmungen Anlaß nehmen, die Ihm sich darbietenden Bemerkungen über den Zustand des Contingents zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs zu bringen.

Art. 9. In Betreff der Rekrutirung und der Landwehr-Angelegenheiten treten die jetzt im Norddeutschen Bunde geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe in Kraft, daß das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern bezüglich des Großherzogthums Baden dieselben Functionen wahrnimmt, wie das Königlich Preußische Ministerium des Innern für Preußen.

Das Großherzogthum Baden bildet einen Ergänzungsbezirk für sich.

Etwaige Aenderungen der Eintheilung des Großherzogthums in Landwehr-Bataillons- und Aushebungs-Bezirke, sowie die Aushebung selbst, geschehen unter Mitwirkung der concurrirenden Großherzoglichen Civilbehörden.

Die Vertheilung des vom Großherzogthum Baden jährlich aufzubringenden Recruten-Contingents auf die einzelnen Ergänzungsbezirke erfolgt durch das Großherzogliche Ministerium des Innern.

Art. 10. Die höheren Lehranstalten des Großherzogthums Baden stellen unter den gleichen Voraussetzungen wie die der anderen Bundesstaaten, Zeugnisse für Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienste aus.

Art. 11. Die Garnisons-Einrichtungen an Gebäuden und Grundstücken, über deren Bestand genaue Mittheilung erfolgen wird, verbleiben Badisches Staats-, beziehungsweise Gemeinde-eigenthum, und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen [1]).

Art. 12. Die Aufstellung von Wachen und Wachtposten, außer bei den dem Militär eingeräumten Etablissements und

1) Vgl. Reichsges. v. 25. Mai 1873 (R.-Ges.-Bl. S. 113).

im unmittelbaren Dienst der Truppenabtheilungen, die Abhaltung von Paraden, Uebungen und Aufstellung von Truppen außerhalb der dem Militär dazu eingeräumten Uebungsplätze und Schießstände, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen ist durch die vorgängige allgemeine oder besondere Zustimmung der Civilbehörde bedingt.

Art. 13. Wenn bei Störungen der öffentlichen Ruhe die Polizei den Beistand des Militärs in Anspruch nimmt, so ist dieser Requisition durch den betreffenden Befehlshaber Folge zu geben und geht damit die Leitung der zur Herstellung der Ordnung zu ergreifenden Maaßregeln auf den letzteren über; ein selbständiges militärisches Einschreiten ohne vorherige Requisition der zuständigen Civilbehörde ist nicht statthaft, womit jedoch die Zurückweisung von Angriffen oder Widersetzlichkeiten gegen Militärwachen oder Patrouillen nicht ausgeschlossen sein soll. Alle Militärs haben den behufs Erhaltung der öffentlichen Ordnung ergehenden Weisungen der Polizeibeamten Folge zu leisten.

In Beziehung auf Vergehen und Contraventionen der Militärpersonen steht zwar den Badischen Civilbehörden bei Betretung auf der That das Recht der einstweiligen Sistirung zu, indessen ist der unter solchen Umständen Sistirte unverweilt unter Mittheilung oder alsbaldiger Nachlieferung eines Berichts an die nächste Mititär-Behörde oder Wache abzuliefern.

Die Fälle und Formen, in welchen das Militär gegen Civilpersonen einschreiten und von seinen Waffen Gebrauch machen darf, werden durch eine, unter Berücksichtigung der betreffenden Preußischen Reglements, Badischer Seits zu erlassende Verordnung geregelt [1]).

Art. 14. Offiziere, Mannschaften, Aerzte und Militär-

1) Vgl. die landesh. Verordnung v. 3. Febr. 1872 (Ges.- u. V.-Bl. S. 81).

beamte der im Großherzogthum garnisonirenden Truppenabtheilungen sind daselbst den Badischen Gesetzen und Rechtsnormen, sowie den Badischen Behörden und Gerichten unterworfen, soweit nicht die nach der Verfassung des Bundes in Wirksamkeit tretenden Preußischen Militärgesetze oder die gegenwärtige Convention besondere Ausnahmen bestimmen.

In allen Fällen, wo in jenen Gesetzen das Preußische Civil-Strafgesetzbuch und Landrecht genannt sind, treten bis zur Einführung des allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches im Großherzogthum Baden die Badischen Gesetze, Verordnungen und Rechtsnormen in Wirksamkeit.

Die Militärgerichtsbarkeit wird von den Militärgerichtsherren ausgeübt; die Bestätigung der von Militärgerichten ergangene Erkenntnisse erfolgt auf dem militärischen Instanzenwege. Das Begnadigungsrecht steht Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundes-Feldherrn zu, jedoch werden Wünsche Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in dieser Richtung, Badische Unterthanen betreffend, thunlichste Berücksichtigung finden.

Art. 15. Die persönlichen Verhältnisse der dem Großherzogthum nicht angehörigen Personen, welche bei den im Großherzogthum garnisonirenden Truppen dienen, sammt deren Familien, werden durch die Verlegung ihres Domicils in das Großherzogthum nicht verändert, vielmehr bleiben jene Personen in ihrem bisherigen Unterthanenverhältniß. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft, die Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath.

Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Baden angehörigen Personen, welche bei einem außerhalb des Großherzogthums garnisonirenden Truppentheile dienen.

Die Besteuerung der Offiziere, Aerzte und Militärbeamten

richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Beseitigung der Doppelbesteuerung. Sie sind von Communalabgaben befreit, soweit diese nicht von Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbe-Steuer-Capitalien entrichtet werden[1]). Den indirecten Steuern und Abgaben aller Art sind sie jedoch unterworfen. Das Diensteinkommen der Militärpersonen unter Offiziersrang darf überhaupt nicht, weder zu Staats- noch zu Gemeindezwecken, besteuert werden.

Art. 16. Die gegenwärtig der Badischen Militärformation angehörenden Offiziere, Portepeefähnriche, Aerzte und Militärbeamten von Offiziersrang werden, insofern sie es wünschen und soweit sie Preußischer Seits geeignet befunden werden, unter Beibehalt ihres Ranges und ihrer Anciennetät in die Königlich Preußische Armee übernommen, hinsichtlich der Anciennetät jedoch mit der Maßgabe, daß sie durch diesen Uebertritt nicht besser zu stehen kommen dürfen, als wenn sie von Anfang an in der Preußischen Armee gedient hätten.

Diejenigen Offiziere, welche wegen besonderer Qualification und Leistungen etwa bevorzugte Beförderung erfahren haben, sollen die erlangte Anciennetät thunlichst gewahrt erhalten. In Betreff der Gehalts-Competenzen treten die Offiziere ꝛc. in den Genuß der in Preußen etatsmäßigen Chargenbezüge behalten aber ihr gesammtes jetziges Diensteinkommen, wenn dasselbe die Preußischen Competenzen ihrer Charge übersteigt, eventuell bis dahin, daß sie nach Preußischem Etat in eine höhere Einnahme einrücken, beziehungsweise pensionirt werden.

---

1) Vgl. hierzu Reichsges. betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben, v. 28. März 1886 (R.-G.-Bl. S. 65), ferner die landesherrl. Verordnung, die Heranziehung der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betr., v. 10. März 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 85 mit 105) und die daselbst in Bezug genommenen landesgesetzlichen Bestimmungen.

Die Belassung etwa bisher genossener höherer Bezüge beim Uebertritt in den Preußischen Dienst findet auch auf die Unteroffiziere ꝛc. statt.

Art. 17. Die in die Preußische Armee übertretenden Offiziere, Unteroffiziere ꝛc., Aerzte und Militärbeamte werden bei demnächst eintretender Invalidität nach Preußischen Normen pensionirt; beträgt jedoch die so berechnete Pension weniger als diejenige, welche die betreffenden Personen zu dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Convention nach Badischen Normen bereits erworben haben würden, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pension erhalten. Für jeden Einzelnen soll dieser Betrag auf den erwähnten Zeitpunkt berechnet und darüber von der betreffenden Badischen Militärbehörde demnächst ein namentliches Verzeichniß aufgestellt und mitgetheilt werden.

Wer zum Uebertritt nicht geeignet befunden worden, beziehungsweise nicht geneigt ist, wird nach den für ihn günstigsten Normen (Preußischen oder Badischen) pensionirt.

Die sämmlichen Pensionen des Badischen Militär-Pensionsetats, wie solche am Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Convention sich herausstellen werden, übernimmt von da ab Preußen für Bundesrechnung, und zwar nach den zur Zeit der Bewilligung in Geltung gewesenen Grundsätzen in Betreff des Zahlungsmodus u. s. w.

Art. 18. Die sämmtlichen vorhandenen Materialbestände für das Badische Contingent an Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feldequipage, Fahrzeugen, Pferden, Utensilien und Proviant gehen an den Bund über. Dieser übernimmt nach Beendigung des Kriegs die Wiederinstandsetzung des gesammten Materials, wogegen Baden den Theil der auf dasselbe fallenden Kriegskosten-Entschädigung, welcher von Bundeswegen für Wiederherstellung des Kriegsmaterials bestimmt werden wird, für diesen Zweck zur Disposition stellt.

Art. 19. Die Königlich Preußische Regierung sichert der Großherzoglich Badischen die Gewährung aller derjenigen auf das Bundes-Kriegswesen bezüglichen Vortheile und Erleichterungen zu, welche, abgesehen von besonderen Zugeständnissen in Beziehung auf Geldleistungen, in Preußen eingeführt oder irgend einem Staat des Norddeutschen Bundes gewährt sind oder werden.

Art. 20. Diese Convention tritt mit dem Ersten des auf die Demobilisirung des Badischen Contingents folgenden Monats in Kraft.

Art 21. Die gegenwärtige Convention kann nur im beiderseitigen Einverständnisse aufgehoben oder abgeändert werden und soll alsbald den betheiligten Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Ausfertigung und Auswechselung der Ratificationen baldthunlichst bewirkt werden.

So geschehen Versailles, den 25. November 1870.

(L. S.) Jolly. (L. S.) v. Roon.

(L. S.) v. Neubronn.

Schluß-Protokoll.

Zu der am heutigen Tage zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden und Seiner Majestät des Königs von Preußen abgeschlossenen Militärconvention haben Dieselben noch folgende Zusatzbestimmungen vereinbart, beziehungsweise Erklärungen abgegeben:

1. Die Bevollmächtigten waren darüber einverstanden, daß in Folge der im Art. 1 der Convention ausgesprochenen Einverleibung des Badischen Contingents in die Deutsche, beziehungsweise Preußische Armee die Badischen Staatsangehörigen, wie in allen auf das Militärwesen sich beziehenden Verhältnissen, so namentlich auch in Betreff der Benutzung

der vorhandenen oder noch zu errichtenden militärischen Bildungs- und Erziehungsanstalten, den Preußischen Staatsangehörigen völlig gleichgestellt sein sollen.

Als Rayongesetz für die im Großherzogthum vorhandenen oder etwa noch anzulegenden Festungen und Befestigungen soll, bis zum Erlaß eines Bundesrayonsgesetzes, das dermalen für Rastatt geltende Rayongesetz in Kraft bleiben beziehungsweise treten.

2. Die Bevollmächtigten erachteten als selbstverständlich, daß die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog verliehenen Regiments-Inhaberstellen und ebenso die bezüglichen Auszeichnungen an den Uniformen der betreffenden Regimenter verbleiben.

3. Die Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten erklärten, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von der Befugniß, Seine Adjutantur zu bestellen, dahin Gebrauch zu machen gedenke, daß dieselbe aus einem General-Adjutanten bis zum Range eines Generals-Lieutenants und zwei Flügeladjutanten bis zum Range von Obersten bestehe.

4. Zu Artikel 9 der Convention wurde auf Wunsch der Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten von anderer Seite zugesagt, daß zu dem neuen Aushebungsverfahren mit thunlichster Schonung der seitherigen betreffenden Vorschriften und Einrichtungen übergegangen werden wird.

5. Zu Artikel 11 wird bemerkt, daß mit dem Nießbrauch auch die Erhaltungspflicht und die Uebernahme von Lasten, die auf den Gebäuden und Grundstücken ruhen, wie z. B. Feuerversicherungsbeiträge, soweit überhaupt die Versicherungen beibehalten werden, verbunden ist. Wo der Besitz auf Miethverträgen beruht, tritt Preußen in diese ein.

Nach Orten, in denen die erforderlichen Kasernirungseinrichtungen nicht vorhanden sind, wird nur aus besonders dringenden Gründen eine ständige Garnison verlegt werden.

6. Zu Artikel 12 der Convention waltete darüber Einverständniß ob, daß die bei besonderer Veranlassung und nur zeitweise erforderliche Aufstellung von Ehren- und Sicherheitswachen zu militärischen Zwecken, sowie deren Posten, einer besonderen Zustimmung der Civilbehörde nicht bedürfe; daß jedoch, falls die Aufstellung eine nicht ganz vorübergehende ist, der betreffenden Civilbehörde Anzeige über die erfolgte Aufstellung gemacht werde.

7. Zu Artikel 13 der Convention waltete darüber Einverständniß ob, daß die Abgabe der zur Bewachung der Strafanstalten erforderlichen Militärcommandos fortzudauern habe.

8. Zu Artikel 14 der Convention erklärte der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Königs, daß Allerhöchstdieselben das Begnadigungsrecht über Badische Staatsangehörige in Fällen von Verurtheilungen wegen nicht militärischer Vergehen Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gerne überlassen werde.

9. Zum Artikel 17 waren die Bevollmächtigten darüber einverstanden, daß überhaupt wohlerworbene Rechte nicht verkürzt oder aufgehoben werden können, daß insbesondere auch die bisherigen persönlichen und Rechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten der Convention bereits vorhandenen Pensionäre durch die Uebernahme von deren Pensionen auf die Bundescasse in keiner Weise geändert werden und daß solche Badische Offiziere ꝛc., Aerzte und Militärbeamte, welche bei ihrem späteren Ausscheiden aus dem Dienste nach Preußischem Gesetze eine Pension nicht zu beanspruchen hätten, während sie nach Badischem Rechte dazu berechtigt sind, vorkommenden Falls nach dem letzteren zu behandeln sein werden.

10. Wegen der Großherzoglich Badischen Militärwittwencasse soll, sobald als möglich, wenn thunlich vor dem Inslebentreten der Convention, eine besondere Vereinbarung getroffen werden, die auf dem Grundsatze der Wahrung

wohlerworbener Rechte zu beruhen hat. Bis dahin bleiben die Verhältnisse jener Casse, einschließlich der aus dem Militärfiscus ihr zufließenden Bezüge unverändert, und die sämmtlichen dermaligen Badischen Offiziere, Aerzte und Militärbeamten, auch wenn sie zu einem andern Contingent versetzt werden, zur Mitgliedschaft verpflichtet.

11. Zu Artikel 18 war man darüber einverstanden, daß, soweit die laufenden Lieferungs- und Miethsverträge zur Zeit des Inkrafttretens der Convention noch in Geltung sind, in deren Betreff Preußen in die Verpflichtungen Badens einzutreten hat.

Die in der Ausführung begriffenen Bauten und Anlagen für militärische Zwecke werden für Rechnung der Bundescasse, soweit dies für erforderlich erachtet wird, weiter geführt werden.

12. Die Convention bezieht sich nicht auf das Großherzoglich Badische Gendarmerie-Corps. Dasselbe behält jedoch seinen militärischen Character; wegen Fortführung der militärischen Gerichtsbarkeit über die Angehörigen des Corps bleibt nähere Verständigung vorbehalten.

Versailles, den 25. November 1870.

(L. S.) Jolly. (L. S.) v. Roon.

(L. S.) v. Neubronn.

Nachträge.

Zu S. 28 Zeile 11 ist das Wort „einzigen" zu streichen. Vgl. Register s. v. „Kammern."

Zu Seite 99 Zeile 7. Die dort in Klammer dem Gesetzestexte eingefügten Worte: „vorbehaltlich der Klage beim Verwaltungsgerichtshof" beziehen sich auf § 3 Nr. 18 des Ges. betr. die Verwaltungsrechtspflege v. 14. Juni 1884 mit Nr. 18 der landesh. Verordnung v. 5. August 1884, wonach über die Stimmberechtigung bei Ernennung der Wahlmänner zur 2. Kammer, ebenso wie über die Stimmberechtigung bei Wahlen zur 1. Kammer jetzt der Verwaltungsgerichtshof auf Klage gegen Entscheidungen des Bezirksraths bezw. Ministeriums des Innern erkennt.

Zu S. 202 Note 1: Vgl. jetzt Gesetz, die Besteuerung des Branntweins betreffend. Vom 8. Juli 1887 (Ges.- u. V.-Bl. S. 127).

Register.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Druck von C. A. Wagner in Freiburg i. B.

Handbibliothek badischer Gesetze in Verbindung mit Gelehrten und Männern der Praxis

Bd.: 1

1887